

2002

GESCHÄFTSBERICHT
2002

2002



INTERTAINMENT
Aktiengesellschaft

Kennzahlen

| | 2002 | 2001 |
|---|-------|--------|
| Umsatzerlöse (in Mio. Euro) | 19,0 | 31,1 |
| EBIT* (in Mio. Euro) | -16,2 | -100,2 |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (in Mio. Euro) | -13,7 | -6,0 |
| Ergebnis vor Steuern* (in Mio. Euro) | -17,0 | -94,9 |
| Jahresüberschuss (in Mio. Euro) | -16,1 | -86,8 |
| Ergebnis pro Aktie (in Euro) | -1,37 | -7,36 |
| Durchschnittliche Mitarbeiterzahl | 23 | 28 |

*enthält das außerordentliche Ergebnis

Eckdaten der Aktie

| | | |
|----------------------------------|----------------------------------|------------|
| Wertpapierkennnummer/ISIN | ISIN: DE0006223605 | |
| Grundkapital | 15.005.155,09 Euro | |
| Anzahl der Aktien | 11.739.013 | |
| Ausgabepreis 08.02.1999 | 36,00 Euro | |
| | splitbereinigt (1:2) | 18,00 Euro |
| Jahresschlusskurs* am 30.12.2002 | 2,23 Euro | |
| Höchstkurs* 2002 (17.12.2002) | 4,27 Euro | |
| Tiefstkurs* 2002 (06.05.2002) | 1,10 Euro | |
| Aktionärsstruktur zum 31.12.2002 | Rüdiger Baeres | 52,86 % |
| | Familie Baeres | 9,38 % |
| | übriges Management, Aufsichtsrat | 0,20 % |
| | Streubesitz | 37,56 % |

*Schlusskurse im Xetra-Handel

Finanzkalender

| | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Veröffentlichung 3-Monatsbericht 2003 | 11. Juli 2003 |
| Veröffentlichung 6-Monatsbericht 2003 | 28. August 2003 |
| Hauptversammlung | 22. September 2003 |
| Analystenkonferenz | November 2003 |
| Veröffentlichung 9-Monatsbericht 2003 | 28. November 2003 |

Kontakt

| | |
|--------------------|-----------------------------------|
| Intertainment AG | Telefon: +49 (0)89 21699-0 |
| Investor Relations | Telefax: +49 (0)89 21699-11 |
| Osterfeldstraße 84 | Internet: www.intertainment.de |
| D-85737 Ismaning | E-Mail: investor@intertainment.de |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort von Rüdiger Baeres | Seite 4 |
| Spielfilme | Seite 6 |
| Rechtsstreit mit Franchise Pictures | Seite 10 |
| Merchandising: Rudolph | Seite 14 |
| Digitale Distribution: SightSound | Seite 15 |
| Investor Relations | Seite 16 |
| Bericht des Aufsichtsrats | Seite 18 |
| Corporate Governance | Seite 20 |
| Inhaltsverzeichnis Finanzteil | Seite 22 |
| Konzernlagebericht | Seite 23 |
| Konzernbilanz | Seite 38 |
| Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung | Seite 40 |
| Konzern-Kapitalflussrechnung | Seite 41 |
| Konzern: Entwicklung des Eigenkapitals | Seite 42 |
| Konzernanhang | Seite 43 |
| Konzern: Entwicklung des Anlagevermögens | Seite 66 |
| Konzern-Bestätigungsvermerk | Seite 68 |
| AG-Lagebericht | Seite 70 |
| AG-Bilanz | Seite 82 |
| AG-Gewinn- und -Verlustrechnung | Seite 84 |
| AG-Anhang | Seite 85 |
| AG: Entwicklung des Anlagevermögens | Seite 94 |
| AG-Bestätigungsvermerk | Seite 96 |
| Glossar | Seite 98 |
| Stichwortverzeichnis | Seite 100 |

Liebe Aktionärinnen, liebe Aktionäre,



Stephen Brown, stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Achim Gerlach, Finanzvorstand

Rüdiger Baeres, Vorsitzender des Vorstands

der Fall Franchise Pictures prägte auch im Jahr 2002 die Entwicklung von Intertainment maßgeblich mit. Zwar gelang es uns erwartungsgemäß, das Ergebnis des Konzerns wesentlich zu verbessern. Da Intertainment aufgrund des Betrugs von Franchise aber auch 2002 keine neuen Filme auswerten konnte, fiel der Umsatz im Konzern weiter. Zudem schrieb Intertainment nochmals Verlust.

Um so intensiver bemühten wir uns 2002 darum, das operative Geschäft wieder in Schwung zu bringen. Dabei konzentrierten wir uns auf die Kooperation mit dem amerikanischen Erfolgsproduzenten Arnold Kopelson. Gemeinsam mit ihm und dem Film-

studio Paramount Pictures starteten wir 2002 die Produktion des Thrillers „Blackout“. Der rund 60 Mio. US-Dollar teure Film wurde im vergangenen Jahr abgedreht und wird voraussichtlich im Herbst 2003 in die Kinos kommen. Damit werden wir in diesem Jahr erstmals nach der Aufdeckung des Betrugs von Franchise wieder einen großen Kinofilm international auswerten.

Wir arbeiten darüber hinaus mit Kopelson an der Entwicklung einiger weiterer erfolgversprechender Filmstoffe. Die Antwort auf die Frage, wie viele weitere neue Filme wir in den nächsten Jahren zusammen mit Arnold Kopelson produzieren werden, hängt allerdings wesentlich vom Ausgang des Verfahrens gegen Franchise Pictures ab. Tatsache ist, dass Franchise Intertain-

ment um mindestens 100 Mio. US-Dollar geschädigt hat. Das schränkt unseren aktuellen finanziellen Spielraum natürlich erheblich ein. Die Entwicklung von Intertainment wird damit noch so lange beeinträchtigt bleiben, bis der Rechtsstreit mit Franchise zu einem für Intertainment erfreulichen Ende gebracht ist.

Wir sind der festen Überzeugung, sehr gute Argumente und Beweise vor Gericht vorbringen zu können. Um so unerfreulicher war es, dass der Beginn der Hauptverhandlung gegen Franchise nicht wie ursprünglich geplant am 19. November 2002 stattfand, sondern von dem zuständigen Gericht auf den 5. August 2003 verschoben wurde. Kurz vor dem geplanten Prozessbeginn hatten die Anwälte von Franchise ihr Mandat niedergelegt.

Positiv war, dass bereits im Mai 2002 ein Gericht zwei von uns eingereichte Klagen

gegen Franchise wegen organisierter Kriminalität zugelassen hatte. Dadurch stünde uns bei einem positiven Ausgang des Gerichtsverfahrens die dreifache Schadenssumme zu.

Unter dem Strich war 2002 für uns damit ein bewegtes Jahr – und mit Sicherheit kein einfaches. Um so mehr danken wir Ihnen für Ihr Vertrauen.

Rüdiger Baeres

Vorsitzender des Vorstands
der Intertainment AG

Von der Idee zur Filmauswertung

Intertainment hat sich seit dem Börsengang von einem Filmlizenzhändler zu einem Filmproduzenten weiterentwickelt, der seine Filme selbst verwerten kann. Damit kontrolliert Intertainment die gesamte Wertschöpfungskette von der Entwicklung über die Produktion bis zur Auswertung der Filme.

Selektive Auswahl und mehrjährige Entwicklung

Als Filmproduzent realisiert Intertainment ausschließlich hochwertige **US-SPIELFILME** für den weltweiten Markt. Um den dabei herrschenden Ansprüchen gerecht zu werden, geht Intertainment bei der Auswahl möglicher Filmstoffe sehr selektiv vor und legt insbesondere viel Wert auf eine sorgfältige Entwicklung des Stoffs bis zur Produktionsreife. Diese Entwicklungsphase kann mehrere Jahre dauern, da Intertainment einen Film erst dann produziert,

wenn das Drehbuch wirklich ausgereift ist und Chancen auf gute Verkaufserfolge des Films verspricht. Das impliziert, dass Intertainment sich vorbehält, selbst während oder am Ende einer Entwicklungsphase noch von der Produktion eines Films abzuweichen.

Darüber hinaus verfolgt Intertainment das Ziel, das Chancen-Risiko-Verhältnis zwischen dem Ertragspotenzial eines Filmes und dem nötigen Einsatz eigener Mittel zu optimieren. Deshalb **KOOPERIERT** Intertainment bereits bei der Entwicklung eines Films mit einem der großen US-Filmstudios. In dieser Phase fallen finanzielle Vorleistungen in siebenstelliger Höhe an. Das Filmstudio ist auch an der eigentlichen Produktion beteiligt und übernimmt im Gegenzug für die nordamerikanischen Verwertungsrechte etwa 35 % der Entwicklungs- und Produktionskosten.

Während der Vorproduktionsphase startet Intertainment zudem mit Vorabverkäufen

KOOPERATIONEN

Zusammenarbeit mit großen US-Filmstudios von Anfang an

(Pre Sales) von regionalen Verwertungsrechten an dem geplanten Film. Dafür wurde im Geschäftsjahr 2002 eine Kooperation mit Summit Entertainment geschlossen, einem der führenden weltweiten Filmvertriebs-Unternehmen.

Vorabverkäufe reduzieren das Risiko

Durch die Pre Sales reduziert Intertainment das eigene Risiko weiter und verschafft sich frühzeitig Sicherheit über einen Großteil des Ertrags eines Films. Die Umsätze aus diesen



Vorabverkäufen fließen Intertainment bei Auslieferung des Films zu.

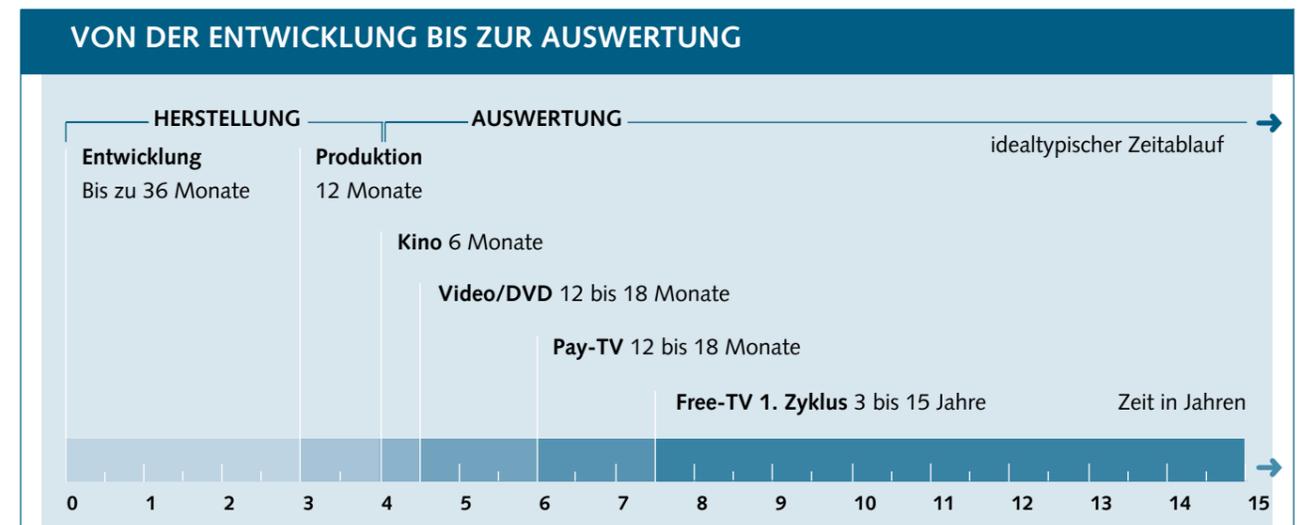
Den Teil des Filmbudgets, der nicht durch das Filmstudio und die Vorabverkäufe gedeckt wird, übernimmt Intertainment selbst. Damit behält Intertainment einige **LÄNDERRECHTE** – und wertet sie nach der Veröffentlichung des Films schrittweise über seine Vertriebspartner aus. Erlöse aus diesem Bereich fließen Intertainment damit sukzessive über viele Jahre zu, wenn der Film seine einzelnen Auswertungsstufen – Kino, Video/DVD, Pay- und Free-TV – durchläuft.

LÄNDERRECHTE

Intertainment wertet einige Länderrechte selbst aus

US-SPIELFILME

Intertainment produziert für den weltweiten Markt



Entwicklungsphase: „Fast Forward“ und „Navy Seal“

Im Frühjahr 2003 hatte Intertainment zusammen mit seinem Kooperationspartner, dem amerikanischen Erfolgsproduzenten Arnold Kopelson bzw. seiner Kopelson Entertainment, mehrere Filme in der Entwicklungsphase. Am aussichtsreichsten erscheinen davon aktuell ein Thriller und eine Action-Komödie. Ihre Arbeitstitel: „Fast Forward“ und „Navy Seal“

Die Entwicklung des Thrillers „Fast Forward“ ist dabei am weitesten vorangeschritten. Hier arbeitet Intertainment mit dem US-Studio Paramount Pictures zusammen. Anfang 2003 wurde die dritte Drehbuchfassung erstellt.

Bei „Navy Seal“ kooperieren Intertainment und Kopelson seit Herbst 2002 mit dem US-Major **DISNEY**. Damit vereinbarte Intertainment erstmals eine Zusammenarbeit mit Disney. Ähnlich wie bei der Kooperation von Intertainment mit Paramount ist geplant, dass Disney für 35 % der Entwicklungs- und Produktionskosten die nordamerikanischen Rechte an dem Film übernimmt.

DISNEY

Erstmals Zusammenarbeit mit Walt Disney vereinbart

Die Aufgabe, aus der Idee ein Drehbuch zu entwickeln, übertrug die Partner an Jason Filardi. Er hat im Frühjahr 2003 mit der Arbeit an dem Drehbuch begonnen. Filardi zählt zu den großen Talenten unter den Drehbuchautoren Hollywoods. Sein Werk „Bringing Down the House“ mit Steve Martin und Queen Latifah in den Hauptrollen dominierte im Frühjahr 2003 die US-Kinocharts – und spielte allein an den US-Kinos rund 132 Mio. US-Dollar ein.

Produktion: „Blackout“

Voraussichtlich im Herbst 2003 wird Intertainment den Thriller „Blackout“ in die Kinos bringen. Der Film mit Ashley Judd, Sa-



muel L. Jackson und Andy Garcia in den Hauptrollen wurde im Herbst 2002 in San Francisco abgedreht. Er ist damit der erste Film aus der im Jahr 2000 vereinbarten Zusammenarbeit zwischen Intertainment und Arnold Kopelson – und auch der erste, den Intertainment zusammen mit Paramount Pictures produziert hat.

Bereits im Vorfeld stieß „Blackout“ auf **GROSSES INTERESSE**. So konnte Intertainment 2002 und Anfang 2003 zahlreiche regionale Verwertungsrechte an dem Film veräußern.

Kinoauswertung: „Gefühle, die man sieht ...“

Intertainment konnte 2002 aufgrund der Franchise-Problematik keinen großen Film in die Kinos bringen. Im April 2003 startete Intertainment zusammen mit dem Verleiher ottfilm die Auswertung des preisgekrönten Episoden-Films „Gefühle, die man sieht ...“ in rund 50 Programm-Kinos. Die Hauptrollen des Films sind mit so bekann-



ten Schauspielerinnen wie Glenn Close, Cameron Diaz, Holly Hunter und Calista Flockhart besetzt.

Video- und Fernsehauswertung

Intertainment erzielte im Geschäftsjahr 2002 den größten Teil seines **UMSATZES** durch Video- und TV-Erlöse von bereits im Jahr 2000 erworbenen Filmen. Dazu zählt insbesondere die Komödie „The Whole Nine Yards“ mit Bruce Willis. Um vor allem die Verwertungsrechte von kleineren, bereits im Besitz von Intertainment befindlichen Filmen innerhalb Europas verstärkt zu vermarkten, schloss Intertainment im Oktober 2002 mit der Beta Film GmbH eine exklusive Vertriebsvereinbarung. Sie umfasst vorläufig elf Filme. Bereits zuvor war es Intertainment trotz eines schwierigen Marktumfeldes gelungen, drei Filmpakete mit Fernsehlicenzen innerhalb von Europa zu verkaufen.

UMSATZ

Zur Entwicklung des Lizenzhandels-Umsatzes vgl. S. 26



Der Rechtsstreit mit Franchise Pictures

AUSEINANDERSETZUNG

Franchise hat Intertainment um mindestens 100 Millionen Dollar geschädigt

Wesentliche Fortschritte und eine unerfreuliche Termin-Verschiebung prägten im Jahr 2002 die **AUSEINANDERSETZUNG** zwischen Intertainment und dem US-Filmproduzenten Franchise Pictures. Intertainment hatte 1999 einen Outputdeal mit Franchise Pictures geschlossen, der Intertainment für 47 % des Budgets die europäischen Verwertungsrechte an von Franchise produzierten Filmen sicherte. Ende 2000 ermittelte Intertainment jedoch, dass Franchise überhöhte Budgets für die Filme in Rechnung gestellt hatte. Dadurch wurde Intertainment um mindestens 100 Mio. US-Dollar geschädigt.

Franchise gesteht überhöhte Budgets ein

Als Intertainment den Betrug aufdeckte, bestanden Franchise und dessen CEO Elie Samaha noch darauf, dass die Budgets korrekt seien. Daraufhin wies Intertainment nach, dass Franchise erhebliche in den Budgets ausgewiesene Zahlungen zu keinem Zeitpunkt geleistet hat. Danach argumentierte Samaha, Franchise hätte die Zahlungen zwar noch nicht geleistet, sei aber vertraglich dazu verpflichtet, diese zu erfüllen. In diesem Zusammenhang legte er vor Gericht detaillierte Listen über die Zahlungsverpflichtungen vor. Bei dem Film „The Pledge“ summierten sie sich zum Beispiel auf 18 Mio. US-Dollar, bei „Get Carter“ auf 15,5 Mio. US-Dollar und bei

„3000 Miles to Graceland“ auf 14,5 Mio. US-Dollar. Nachdem Intertainment aber auch nachwies, dass es diese angeblichen Zahlungsverpflichtungen nie gegeben hatte, schwenkte Samaha erneut um. Er gab im Jahr 2002 zu, dass die aufgeführten **ZÄHLUNGEN FIKTIV** und die Budgets überhöht seien.

Die überhöhten Budgets, die Intertainment in Rechnung gestellt wurden, wurden von Franchise selbst abgezeichnet und von dem jeweiligen Filmversicherer – in der Regel handelte es sich dabei um Film Finances oder WorldWide Film Completion sowie in Einzelfällen um die für die Filmfinanzierung zuständige Comerica Bank (früher Imperial Bank). Dabei kannten die Versicherer die tatsächlichen, wesentlich niedrigeren Budgets. Gleiches gilt zum Teil für die Comerica Bank. Damit hatte es Intertainment wie behauptet mit einem geschlossenen Kartell zu tun.

In den USA gibt es ein spezielles zivilrechtliches Instrument dagegen: **RICO-KLAGEN**. Sie billigen den Opfern organisierter Kriminalität die dreifache Schadenssumme sowie den Ersatz der Anwaltskosten zu. Aufgrund ihrer Tragweite werden sie nur sehr selten zugelassen. Um so bemerkenswerter ist, dass das Gericht im Mai 2002 zwei von drei RICO-Klagen für zulässig erklärte, die Intertainment zusätzlich zur eigentlichen Schadensersatzklage gegen Franchise eingereicht hatte. Dazu zählte auch eine RICO-Klage gegen Franchise hinsichtlich der Bildung einer kriminellen Vereinigung, die die Comerica Bank und die Versicherer mit einschließt.

FIKTIVE ZÄHLUNGEN

Betrügerische Budgets wurden von Versicherern abgezeichnet

RICO-KLAGEN

Zwei von drei RICO-Klagen zugelassen

Hauptverhandlung am 5. August 2003

Kurz vor dem für den 19. November 2002 geplanten Beginn des Hauptverfahrens beantragten die Anwälte von Franchise eine Mandatsniederlegung. Das Gericht wiederum hob im November 2002 den Termin für die Hauptverhandlung auf und verschob ihn schließlich auf den 5. August 2003. In einer Pretrial-Conference im Juni 2003 bestätigte die zuständige Richterin den Termin. Intertainment selbst reichte im Dezember 2002 eine Klage gegen die Comerica Bank, WorldWide Film Completion, Film Finances und gegen leitende Angestellte dieser Unternehmen ein. Intertainment kam damit einem Fristablauf für eine Klageerhebung gegen diese Parteien zuvor. Die Comerica Bank leitete ihrerseits Anfang 2003 ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH auf Zah-



lung einer zweiten Rate in Höhe von 13,6 Mio. US-Dollar für den Film „Driven“ ein. Ende Juni 2003 entschied der zuständige Richter am State Court im Rahmen einer Anhörung, dass die Klage von Intertainment gegen die Comerica Bank, die beiden Versicherungsgesellschaften und leitende Mitarbeiter dieser Gesellschaften so lange ruht, bis das von der Comerica Bank gegen Intertainment eingeleitete **SCHIEDSVERFAHREN** entschieden ist. Intertainment geht davon aus, dass das Schiedsverfahren erst nach Ende des Franchise Prozesses verhandelt wird. Endgültig geklärt wurde 2002 ein von der National Bank of Canada angestregtes Schiedsgerichtsverfahren gegen Intertainment auf Zahlung der zweiten Rate für den Film „**CAVEMAN'S VALENTINE**“. Nachdem Intertainment im Jahresverlauf die Rechtsmittel in diesem Fall erfolglos ausgeschöpft hat, wurden die eingeforderten 7 Mio. US-Dollar inzwischen an die Bank überwiesen.

SCHIEDSVERFAHREN

„CAVEMAN'S VALENTINE“

Weitere Informationen zu dem Film: vgl. S. 29 im Konzernlagebericht

DER FALL FRANCHISE IN DER US-PRESSE

Mitte Januar 2003 veröffentlichte das Branchenblatt „Variety“ einen Rückblick auf die Skandale der Unterhaltungsindustrie im Jahr 2002. Dabei prominent erwähnt: die Ermittlungen des FBI gegen Elie Samaha, den CEO von Franchise, wegen Budget-Betrugs. Dass nicht nur Intertainment gegen Franchise klagt, sondern auch das FBI ermittelt, stieß in der amerikanischen Presse auf große Beachtung. „Variety“ hatte diese Tatsache Anfang Juni 2002 veröffentlicht, aber auch das „Wall Street Journal“ und die „Los Angeles Times“ berichteten darüber. Aufmerksam vermerkte die Fachpresse auch, dass zwei der drei RICO-Klagen von Intertainment gegen Franchise zugelassen wurden – und die Art und Weise, wie Franchise die Budgets aufblähte. Dazu schrieb z. B. „Variety“: Samahas Franchise Pictures werde möglicherweise nie einen Oscar gewinnen, aber „der Film-Mogul ist eindeutig ein Visionär, wenn es darum geht, Budgets auszulapern“.

Chronologie des Rechtsstreits mit Franchise Pictures



| | | | | | |
|---------|---|--|---------|---|---|
| 12/2000 | → | Vergleichsverhandlungen mit Andrew Stevens, President und COO von Franchise Pictures, scheitern. | 04/2002 | → | Intertainment beantragt eine Pfändungsverfügung („writ of attachment“) in Höhe von 24 Mio. US-Dollar gegen Franchise, um den Zugriff auf zumindest einen Teil der Gelder bei Franchise zu sichern. |
| | → | Intertainment erhebt Klage gegen Franchise Pictures vor dem Federal District Court in Los Angeles. | 05/2002 | → | Der Federal District Court in Los Angeles befindet zwei von drei RICO-Klagen („Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act“) gegen Franchise Pictures und deren Geschäftsführer, Samaha und Stevens, für zulässig. Mit diesem Anspruch können Opfer von organisierter Kriminalität die dreifache Schadenssumme sowie den Ersatz der Anwaltskosten geltend machen. Ferner erachtet das Gericht die Behauptung einer kriminellen Vereinigung, die die Comerica Bank und WorldWide Film Completion mit einschließt, für zulässig. |
| | → | Franchise Pictures reagiert mit Gegenklage beim California State Court. | 08/2002 | → | Intertainment beantragt vor Gericht, dass über die Franchise-Gegenklage vom 21.12.2000 im summarischen Verfahren und nicht vor einer Jury entschieden werden soll. |
| 02/2001 | → | Intertainment reicht Klage gegen die Imperial Bank (heute Comerica Bank) ein. | 11/2002 | → | Der Anwalt von Franchise berichtet in einer Pretrial Conference über mögliche Probleme in der Prozessvertretung. Der Termin für die Hauptverhandlung vom 19. November 2002 wird aufgehoben. Eine neue Pretrial Conference wird für den 16. Dezember 2002 anberaumt, in der über den neuen Termin zur Hauptverhandlung entschieden wird. |
| 04/2001 | → | Der Richter entscheidet, dass das Verfahren gegen Franchise ruht und vorrangig das Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank zu betreiben ist. | | → | Der Magistrate Judge gibt dem von Intertainment gestellten Antrag auf gerichtliche Pfändungsverfügung („writ of attachment“) über Teile des Vermögens von Franchise nicht statt. Diese Entscheidung bleibt ohne Auswirkung in der Hauptsache. |
| 05/2001 | → | Intertainment nimmt ohne Anerkennung von Rechten die Klage gegen die Comerica Bank zurück, um das Gerichtsverfahren gegen Franchise Pictures weiterverfolgen zu können. | | → | Der Magistrate Judge hebt auf Initiative von Intertainment die von Franchise beantragte Anordnung der Vertraulichkeit für Prozessdokumente („protective order“) auf. |
| 06/2001 | → | Der Richter hebt die vorübergehende Aussetzung des Verfahrens gegen Franchise Pictures auf. | 12/2002 | → | Das Gericht akzeptiert die Mandatsniederlegung der Anwälte von Franchise Pictures. |
| 08/2001 | → | Intertainment reicht die dritte Fassung (Aktualisierung) der Klageschrift gegen Franchise Pictures ein. | | → | Das Gericht verschiebt den Beginn der Hauptverhandlung auf den 5. August 2003. |
| | → | Der Beginn der Hauptverhandlung wird für den 10. September 2002 festgelegt. Der Abschluss der Beweisaufnahme (Discovery) ist zum 27. Mai 2002 terminiert. | 12/2002 | → | Intertainment nimmt die Klage gegen die Comerica Bank wieder auf und erweitert diese um WorldWide Film Completion, Film Finances und leitende Angestellte der drei Unternehmen. |
| 09/2001 | → | Das Gericht verfügt, dass Franchise Pictures von Intertainment vorgelegte Fragebögen zu den Film-Budgets beantworten muss, um die es in dem Rechtsstreit geht. | 01/2003 | → | Franchise bestellt neue Anwälte. |
| | → | Außerdem gibt das Gericht einem Antrag von Intertainment statt, der die Comerica Bank zur Herausgabe von Dokumenten verpflichtet. | 02/2003 | → | Die Comerica Bank eröffnet ein Schiedsgerichtsverfahren gegen Intertainment wegen Zahlungsverpflichtungen zum Film „Driven“. |
| | → | Das Gericht weist einen Antrag der Comerica Bank zurück, mit dem die Bank die Herausgabe von Dokumenten an Intertainment wegen „Vertraulichkeit“ verweigern wollte. | 06/2003 | → | Die zuständige Richterin bestätigt im Rahmen einer Pretrial-Conference den 5. August 2003 als Beginn der Hauptverhandlung im Rechtsstreit gegen Franchise. Im Rahmen einer Anhörung vor dem State Court gibt der zuständige Richter dem Antrag der Comerica Bank statt, die Klage von Intertainment bis zur Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren ruhen zu lassen. |
| 10/2001 | → | Das Gericht verfügt, dass Film Finances Canada Dokumente vorlegen und Fragen zu den Budgets beantworten muss. | | | |
| | → | Der Fall wird einer neuen Richterin zugeteilt, weshalb es zu Verschiebungen der Prozesstermine kommt. | | | |
| 12/2001 | → | Die Richterin setzt den 3. Juni 2002 als Abschlusstermin für das Beweiserhebungsverfahren (Discovery) fest und bestimmt als Verhandlungstermin den 19. November 2002 (zehntägiges Jury-Verfahren). | | | |
| 01/2002 | → | Das Gericht verfügt unter Aufgabe von Zwangsgeldern, dass Franchise Pictures Budget-Dokumente herausgeben muss und keine „Vertraulichkeit“ von Franchise Pictures geltend gemacht werden kann. | | | |
| | → | Das Gericht verfügt erneut Zwangsgelder gegen Franchise Pictures wegen nicht vollständiger Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Film-Budgets. | | | |
| 02/2002 | → | Das Gericht verfügt Zwangsgelder gegen die Comerica Bank wegen Nichtbeachtung von gerichtlichen Verfügungen. | | | |



Erfolg mit Rudolph

UMSATZANSTIEG

Weitere Informationen zu den Geschäftszahlen vgl. S. 73

Sehr erfreulich entwickelte sich im Geschäftsjahr 2002 die Intertainment Animation & Merchandising GmbH. Sie steigerte ihren **UMSATZ** gegenüber dem Vorjahr deutlich. Das Unternehmen hält seit 1999 die deutschsprachigen Lizenzrechte für den Weihnachtsklassiker „Rudolph mit der roten Nase“ – einem Zeichentrick-Rentier. In dieser Zeit ist es ihr gelungen, Rudolph als feste Marke im deutschen, österreichischen und Schweizer Weihnachtsgeschäft zu etablieren.

Zweigleisige Strategie

Die hundertprozentige Tochter der Intertainment AG fährt dabei eine zweigleisige Strategie. In den Bereichen, in denen ihre Kernkompetenzen liegen, vermarktet sie die Rudolph-Produkte selbst, in den anderen Segmenten vergibt sie Lizenzen. Gemeinsam mit den Lizenzpartnern baute sie 2002 das Sortiment der Merchandising-Artikel rund um Rudolph von 150 auf gut 200 aus. Das wichtigste für die Intertainment Animation & Merchandising GmbH war ein Mitte Oktober 2002 eingeführtes neues Video: „Rudolph 2 – Rudolph und der Spielzeugdieb“. Intertainment hatte den im Jahr zuvor in den USA erschienenen Zeichentrickfilm vor seiner Markteinführung in

Deutschland überarbeitet und dabei an die Anforderungen des deutschen Marktes angepasst.

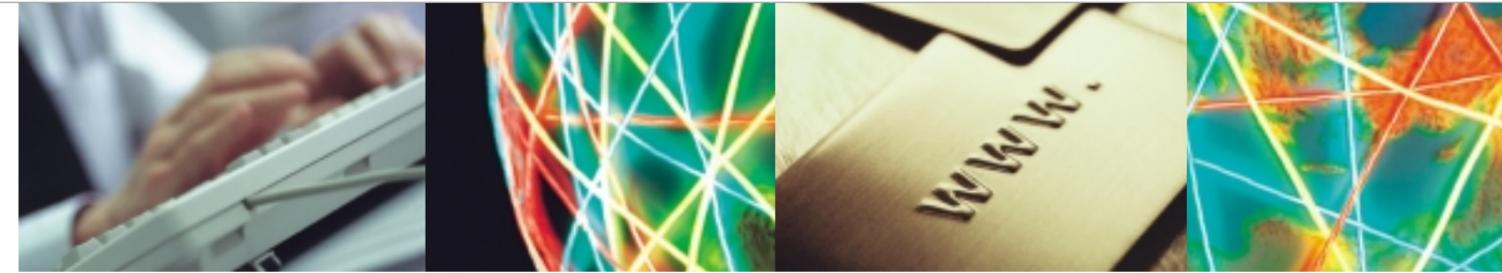
Weiterer Ausbau

Mit der Markteinführung von „Rudolph und der Spielzeugdieb“ befanden sich erstmals **ZWEI ZEICHENTRICKFILME** zu Rudolph im Handel. Das erste Video, „Rudolph mit der roten Nase“, hatte in den Vorjahren jeweils sehr hohe Verkaufszahlen generiert. Auch 2002 konnte es sich unter den zehn bestverkauften Videos des Weihnachtsgeschäfts platzieren. „Rudolph und der Spielzeugdieb“ war zwischen Ende Oktober und Weihnachten konstant unter den fünf Top-Videos zu finden. Insgesamt lieferte Intertainment über 700.000 Rudolph-Videos aus. Zu den Verkaufsrennern zählten daneben auch Plüschtiere aus der Rudolph-Kollektion. Für 2003 plant die Intertainment Animation & Merchandising GmbH, das Rudolph-Produktportfolio sowohl in der Breite als auch in der Tiefe weiterzuentwickeln. Die Mitarbeiter der Intertainment Animation & Merchandising GmbH arbeiteten 2002 darüber hinaus intensiv an der Entwicklung eines neuen Produkts für den Kinderbereich.

ZWEI FILME

Beide Rudolph-Filme platzierten sich unter den Top-Ten der Video-Charts

Promotion-Aktionen erhöhen den Markenwert von Rudolph weiter



SightSound gewinnt Markman-Hearing

Für die amerikanische Intertainment-Beteiligung SightSound Technologies war 2002 ein Übergangsjahr mit einer wichtigen Gerichtsentscheidung und dem Einstieg eines neuen Investors. Intertainment war Ende 2002 mit 22,8 % an SightSound beteiligt.

Markman-Hearing

SightSound ist auf den digitalen Vertrieb von Filmen und Musik über das Internet spezialisiert. In diesem Zusammenhang besitzt das Unternehmen in den USA ein Patent für den Download von Audio- und Video-Daten über Telekommunikationsleitungen. Es umfasst auch den digitalen Download solcher Daten über das Internet. Zur Durchsetzung des Patents führt SightSound seit Januar 1998 einen **RECHTSSTREIT** mit CDNow, einem amerikanischen Internet-Musikhändler. Die Bertelsmann-Tochter erkennt die Patentrechte von SightSound nicht an. Von womöglich großer Bedeutung war in diesem Zusammenhang ein dem eigentlichen Gerichtsverfahren vorgelagertes Markman-Hearing. Dabei bestätigte der zuständige Richter im Februar 2002, dass sich das Patent von SightSound auch auf den digitalen Download von Audio- und

RECHTSSTREIT

SightSound klagt, um seine Patentrechte durchzusetzen

Video-Dateien über das **INTERNET** erstreckt. Dies hatte CDNow bestritten. Auf Basis des bei dem Markman-Hearing gefällten Urteils ist SightSound optimistisch, auch das eigentliche Verfahren gegen CDNow zu gewinnen. Zudem erwartet SightSound, dass ein positiver Ausgang des Rechtsstreits wesentlichen Einfluss auf die generelle Wertehaltigkeit und Durchsetzbarkeit des Patents haben wird. Der ursprünglich für September 2003 vorgesehene Gerichtstermin wurde zwischenzeitlich verschoben. Am 4. August 2003 soll im Rahmen einer Anhörung vor Gericht ein neuer Verhandlungstermin festgelegt werden.

Option nicht zugestimmt

SightSound fand zudem im Geschäftsjahr 2002 einen **NEUEN INVESTOR**, der sicherstellt, dass das Unternehmen die erheblichen finanziellen Belastungen aus dem Rechtsstreit tragen kann. Einige Altgesellschafter haben dem Investor auch die einseitige Option eingeräumt, ihre Anteile erwerben zu können. Um sich alle strategischen Möglichkeiten offen zu halten und sich nicht zu binden, hat Intertainment der Option nicht zugestimmt.

INTERNET

Das Patent erstreckt sich auch auf Downloads aus dem Internet

NEUER INVESTOR

Ein neuer Investor sichert SightSound finanziell ab

Ein schwieriges Jahr für die Kapitalmärkte

Im Jahr 2002 sind die Kurse an allen großen Aktienmärkten erneut erheblich gefallen. Insbesondere der deutsche Aktienmarkt entwickelte sich sehr schlecht. So fiel der DAX im Jahresvergleich um ca. 44 %. Dies ist der höchste Jahresverlust seit seiner Einführung 1987.

Noch deutlicher als die Standardwerte gaben die am Neuen Markt notierten Aktien nach. Auch Intertainment war 2002 in diesem Segment gelistet. Der NEMAX-All-Share-Index stürzte im Jahresverlauf 2002 um 63 % ab.

Die Intertainment Aktie

Mit die höchsten Verluste am Neuen Markt verzeichneten die Medienwerte. Der Bran-

chenindex NEMAX Media & Entertainment gab im Jahresverlauf um 73 % nach. Die Intertainment Aktie entwickelte sich in der ersten Jahreshälfte weitgehend parallel zum Vergleichsindex. Dabei fiel der Kurs von Intertainment am 6. Mai 2002 auf 1,10 Euro. Dies ist der tiefste Stand seit dem Börsengang von Intertainment. In der zweiten Jahreshälfte konnte sich die Aktie dann aber vom allgemeinen negativen Trend **ABKOPPELUNG** und deutlich zulegen. Am 17. Dezember erreichte sie einen Jahreshöchststand von 4,27 Euro.

Parallel zum steigenden Aktienkurs nahm in der zweiten Jahreshälfte auch die Zahl der pro Tag gehandelten Intertainment Aktien deutlich zu. In der Spitze wurden dabei rund

ABKOPPELUNG

Die Intertainment Aktie entwickelte sich in der zweiten Jahreshälfte wesentlich besser als der Markt



VERÄNDERUNG 01.01.02 - 31.12.02

Intertainment: -10,1 %
 NEMAX All Share: -63 %
 NEMAX Media & Entertainment: -72,7 %

Intertainment
 NEMAX All Share
 NEMAX Media & Entertainment

90.000 Aktien an einem Tag gehandelt. Im Jahresdurchschnitt lag das Handelsvolumen bei etwa 20.000 Stück pro Tag.

Der Gewinn pro Aktie beträgt -1,37 (i. V. -7,36) Euro. Eine Dividende für 2002 wird nicht ausgeschüttet.

Mit der seit Januar 2003 gültigen Neusegmentierung der deutschen Aktienmärkte bestehen nun zwei Segmente mit unterschiedlichen Transparenzanforderungen. Der **PRIME STANDARD** verlangt von Unternehmen dabei die höchsten Transparenzkriterien. Intertainment ist seit dem 15. Januar 2003 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

PRIME STANDARD

Intertainment ist seit dem 15. Januar 2003 im Prime Standard notiert

Voraussetzungen für eine Notierung im Prime Standard sind Quartalsberichterstattung, Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IFRS), Veröffentlichung eines Unternehmenskalenders mit den wichtigsten Terminen, Durchführung mindestens einer Analystenkonferenz pro Jahr sowie die laufende Berichterstattung in deutscher und englischer Sprache.

Investor Relations

Die Intertainment AG hat sich zu einer zeitnahen, umfassenden und verlässlichen Kommunikation zwischen dem Unternehmen und seinen Aktionären sowie den Finanzanalysten verpflichtet. Das Unternehmen stand deshalb auch im Jahr 2002 im regelmäßigen Kontakt mit der Presse sowie mit Analysten- und Investorenkreisen und hat in zahlreichen Einzeltreffen die aktuelle Lage der Gesellschaft Analysten und Inves-



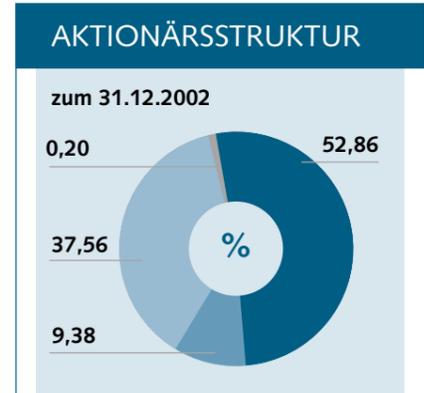
toren erläutert. Unter anderem hat der Vorstand von Intertainment im Oktober 2002 die Situation des Unternehmens im Rahmen des **DVFA MEDIA FORUMS** in Frankfurt vor ca. 30 Analysten und Investoren dargelegt. Unter den großen und im Bereich der Medien-Aktien führenden deutschen Banken covert die DZ-BANK AG die Intertainment-Aktie regelmäßig. Neue Meldungen der Intertainment AG wurden stets auch unverzüglich auf der Website des Unternehmens einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

DVFA MEDIA FORUM

Präsentation vor rund 30 Analysten und Investoren

Kapitalmaßnahmen

Um flexibel am Kapitalmarkt agieren zu können, hat sich Intertainment in der Hauptversammlung vom 16. Juli 2002 die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien bis zu einer Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals gewähren lassen. Bislang hat Intertainment von diesem Kapitalmarktinstrument noch keinen Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 16.01.2004.



Rüdiger Baeres
 Familie Baeres
 Streubesitz
 Aufsichtsrat / übriges Management

Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat während des Berichtszeitraums die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen und die Geschäftsführung der Gesellschaft kontinuierlich überwacht und beraten. Er hat sich vom Vorstand regelmäßig über die Entwicklung der Gesellschaft und über wichtige Geschäftsvorfälle informieren lassen und diese mit dem Vorstand besprochen.

Neben der Entwicklung des laufenden Geschäfts und wichtigen geschäftlichen Einzelvorgängen wurden insbesondere unternehmensstrategische Entscheidungen sowie die künftige Finanzierung und strategische Ausrichtung der Gesellschaft besprochen. Zu den entsprechenden Vorschlägen des Vorstands hat der Aufsichtsrat, soweit aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelung erforderlich, nach gründlicher Prüfung sein Votum abgegeben. Eingehend hat der Aufsichtsrat darüber hinaus mit dem Vorstand die für die Gesellschaft bestehenden Risiken aus der prozessualen Auseinandersetzung mit der Franchise-Gruppe und weiteren Parteien erörtert.

Insgesamt hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2002 sechs Sitzungen abgehalten. Zusätzlich dazu gab es regelmäßige Kontakte mit dem Vorstand der Gesellschaft, in denen wichtige Einzelvorgänge besprochen und beraten wurden. Der Aufsichtsrat hat sich insbesondere in mehreren Sitzungen nachhaltig mit der Anpassung der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft an die grundlegend veränderte Marktsituation auseinandergesetzt und in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand weitergehende, neue Zukunftsoptionen entwickelt. Zudem stand die Besprechung der künftigen Finanzierung der Gesellschaft insbesondere im Hinblick auf die Kopelson-Produktion „Blackout“ im Vordergrund.

In seiner ersten Sitzung am 1. Februar 2002 diskutierte der Aufsichtsrat eingehend mit dem Vorstand den Stand der prozessualen Auseinandersetzung mit der Franchise-Gruppe sowie deren Auswirkungen auf die Lizenznehmer. Zudem wurden strategische Fragen für das Geschäftsjahr 2002 besprochen. In der Sitzung vom 26. März 2002 legte der Vorstand die vorläufig aufgestellten Jahresabschlüsse 2001 der Gesellschaft vor. In dieser Sitzung erfolgte eine eingehende Besprechung der vom Vorstand der Gesellschaft und der KPMG aufgeworfenen bilanziellen Fragestellungen. Hierüber sowie über die weiteren Prüfungen der KPMG berichtete der Aufsichtsrat bereits ausführlich in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 2001 vom 29. April 2002.

In der Bilanzsitzung am 25. April 2002 hat der Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet. Dem Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 29. April 2002 zugestimmt. Auch hierüber berichtete der Aufsichtsrat bereits ausführlich in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 2001 vom 29. April 2002.

Am 16./17. Juli 2002 berichtete der Vorstand dem Aufsichtsrat erneut dezidiert über den Stand der prozessualen Auseinandersetzung mit der Franchise-Gruppe sowie deren Auswirkungen auf die Lizenznehmer. Zudem wurde erneut eingehend die künftige Finanzierung der Gesellschaft, und zwar insbesondere die Finanzierung der Kopelson-Produktion „Blackout“ besprochen. In einer weiteren gemeinsamen Sitzung des Vorstands und des Aufsichtsrats vom 4. Oktober 2002 wurden neben dem Stand der prozessualen Auseinandersetzung mit der Franchise-Gruppe und der Finanzierung der Gesellschaft (wiederum insbesondere im Hinblick auf die Kopelson-Produktion „Blackout“) Vorstandsangelegenheiten sowie die Umsetzung des neuen Deutschen Corporate-Governance-Kodex besprochen. In der Sitzung vom 11./17. Dezember 2002



Dr. Matthias Heisse, Vorsitzender

Dr. Ernst Pechtl, stellvertretender Vorsitzender

Dr. Wilhelm Bahner, Mitglied

wurden ausführlich erneut Vorstandsangelegenheiten sowie die Finanzierung der Gesellschaft (insbesondere auch die Umsetzung eines Maßnahmenplanes zur Kostenreduktion) und das Berichtswesen erörtert. Der Aufsichtsrat stimmte des Weiteren in dieser Sitzung der Umsetzung des Deutschen Corporate-Governance-Kodex grundsätzlich zu und gab demgemäß gemeinsam mit dem Vorstand am 17. Dezember 2002 die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ab. Einzelheiten hierzu enthält der Corporate-Governance-Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats, der auf Seite 20 und 21 des Geschäftsberichts abgedruckt ist.

Die Hauptversammlung vom 16. Juli 2002 hat die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002 gewählt.

In der Sitzung vom 10. April 2003 legte der Vorstand den Entwurf des Konzernabschlusses sowie die vorläufig aufgestellten Einzeljahresabschlüsse 2002 der Gesellschaft vor. In dieser Sitzung erfolgte eine eingehende Besprechung der vom Vorstand der Gesellschaft und der KPMG aufgeworfenen bilanziellen Fragestellungen. Aufgrund von neuen, nicht vorhersehbaren offenen bilanziellen Fragestellungen hat die Gesellschaft am 25. April 2003 bei der Deutschen Börse AG einen Verlängerungsantrag für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2002 der Gesellschaft gestellt. Hierüber ist noch nicht rechtskräftig entschieden.

Im Weiteren hat die KPMG ihre Prüfungen hinsichtlich der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Intertainment AG ebenso wie hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts des am 31. Dezember 2002 endenden Geschäftsjahres unter regelmäßiger Information des Aufsichtsrats fertiggestellt und die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Intertainment AG ebenso wie

den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem erläuternden Hinweis gem. § 322 Abs. 2 Satz 2 HGB versehen. Den schriftlichen Prüfungsbericht hat der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat am 10. Juli 2003 zugeleitet. In der Bilanzsitzung am 11. Juli 2003 hat der Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet. Dem Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 11. Juli 2003 zugestimmt.

Außerdem hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht geprüft. Es ergaben sich keine Einwendungen, so dass der Aufsichtsrat den Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt und den Konzernabschluss der Gesellschaft gebilligt hat.

Der Vorstand und die Mitarbeiter der Gesellschaft haben im vergangenen Jahr großes Engagement gezeigt, um das Unternehmen trotz der schwierigen Lage voranzubringen und die aufgetretenen Probleme zu lösen. Der Aufsichtsrat spricht allen Beteiligten für diesen besonderen Einsatz seinen Dank und seine Anerkennung aus.

München, den 11. Juli 2003

Der Aufsichtsrat

Dr. Matthias Heisse

- Vorsitzender -

Corporate Governance bei Intertainment

TRANSPARENZ

Mehr Transparenz durch Corporate Governance

Corporate Governance steht für die verantwortungsbewusste und auf eine langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung sowie Kontrolle eines Unternehmens. Hierzu zählen die effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, **TRANSPARENZ** in der Unternehmenskommunikation sowie die Achtung der Aktionärsinteressen. Insbesondere internationale institutionelle Investoren berücksichtigen im wachsenden Maße neben den Bilanzdaten auch die Corporate Governance der Unternehmen bei ihren Investitionsentscheidungen.

Empfehlungen und Anregungen

Der von der Regierungskommission Deutscher Corporate-Governance-Kodex im Jahr 2002 endgültig verabschiedete Deutsche Corporate-Governance-Kodex enthält zum einen Empfehlungen, die zum Teil gesetzliche Bestimmungen wiedergeben und die von den Unternehmen umzusetzen sind. Zum anderen enthält der Kodex zahlreiche Anregungen, die für die Unternehmen nicht verpflichtend sind. Mit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes wurde ein neuer § 161 in das Aktiengesetz eingefügt, durch den Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet sind, einmal jährlich zu erklären, ob dem Kodex

entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet werden.

Traditionell einen hohen Stellenwert

Über die Corporate Governance bei Intertainment berichtet der Vorstand zugleich für den Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate-Governance-Kodex: Die im Corporate-Governance-Kodex festgelegten Prinzipien einer guten Unternehmensführung hatten bei der Intertainment AG schon immer einen hohen Stellenwert. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich frühzeitig mit der Thematik befasst. Dadurch beschloss bereits die Hauptversammlung 2002 Änderungen in der Satzung der Intertainment AG, um den neuen gesetzlichen Entwicklungen gerecht zu werden. So wurde die Bestimmung über die Vergütung der Aufsichtsräte dahingehend geändert, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats zukünftig eine auch erfolgsorientierte (dividendenabhängige) Vergütung erhalten. Ferner wurde durch Satzungsänderung den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung durch die Möglichkeit der Bestellung eines **STIMMRECHTSVERTRETERS** erleichtert. Weitere Anpassungen im Hinblick auf den Deutschen Corporate-Governance-Kodex wurden in der Geschäftsordnung des Vorstands vorgenommen.

STIMMRECHTS- VERTRETER

Teilnahme an der Hauptversammlung wurde erleichtert

Entsprechenserklärung abgegeben

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG haben am 17. Dezember 2002 erstmals eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz mit dem Inhalt abgegeben, die Empfehlungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex mit folgenden **AUSNAHMEN** weitestgehend umzusetzen:

- > Die Empfehlung in Kodex-Ziffer 3.8 Satz 2 sieht vor, dass ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG erscheint diese Regelung nicht sachgerecht, da seit vielen Jahren Versicherungsverträge zur D&O-Insurance für die Organe des Unternehmens – entsprechend der allgemein üblichen Praxis – ohne Selbstbehalte bestehen.
- > In den Kodex-Ziffern 6.3 und 6.8 ist das Wort „kursrelevant“ eingefügt. Dies hat lediglich klarstellende Funktion und soll verdeutlichen, dass nur diejenigen Tatsachen mitgeteilt werden müssen, die geeignet sind, den Aktienkurs erheblich zu beeinflussen. Insofern orientiert sich die Gesellschaft an den Begriffen und dem Wortlaut der §§ 13 und 15 WpHG. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass der Kapitalmarkt nicht mit Meldungen überschüttet wird, die letztlich keinen aussagekräftigen Inhalt haben.
- > Die Empfehlung in Kodex-Ziffer 7.1.2 sieht eine 90-Tage-Frist nach Geschäftsjahresende zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie eine 45-Tage-Frist nach Ende des Berichtszeitraums zur Veröffentlichung von Zwischenberichten vor. Die Intertainment AG wird wegen der branchenüblichen Besonderheiten der Abrechnungsmodalitäten die Vier-Monats-Frist gem. § 77 i.V.m. § 62 Abs. 3 S. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpa-

AUSNAHMEN

Intertainment setzt den Index bis auf wenige Ausnahmen um



Hauptversammlung: Vorstand und Aufsichtsrat von Intertainment nutzen die jährliche Hauptversammlung, um die Aktionäre ausführlich zu informieren und mit ihnen zu diskutieren

pierbörse (Prime Standard) zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und die Zwei-Monats-Frist gem. § 78 i.V.m. § 63 Abs. 8 S. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) für die Veröffentlichung von Zwischenberichten einhalten.

Eigener Kodex ist im Internet abrufbar

Die Intertainment AG hat auf Grundlage des von der Regierungskommission erstellten Corporate-Governance-Kodex einen für das Unternehmen gültigen eigenen Kodex erstellt, dem zu entnehmen ist, welche Anregungen Intertainment freiwillig zu den verpflichtenden Empfehlungen umsetzt. Dieser Kodex steht allen Aktionären auf den Internetseiten der Intertainment AG (www.intertainment.de unter der Rubrik „Die Aktie“/„Corporate Governance“) zur Verfügung und kann auf Wunsch beim Unternehmen angefordert werden.

| | | | |
|----------|--|----------|--|
| Seite 23 | Konzernlagebericht | Seite 70 | AG-Lagebericht |
| Seite 23 | Verlauf des Geschäftsjahres 2002 | Seite 70 | Verlauf des Geschäftsjahres 2002 |
| Seite 29 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage | Seite 74 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage |
| Seite 31 | Entwicklungen nach Abschluss des Geschäftsjahres und künftige Entwicklung des Konzerns | Seite 76 | Entwicklungen nach Abschluss des Geschäftsjahres und künftige Entwicklung der Intertainment AG |
| Seite 34 | Risiken der künftigen Entwicklung | Seite 78 | Risiken der künftigen Entwicklung |
| Seite 38 | Konzernbilanz | Seite 82 | AG-Bilanz |
| Seite 40 | Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung | Seite 84 | AG-Gewinn- und -Verlustrechnung |
| Seite 41 | Konzern-Kapitalflussrechnung | | |
| Seite 42 | Konzern: Entwicklung des Eigenkapitals | | |
| Seite 43 | Konzernanhang | Seite 85 | AG-Anhang |
| Seite 43 | Allgemeine Angaben | Seite 85 | Allgemeine Angaben |
| Seite 43 | Angaben zum Konsolidierungskreis und -stichtag (IAS 22) | Seite 85 | Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden |
| Seite 45 | Konsolidierungsmethoden | Seite 87 | Erläuterungen zur AG-Bilanz |
| Seite 45 | Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | Seite 91 | Erläuterungen zur AG-Gewinn- und -Verlustrechnung |
| Seite 48 | Erläuterung der Unterschiede von HGB und IFRS | Seite 92 | Sonstige Angaben |
| Seite 49 | Erläuterungen zur Konzernbilanz | Seite 94 | AG: Entwicklung des Anlagevermögens |
| Seite 54 | Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung | Seite 96 | AG-Bestätigungsvermerk |
| Seite 58 | Sonstige Angaben | | |
| Seite 66 | Konzern: Entwicklung des Anlagevermögens | | |
| Seite 68 | Konzern-Bestätigungsvermerk | | |

Intertainment Konzern: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2002

A. Verlauf des Geschäftsjahres 2002

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung: Sinkende Wachstumsraten

Die weltwirtschaftliche Entwicklung war im Jahr 2002 von einer Wachstumsschwäche geprägt. In Folge stark fallender Aktienkurse und mangelnder Investitionen sowie verhaltener Nachfrage verzeichneten die meisten westlichen Volkswirtschaften sinkende Wachstumsraten. Insbesondere in Deutschland wirkten sich daneben strukturelle Probleme zusätzlich negativ auf die Wirtschaftsentwicklung aus. Im gesamten **EURO-RAUM** – der wichtigste Absatzmarkt für Intertainment – stieg das Bruttoinlandsprodukt im Berichtsjahr lediglich um 0,8 Prozent, nach 1,4 Prozent im Vorjahr und einem Wachstum von 3,5 Prozent im Jahr 2000. Besonders schwach entwickelte sich Deutschland mit einem Wachstum von 0,2 Prozent. Phasenweise befand sich die Bundesrepublik dabei in einer Rezession. Unter den großen westlichen Volkswirtschaften koppelten sich lediglich die USA von der Negativ-Entwicklung ab. Hier wuchs das Bruttoinlandsprodukt 2002 um 2,4 Prozent nach einer Zunahme um 0,3 Prozent im Jahr zuvor.

Für 2003 erwarten viele Experten bestenfalls eine leichte Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Situation gegenüber dem Vorjahr.

2. Entwicklung der Filmwirtschaft: Differenzierte Situation

Sehr differenziert entwickelte sich 2002 die Filmwirtschaft. Dies betrifft sowohl die regionalen Märkte als auch die einzelnen Verwertungsstufen. Dabei bewegten sich der Kino- und der Video/DVD-Markt auf hohem Niveau. Dagegen gestaltete sich der **FERNSEHBEREICH** erneut sehr schwierig. Nach wie vor litten insbesondere in Westeuropa viele Free-TV-Fernsehsender unter einer anhaltenden Werbeflaute, die Pay-TV-Sender wiederum unter zu hohen Investitionen in der Vergangenheit. Die Fernsehsender haben darauf im Berichtsjahr erneut mit Kosteneinsparungen und Budgetkürzungen beim Ankauf von Filmlicenzen reagiert.

Als Unternehmen, das sich auf die Produktion und Vermarktung großer US-Spielfilme spezialisiert hat, ist die Entwicklung der Medienbranche für Intertainment von herausragender Bedeutung. Die jeweilige Situation auf den nationalen Märkten entlang der Wertschöpfungskette Kino, Video/DVD, Pay-TV und Free-TV ist neben der Qualität der Filme entscheidend für die Ergebnisse, die Intertainment bei der Auswertung seiner Filmlicenzrechte erzielt.

2.1 Entwicklung der Kinobranche: Auf hohem Niveau gehalten

Die Kinobranche erzielte 2002 insgesamt ein sehr gutes Ergebnis, dennoch ent-

EURO-RAUM

Wachstumsschwäche im wichtigsten Absatzmarkt von Intertainment

FERNSEHBEREICH

Kosteneinsparungen und Budgetkürzungen

**EUROPÄISCHE
KINOMÄRKTE****13 Prozent Plus in
Großbritannien**

wickelte sie sich in den einzelnen Territorien unterschiedlich. Während in den USA mit dem Verkauf von Kinotickets ein Rekordergebnis von 9,27 Mrd. Dollar erzielt wurde – und damit ein Plus von 14 % gegenüber dem Umsatz des Vorjahres – hielten die wichtigsten **EUROPÄISCHEN KINOMÄRKTE** mit dieser Entwicklung nicht Schritt. Lediglich in Großbritannien verzeichneten die Kinos mit einem Plus von 13 % auf einen Ticket-Umsatz in Höhe von 800 Mio. Pfund eine ähnlich gute Entwicklung.

In Frankreich, dem Markt mit den meisten Kinobesuchern in Europa, wuchs der Umsatz an den Kinokassen dagegen nicht bedeutend. Er betrug knapp über 1 Mrd. Euro. In Deutschland war die Entwicklung gegenüber 2001 leicht rückläufig. Damals hatten die Kinos ein Rekordergebnis erzielt. 2002 zählten sie 163,9 Mio. Besucher. Das sind 14 Millionen weniger als im Vorjahr. Der Umsatz der Lichtspielhäuser fiel dadurch um 2,8 % von 987,2 Mio. Euro auf 960,1 Mio. Euro. Dennoch war das Berichtsjahr mit weitem Abstand das zweitbeste Kinojahr in der Bundesrepublik nach der Wende. Für 2003 gehen viele deutsche Verleihfirmen von einem leicht anziehenden Markt aus, da die Erfolgsfilme, die 2002 den US-Kinos Auftrieb gaben, teils erst in diesem Jahr nach Deutschland kommen.

Der **MARKTANTEIL** der US-Filme in Europa stieg 2002 auf 71 %. Im Vorjahr hatte er lediglich bei 65 % gelegen, im Jahr 2000 bei 73 %.

**2.2 Entwicklung Video/DVD:
Deutlicher Zuwachs dank DVD**

Sehr positiv entwickelte sich der Video/DVD-Markt. Dies war ausschließlich auf den DVD-Bereich zurückzuführen. So stie-

gen in den USA die Video- und DVD-Umsätze um 11,5 Prozent auf 20,3 Mrd. Dollar – die Umsätze übertrafen die Kino-Erlöse damit um 126 Prozent.

In Deutschland wurde mit dem Verkauf und der Verleih von Videos/DVDs ein **REKORDUMSATZ** von 1,4 Mrd. Euro erzielt. Dies war ein Zuwachs von 22,1 % gegenüber dem Vorjahr. Der Home-Entertainment-Markt war damit die umsatzstärkste Film-Auswertungsstufe in der Bundesrepublik. Vom Gesamtumsatz der Branche waren 1,04 Mrd. Euro (+31,7 %) dem Verkaufsmarkt zuzuordnen. Davon entfielen 713,3 Mio. Euro (+75 %) auf DVDs und 327,5 Mio. Euro (-14,6 %) auf den Verkauf von VHS-Kassetten. Im Verleihmarkt wurden 358,6 Mio. Euro umgesetzt. Er verzeichnete damit gegenüber 2001 lediglich ein leichtes Umsatzplus von 0,7 %.

2.3 Entwicklung der Fernsehbranche:**Werbekrise hält in Europa an**

Die anhaltend schlechte globale Wirtschaftslage belastete den deutschen und den europäischen Fernsehmarkt nach dem schon schwierigen Vorjahr auch 2002. Er befand sich nach Angaben des Forschungsinstituts Zenith Optimedia in der schwersten Werbekrise seiner Geschichte. In Deutschland sank der **WERBEUMSATZ** der Fernsehsender gegenüber 2001 dabei um 4,2 Prozent auf 7,25 Mrd. Euro. Die Sender reagierten darauf mit Ausgaben- und Investitionskürzungen. Zudem konzentrierten sie sich vermehrt auf Eigenproduktionen. Der US-Markt koppelte sich von der negativen Werbeentwicklung ab. Nachdem er 2001 sehr stark gefallen war, erholte er sich 2002 deutlich. Insgesamt stiegen die Werbeausgaben in den USA um 5,9 %, die Werbeumsätze der großen überregionalen Fernsehfamilien gar um 8,3 %.

REKORDUMSATZ**Home-Entertainment-Markt war am
umsatzstärksten****WERBEUMSATZ****Werbeeinnahmen
der TV-Sender sin-
ken um 4,2 %****3. Entwicklung von Intertainment:
Wandel zum Filmproduzenten
mit hohen Qualitätsstandards – Betrug
von Franchise belastet weiter**

Intertainment hat sich in den vergangenen Jahren von einem Filmlizenzhändler zu einem Filmproduzenten gewandelt, der auf die Produktion bzw. die Co-Produktion hochwertiger amerikanischer Spielfilme spezialisiert ist. Zusätzlich zur Filmproduktion verwertet Intertainment die Lizenzen seiner Filme teils selbst, teils über Partner. Darüber hinaus ist Intertainment seit mehreren Jahren erfolgreich im Merchandising-Geschäft tätig.

Insbesondere im Bereich der Filmentwicklung und -produktion – und in der Folge davon auch bei der Lizenzverwertung – hat sich 2002 der bereits zwei Jahre zuvor aufgedeckte Betrug des amerikanischen Filmproduzenten Franchise Pictures weiter negativ auf den Intertainment Konzern ausgewirkt. Nachdem Intertainment die aus dem Betrug resultierenden finanziellen Belastungen im Geschäftsjahr 2001 als außerordentlichen Aufwand ausgewiesen hatte, schlug sich das schwebende Verfahren 2002 vor allem indirekt auf das Zahlenwerk von Intertainment nieder. Denn die Tatsache, dass Intertainment nach Einschätzung des Managements durch den Betrug ein Schaden in Höhe von über 100 Mio. Euro entstanden ist, limitiert den finanziellen Spielraum des Konzerns erheblich – und damit die Möglichkeit, neue Filmprojekte zu entwickeln und zu produzieren.

Dies ist um so entscheidender, da Intertainment bei der Entwicklung neuer Stoffe sehr hohe Qualitätsansprüche stellt, die mit erheblichen finanziellen Vorleistungen verbunden sind. Denn nur überdurchschnittlich erfolgreiche Kinofilme lassen sich letztlich über die gesamte Verwer-

tungskette gut verkaufen. Dies gilt insbesondere für das schwierige Umfeld im Fernsehmarkt.

Der hohe Qualitätsanspruch führt dazu, dass Intertainment Filmprojekte letztlich nur dann realisiert, wenn sie wirklich ausgereift sind und ein gutes Chancen-Risiko-Verhältnis bieten. Dies hat zur Folge, dass

- > Intertainment allein in die Entwicklung des Filmsstoffes und des Drehbuchs sehr viel Zeit investiert – zumeist zwischen 12 und 36 Monate,

- > Intertainment in dieser Zeit bereits erhebliche finanzielle Vorleistungen für die kontinuierliche Entwicklung erbringen muss,

- > Intertainment aber dennoch auch Filmprojekte, die zunächst aussichtsreich erschienen, in der Entwicklungsphase oder sogar erst nach der Entwicklung abbricht. Denn aufgrund der sehr hohen Investitionen, die mit der Produktion eines Films verbunden sind, überprüft Intertainment bei jedem in der Entwicklung befindlichen Filmprojekt regelmäßig das Chancen-Risiko-Verhältnis. So erwirbt Intertainment lediglich bei wenigen eingereichten Drehbüchern und Filmideen eine Option zur Entwicklung des Stoffes. Während der sich anschließenden Entwicklungsphase sortiert Intertainment rund die Hälfte der Projekte aus.

3.1 Filmentwicklung: Fünf Projekte

Intertainment stützt sich bei der Filmentwicklung und -produktion inzwischen ausschließlich auf die im Mai 2000 vereinbarte Zusammenarbeit mit Kopelson Entertainment, dem Unternehmen des amerikanischen Filmproduzenten Arnold Kopelson. Die USA-Intertainment, Inc. und Kopelson Entertainment haben gemeinsame Geschäftsräume in Los Angeles. Beide Partner

„BLACKOUT“

Der Triller wurde 2002 realisiert

hatten im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt fünf Filmprojekte in der Entwicklungsphase. Davon wurde eines – der Thriller „BLACKOUT“ – realisiert. Die Intertainment AG startete 2002 mit dem weltweiten Vorabverkauf von Lizenzen an „Blackout“.

Fortgesetzt wurden darüber hinaus unter anderem die Entwicklungsarbeiten an dem Science Fiction „Windows to Atlantis“ und dem Thriller „Fast Forward“. Sie sind – ebenso wie „Blackout“ – Bestandteil einer First-Look- und Co-Finanzierungs-Vereinbarung mit dem US-Filmstudio Paramount Pictures. Paramount trägt dabei bereits in der Entwicklungs- und auch später während der Produktionsphase einen Teil der Kosten und erhält im Gegenzug die nordamerikanischen Verwertungsrechte an den Filmen. Sämtliche anderen weltweiten Rechte hält Intertainment.

Intertainment trieb darüber hinaus 2002 das Projekt „Navy Seal“ voran und gewann den US-Major WALT DISNEY als Kooperationspartner dieser Komödie.

WALT DISNEY

Zusammenarbeit mit dem Major bei „Navy Seal“

3.2 Filmproduktion:**„Blackout“ in Postproduktion**

Intertainment hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr erstmals dafür entschieden, ein im Rahmen der Zusammenarbeit mit Kopelson Entertainment entwickeltes Drehbuch zu realisieren. Dabei handelt es sich um den Thriller „Blackout“. Dieser wurde im dritten Quartal 2002 abgedreht und befand sich zum Jahresende in der Postproduktion.

Weitere Filme hat Intertainment im Geschäftsjahr 2002 nicht produziert.

3.3 Lizenzhandel:**Erfolgreicher Vorabverkauf von „Blackout“ und Paketverkäufe**

Intertainment startete 2002 mit dem weltweiten VORABVERKAUF von Lizenzen an „Blackout“. Dafür schloss Intertainment einen Agentur-Vertrag mit der auf internationalen Vertrieb spezialisierten Summit Entertainment. Bis zur Fertigstellung dieses Lageberichts wurden die Rechte an „Blackout“ bereits für Teile West- und Osteuropas, des Mittleren Ostens und Asiens sowie für Südafrika veräußert. Die Vereinbarungen werden sich erst 2003 auf den Umsatz des Intertainment Konzerns auswirken. Intertainment gelang es im Geschäftsjahr 2002 darüber hinaus, trotz der schwierigen Lage auf dem TV-Markt drei Filmpakete mit TV-Rechten zu verkaufen. Ein Filmpaket mit Free-TV-Rechten ging an einen britischen Sender, in Deutschland konnten Pay- und Free-TV-Rechte an die Tele-München-Gruppe verkauft werden und in Osteuropa fand ein All-Rights-Filmpaket Absatz.

Zudem einigte sich Intertainment mit einem spanischen Lizenznehmer über den Vollzug eines Filmdeals. Damit konnte eine Folgeproblematik aus dem Franchise-Rechtsstreit beigelegt werden.

Schließlich schloss Intertainment im Laufe des Berichtsjahrs mit der Beta Film GmbH eine Vertriebsvereinbarung für drei Jahre und zunächst elf Filme. Beta ist im Rahmen des Vertrags vor allem für die gesamteuropäische TV-Vermarktung dieser Filme zuständig.

Trotz dieser Erfolge sank der UMSATZ im Segment Filmproduktion und Filmrechtehandel mit Spielfilmen im Jahr 2002 um 49 %. Er lag bei 14,5 Mio. Euro nach 28,4 Mio. Euro im Vorjahr. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Intertainment

VORABVERKAUF

Pre-Sales an „Blackout“ werden erst 2003 umsatzwirksam

UMSATZ

Zur Aufteilung der Umsatzerlöse vgl. Ziffer VII. 1 Anhang Konzern

2002 durch die Bindung von Ressourcen aufgrund des Rechtsstreits mit Franchise Pictures keine neuen Lizenzen erwerben und auswerten konnte.

3.4 Zeichentrickfilm und Merchandising: Positive Umsatzentwicklung mit „Rudolph“

Intertainment bündelt seine Aktivitäten im Segment Filmrechtehandel mit Zeichentrickfilm und Merchandising im Wesentlichen in der Intertainment Animation & Merchandising GmbH. Diese vermarktete 2002 wie in den Vorjahren auch insbesondere die Rechte an dem Weihnachts-Charakter „Rudolph mit der roten Nase“. Die Intertainment Animation & Merchandising GmbH hält die Verwertungsrechte an „Rudolph“ für den deutschsprachigen Raum. Im Geschäftsjahr 2002 erweiterte das Unternehmen die Produktpalette an „Rudolph“-Merchandising-Artikeln um rund 50 auf über 200. Im Mittelpunkt des Weihnachtsgeschäftes stand vor allem das neue Video „Rudolph – und der Spielzeugdieb“. Der Film verkaufte sich wie erwartet sehr gut. Insbesondere dadurch gelang es im Segment Filmrechtehandel mit Zeichentrickfilm und Merchandising, plangemäß sehr gute Umsatzzahlen mit „Rudolph“-Produkten zu erzielen. Der Umsatz stieg um 60 % auf 4,4 Mio. Euro.

3.5 Finanzbeteiligungen: Option für SightSound nicht zugestimmt

Bei der Intertainment-Beteiligung SightSound Technologies war im Berichtsjahr weiterhin ein Rechtsstreit über die Werthaltigkeit ihrer Patente für den Download digitaler Daten anhängig. SightSound hat 2002 einen neuen Investor gefunden, der durch die Gewährung liquider Mittel sicherstellt, dass SightSound voraussichtlich den Patent-Rechtsstreit beenden kann. Nichtsdestotrotz

bleibt der BETEILIGUNGSBUCHWERT von SightSound mit Unsicherheiten bis zum Ausgang des Rechtsstreits behaftet. Dem neuen Investor wurde von anderen Gesellschaftern eine einseitige Option zum Erwerb des Unternehmens eingeräumt. Dafür müsste er bei Ausübung der Option einen nach Zeitpunkt und Stand des Rechtsstreits gestaffelten Preis an die anderen Gesellschafter zahlen. Intertainment hat aufgrund strategischer Überlegungen dieser Option nicht zugestimmt.

3.6 Mitarbeiter und Management

Der Intertainment Konzern beschäftigte 2002 durchschnittlich 23 Mitarbeiter, gegenüber 28 Mitarbeitern im Vorjahr. Diese waren am Sitz der Gesellschaft in Ismaning bei München sowie bei der USA-Intertainment, Inc. mit Sitz in Los Angeles, USA, tätig. Im Vorstand und Aufsichtsrat gab es im Berichtsjahr keine personellen Veränderungen.

4. Der Fall Franchise Pictures: Hauptverhandlung findet am 5. August 2003 statt**4.1 Klage gegen Franchise Pictures: RICO-Claims zugelassen**

Auch 2002 gehörte die Klage gegen den amerikanischen Filmproduzenten Franchise Pictures zu den dominierenden Faktoren für die Geschäftsentwicklung von Intertainment. Sie band erhebliche Managementkapazitäten und erforderte finanzielle Vorleistungen.

Darüber hinaus konnte Intertainment aufgrund des durch den Betrug von Franchise Pictures verursachten finanziellen Schadens nicht in dem gewünschten und geplanten Maße in die Entwicklung neuer Filme investieren.

BETEILIGUNGSBUCHWERT

zum Bilanzansatz von SightSound vgl. Ziffer VI. 1 Anhang Konzern

Der Rechtsstreit mit Franchise Pictures ist seit Dezember 2000 vor dem Federal District Court in Los Angeles anhängig. Nach Erkenntnis von Intertainment hat Franchise den Konzern durch betrügerisch überhöhte Filmbudgets um mindestens 100 Mio. US-Dollar geschädigt. Deshalb hat Intertainment Franchise Pictures auf Schadenersatz in dieser Höhe verklagt.

Intertainment ist in den vergangenen beiden Lageberichten und der Berichterstattung zu den Quartalen für 2001 und 2002 ausführlich auf die Sachverhalte eingegangen. Das eigentliche Hauptverfahren sollte ursprünglich am 19. November 2002 beginnen. Bereits zuvor, im Mai 2002, befand das Gericht zwei von drei RICO-Klagen („Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act“) gegen Franchise Pictures, deren CEO Elie Samaha und COO Andrew Stevens für zulässig. In diesem Zusammenhang ließ das Gericht die Klage gegen Franchise hinsichtlich der Bildung einer kriminellen Vereinigung zu, die die Comerica Bank sowie die beiden Versicherungsgesellschaften Film Finances und WorldWide Film Completion mit einschließt.

RICO-Klagen sind eine Besonderheit des amerikanischen Zivilrechts. Sie billigen den Opfern organisierter Kriminalität im Falle des Unterliegens des Beklagten die dreifache Schadenssumme sowie den Ersatz der Anwaltskosten zu. Aufgrund ihrer Tragweite werden RICO-Klagen deshalb nur sehr selten zugelassen.

Im November 2002 hob das Gericht zudem auf Antrag von Intertainment die Vertraulichkeit für eine Reihe von Prozessdokumenten auf. Dagegen gab es dem Antrag auf eine gerichtliche Pfändungsverfügung („writ of attachment“) über Teile des Vermögens von Franchise Pictures nicht statt.

Intertainment hatte versucht, über diesen Weg vorab Teile der Forderungen abzusichern, die im Hauptverfahren gegen Franchise Pictures geltend gemacht werden.

Entgegen der ursprünglichen Terminierung fand die mehrtägige Hauptverhandlung dann aber nicht am 19. November 2002 statt. Nachdem die Anwälte von Franchise kurzfristig ihr Mandat niedergelegt hatten, verschob das Gericht den Termin für den **VERHANDLUNGSBEGINN** um nahezu neun Monate auf den 5. August 2003.

4.2 Klage gegen Comerica Bank und Versicherungen:

Intertainment geht gegen Partner von Franchise vor Gericht

Im Dezember 2002 hat die INTERTAINMENT Licensing GmbH die nach ihrer Ansicht am Betrug von Franchise Pictures maßgeblich Beteiligte **COMERICA BANK** und die Comerica-Mitarbeiter Morgan Rector und Jared Underwood ebenfalls auf Schadensersatz verklagt. Die Klage richtet sich zudem gegen die ebenfalls in den Betrug involvierten Versicherungsgesellschaften und leitende Mitarbeiter dieser Unternehmen – hier vor allem gegen WorldWide Film Completion und ihren Geschäftsführer (Principal) Steve Cardone sowie gegen Film Finances und deren Geschäftsführer (Principal) Steven Ransohoff. Die Klage wurde beim State Court in Los Angeles eingereicht. Von den Gegenparteien wurde der Antrag gestellt, die Klage an den Federal Court zu verweisen, an dem bereits die Klage gegen Franchise Pictures anhängig ist. Intertainment hat diesem Antrag widersprochen, da eine Überweisung des Falls an den Federal Court dazu führen könnte, dass das Verfahren gegen Franchise Pictures zunächst nicht weiterverfolgt wird.

VERHANDLUNGSBEGINN

Verschiebung auf den 5. August 2003

COMERICA BANK

Intertainment klagt vor dem State Court in Los Angeles

GEGENKLAGE UNBEGRÜNDET

Die Gegenklagen sind aus Sicht von Intertainment unbegründet

RECHTSMITTEL SCHEITERN

Intertainment hat die fällige Summe Anfang 2003 gezahlt

4.3 Gegenklage von Franchise Pictures

Im Gegenzug wurden die Intertainment AG, die INTERTAINMENT Licensing GmbH und der Vorstandsvorsitzende der Intertainment AG, Rüdiger Baeres, im Geschäftsjahr 2000 persönlich von Franchise Pictures verklagt, mündliche Zusagen nicht eingehalten und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Filmrechten nicht getätigt zu haben. Intertainment und die gesetzlichen Vertreter beurteilen die **KLAGE** als vollkommen unbegründet. In 2002 ergaben sich auch keine weiteren Anhaltspunkte, die eine andere Schlussfolgerung rechtfertigen.

4.4 Schiedsverfahren wegen „Caveman's Valentine“:

Intertainment leistet zweite Rate

In einem Schiedsverfahren, das die National Bank of Canada gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH angestrengt hatte, forderte die Bank die Zahlung einer zweiten Rate in Höhe von ca. 7 Mio. US-Dollar zur Finanzierung des Franchise-Films „Caveman's Valentine“. Der Film ist Bestandteil des Franchise-Prozesses, im Gegensatz zu den anderen Filmen wurde er aber nicht von der Comerica Bank, sondern von der National Bank of Canada finanziert.

Im Rahmen des Schiedsverfahrens wurde bestätigt, dass der Film korrekt geliefert worden war. Intertainment legte daraufhin **RECHTSMITTEL** gegen den Schiedsspruch ein, **SCHEITERTE** mit diesem aber. Deshalb hat die INTERTAINMENT Licensing GmbH die fällige Summe Anfang 2003 überwiesen. Ungeachtet dessen bleibt „Caveman's Valentine“ Bestandteil des Prozesses gegen Franchise. Eine Aussage darüber, ob das von Franchise Pictures angegebene Budget betrügerisch überhöht war – wie Intertainment glaubt –, wurde im Rahmen des Schiedsverfahrens nicht getroffen. Es ging

vielmehr lediglich darum, ob der Film technisch vereinbarungsgemäß geliefert wurde. Darunter ist zu verstehen, dass ein Fachlabor die vereinbarungsgemäße Beschaffenheit des Films in technischer Hinsicht bestätigt. Intertainment selbst hat zu keinem Zeitpunkt über den Film verfügt. Da er Bestandteil des Verfahrens gegen Franchise ist, geht Intertainment trotz der geleisteten Zahlungen nicht davon aus, diesen Film von Franchise tatsächlich zur Auswertung zu erhalten. Nach Einschätzung von Intertainment ist die Werthaltigkeit der **BILANZIERTEN BETRÄGE** aufgrund der Erwartung über den Ausgang des Franchise-Prozesses gegeben.

BILANZIERTE BETRÄGE

Vgl. Ziffer VI. 2 Anhang Konzern

B. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage: Intertainment verringert trotz sinkenden Umsatzes den Verlust deutlich

Trotz eines deutlichen Umsatzrückgangs konnte der Intertainment Konzern den Verlust gegenüber dem Vorjahr **WESENTLICH VERRINGERN**. Dies ist ausschließlich darauf zurückzuführen, dass für den Fall Franchise Pictures – wie erwartet – nur noch ein vergleichsweise geringer außerordentlicher Aufwand entstanden ist.

Insgesamt erzielte Intertainment 2002 Umsatzerlöse in Höhe von 19,0 (i. V. 31,1) Mio. Euro. Davon stammen 14,5 (i. V. 28,4) Mio. Euro aus dem Filmrechtehandel und 4,5 (i. V. 2,7) Mio. Euro aus dem von der Intertainment Animation & Merchandising GmbH betreuten Zeichentrick- und Merchandising-Segment. Die Tatsache, dass der Umsatz im Filmlizenzgeschäft damit um 48,8 % gesunken ist, ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Inter-

VERLUST DEUTLICH VERRINGERT

Vgl. Gewinn- und Verlustrechnung Ziffer VII Anhang Konzern

tainment aufgrund des Betrugs durch Franchise – und der daraus resultierenden Auflösung der Geschäftsbeziehungen – seit Herbst 2000 keine neuen Filme für die Vermarktung mehr erhalten hat. Die Umsatzerlöse im Lizenzhandel kommen zu großen Teilen aus dem Verkauf von drei Filmpaketen für den TV-Bereich in drei europäischen Territorien. Der wesentliche Teil der Erlöse entfiel dabei auf die Titel „Keine halben Sachen“ und „Art of War“. Die mit einer Zunahme von 66,7 % sehr positive Entwicklung der Erlöse im Merchandising-Segment hängt vor allem mit der Einführung eines neuen Videos zu „Rudolph mit der roten Nase“ zusammen. Aber auch das bislang schon am Markt befindliche erste Video zu Rudolph verkaufte sich erneut gut.

Auf der Aufwandsseite schrieb Intertainment für verwertete bzw. verkaufte Filmlicenzen planmäßig 5,5 (i. V. 5,4) Mio. Euro ab. Zudem fielen für diese Lizenzen Vermarktungskosten in Höhe von 1,8 (i. V. 12,6) Mio. Euro an. Aufgrund der weiter schwierigen Situation im Bereich des Rechthandels nahm Intertainment darüber hinaus außerplanmäßige Abschreibungen auf das Filmvermögen in Höhe von 4,7 (i. V. 62,2) Mio. Euro vor.

Der 2002 erfasste außerordentliche Aufwand von 2,3 Mio. Euro steht ausschließlich in direktem Zusammenhang mit dem Fall Franchise Pictures – und resultierte insbesondere aus der Erhöhung der Rückstellung für Prozessrisiken, Vorsorgen für Lizenzverkäufe und Ausbuchungen von Forderungen. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2001 haben sich die außergewöhnlichen Belastungen im Rahmen des Franchise-Komplexes damit wie erwartet wesentlich verringert. Damals hatten sie noch 142,4 Mio. Euro betragen.

Das **AUSSERORDENTLICHE ERGEBNIS** lag bei -3,3 (i. V. -88,9) Mio. Euro.

Aufgrund des stark verringerten außerordentlichen Aufwands verringerte sich der Jahresfehlbetrag im Konzern auf 16,1 Mio. Euro, nach einem Verlust von 86,8 Mio. Euro im Vorjahr. Die anhaltenden indirekten Belastungen durch Franchise auf das operative Geschäft von Intertainment führten allerdings dazu, dass sich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auf -13,7 (i. V. -6,0) Mio. Euro verschlechterte. Das EBIT lag bei -16,2 (i. V. -100,2) Mio. Euro.

Der Verlust des Intertainment Konzerns ist ausschließlich auf das **SEGMENT** Filmproduktion und Filmrechtehandel zurückzuführen. Es schloss mit einem Jahresergebnis von -16,4 (i. V. -87,4) Mio. Euro ab. Das Merchandising-Segment verzeichnete ein Jahresergebnis von 0,2 Mio. Euro nach einem Gewinn in Höhe von 0,6 Mio. Euro im Vorjahr. Der Rückgang des Jahresergebnisses ist auf Abschreibungen der Lizenz zu Rudolph und weitere Lizenzgebühren sowie auf Vermarktungskosten und hohe Investitionen in neue Projekte zurückzuführen.

2. Vermögenslage: Bank-Schulden und Filmvermögen sinken

Im Berichtsjahr reduzierten sich sowohl das Filmvermögen als auch die Forderungen von Intertainment. Auch die Bank-Schulden nahmen deutlich ab.

Insgesamt verringerte sich das Filmvermögen um 16,9 Mio. Euro auf 10,8 Mio. Euro. Darin enthalten sind planmäßige Abschreibungen in Höhe von 5,5 (i. V. 5,4) Mio. Euro und außerplanmäßige Abschreibungen im Volumen von 4,7 (i. V. 62,2) Mio. Euro.

AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS

Vgl. Ziffer VII. 7
Anhang Konzern

SEGMENTERGEBNIS

Zu den Geschäftszahlen der Segmente vgl. Ziffer VIII. 1
Anhang Konzern

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nahmen um 17,1 Mio. Euro auf 37,2 Mio. Euro ab. In diesem Zusammenhang hat Intertainment mit Lizenznehmern eine Einigung erzielt, die aufgrund der Problematik aus den Rechtsstreitigkeiten mit Franchise Pictures nicht bereit waren, die vereinbarten Filmrechte abzunehmen.

2002 verringerte Intertainment darüber hinaus insbesondere auch die Verbindlichkeiten gegenüber **KREDITINSTITUTEN**. Sie wurden um 7,1 Mio. Euro auf 16,2 Mio. Euro zurückgefahren. Die im Wesentlichen aus dem Erwerb von Filmlicenzen resultierenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen lagen bei 24,2 Mio. Euro. Die sonstigen Rückstellungen verringerten sich um 4,3 Mio. Euro auf 7,0 Mio. Euro und die erhaltenen Anzahlungen auf Filmrechte um 2,9 Mio. Euro auf 0,4 Mio. Euro. Das Eigenkapital des Konzerns betrug zum Bilanzstichtag 73,9 (i. V. 90,1) Mio. Euro. Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 58 % (i. V. 56 %).

3. Finanzlage:

Liquide Mittel von 3,9 Mio. Euro

Zum Jahresende verfügte der Intertainment Konzern über **LIQUIDE MITTEL** in Höhe von 3,9 Mio. Euro, das waren 10,3 Mio. Euro weniger als zum Bilanzstichtag des Vorjahres. Die Abnahme ist insbesondere auf Auszahlungen für Produzentenvergütungen, Investitionen in Filmprojekte und Rechtsberatungskosten zurückzuführen. Für das Geschäftsjahr 2003 liegt ein detaillierter Finanzplan von Intertainment vor, aus dem das Management eine positive Fortbestehensprognose des Unternehmens ableitet. Die Finanzplanung und die Fortbestehensprognose sind mit den unter Abschnitt „D. Risiken der künftigen Entwicklung“ genannten Risiken behaftet.

Insbesondere verweisen wir an dieser Stelle auf die bestandsgefährdenden Risiken unter Ziffer D.1 dieses Lageberichtes.

C. Entwicklungen nach Abschluss des Geschäftsjahrs und künftige Entwicklung des Konzerns

1. Allgemeine Wirtschaftsentwicklung und Entwicklung der Filmwirtschaft: Konjunktur bleibt schwach, positive Entwicklung bei Video/DVD erwartet

Nach Ansicht vieler Experten wird sich die allgemeine Wirtschaftslage in den meisten Industriestaaten im Jahr 2003 bestenfalls geringfügig verbessern. Im Medienbereich gehen die meisten Experten mit einer weiter vergleichsweise stabilen Entwicklung im Kinobereich und einem langfristigen weiteren Aufschwung im Video/DVD-Bereich aus. Letzteres führen sie auf die nach wie vor stark steigende Zahl an DVD-Geräten in den Haushalten zurück und darauf, dass die Kinoauswertung von Filmen zunehmend kürzer ausfällt. Verhalten beurteilen sie den Fernsehmarkt. Dieser Einschätzung schließt sich Intertainment an. Das Unternehmen erwartet insbesondere nicht, dass sich die schwierige Situation beim Verkauf von Film-Lizenzen an **FERNSEHSENDER** in Westeuropa – und insbesondere in Deutschland – im Jahr 2003 verbessert. Denn nur eine deutlich verbesserte Konjunktur und damit einhergehend auch höhere Werbeetats werden die Investitionsbereitschaft der Sender in ihre Programme wieder steigen lassen. Diese zeichnete sich in den ersten Monaten 2003 noch nicht ab. Stattdessen war der Trend negativ. So verbuchten die deutschen Fernsehsender in den ersten beiden Monaten 2003 ein

FERNSEHSENDER

Schwierige Situation wird anhalten

Webeeinnahmen-Minus von 3,7 Prozent gegenüber dem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres.

2. Entwicklung von Intertainment: Konzentration auf ausgewählte Projekte

2.1. Strategische Partnerschaft mit der OpenPictures AG

Die Intertainment AG ist am 4. Juli 2003 mit der OpenPictures AG eine strategische Partnerschaft eingegangen, die eine Zusammenarbeit im operativen Geschäft und bei den anhängigen Prozessen von Intertainment unter anderem gegen Franchise Pictures beinhaltet. Ziel der Zusammenarbeit ist einerseits, gemeinsam internationale Spielfilme in Kooperation mit großen US-Filmstudios zu finanzieren und zu vertreiben. Andererseits teilt die OpenPictures AG die Rechtsposition von Intertainment im laufenden Rechtsstreit gegen Franchise Pictures, Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften (u. a.) und erhält das Recht, sich an den Prozesskosten zu beteiligen oder die mit dem Prozess verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen. Des Weiteren werden Intertainment und die OpenPictures AG gemeinsam unter Nutzung der Beteiligung von Intertainment an SightSound Technologies innovative Distributionswege des Downloads von Audio- und Videodateien über das Internet im Bereich Filmproduktion verfolgen.

2.2. Filmentwicklung, Filmproduktion und Filmlicenzhandel: Kinostart von „Blackout“ für Herbst 2003 geplant, „Gefühle, die man sieht ...“ im April im Kino

Die finanziellen Möglichkeiten von Intertainment – und damit der Spielraum, neue Filmprojekte zu entwickeln und zu produzieren – werden voraussichtlich bis zu einem möglichen Vergleich mit Franchise Pictures oder bis zu einem erfolgreichen Ausgang des Gerichtsverfahrens gegen Franchise stark eingeschränkt bleiben. Zur Zeit geht Intertainment davon aus, dass es zu dem **GERICHTSVERFAHREN** kommen wird, und nicht zu einem Vergleich. Der erste Verhandlungstag ist für den 5. August 2003 vorgesehen.

Gleichwohl arbeitet Intertainment im Rahmen der Kooperation mit Kopelson Entertainment intensiv an der Entwicklung **NEUER FILMPROJEKTE**. Unter anderem hat Intertainment Anfang 2003 eine weitere Überarbeitung des Drehbuchs zu dem Thriller „Fast Forward“ in Auftrag gegeben. An diesem Auftrag hat sich auch Paramount Pictures beteiligt. Zudem haben im März 2003 die Arbeiten an einem Drehbuch zu „Navy Seal“ begonnen. Die Entwicklung des Thrillers „Decoy“ wurde dagegen Anfang 2003 eingestellt.

Mit dem aus der Zusammenarbeit von Intertainment, Kopelson und Paramount entstandenen Thriller „Blackout“ wird Intertainment voraussichtlich im Herbst 2003 erstmals seit drei Jahren wieder einen großen Film in die Kinos bringen. Da die Pre-Sales für „Blackout“ erfolgreich gelaufen sind, steht bereits jetzt fest, dass Intertainment den **KONZERNUMSATZ 2003** erheblich steigern wird. Anfang 2003 befand sich der Film in der Postproduktion.

GERICHTS- VERFAHREN

Intertainment erwartet keinen Vergleich

NEUE FILMPROJEKTE

Zwei Drehbücher in Auftrag gegeben

KONZERNUMSATZ 2003

Umsatz wird gegenüber 2002 erheblich erhöht

Intertainment brachte darüber hinaus am 17. April 2003 zusammen mit dem Filmverleiher ottfilm GmbH „Gefühle, die man sieht ...“ („Things you can tell ...“) in die deutschen Kinos. Der Film, der beim Sundance Filmfestival ausgezeichnet wurde, startete mit 50 Kopien.

Intertainment hat 2003 zudem mit der Planet Media home entertainment GmbH eine Vertriebsvereinbarung geschlossen. Dadurch vertreibt der Independent Label Filme der Intertainment Filmbibliothek auf dem deutschen DVD/Video-Markt. Zu den dafür ausgewählten Titeln zählen unter anderem „Gefühle, die man sieht ...“, „Camouflage“, „Takedown“ und „Das dritte Wunder“.

2.3 Merchandising: Weitere Konzentration auf „Rudolph“

Die Intertainment Animation & Merchandising GmbH wird sich auch 2003 auf die Ausweitung der Merchandising-Aktivitäten rund um „Rudolph mit der roten Nase“ konzentrieren. Daneben arbeitet sie intensiv an der Entwicklung neuer Inhalte im Kinder- und Familienumfeld.

2.4 Digitale Distribution – SightSound Technologies: Patentstreit vor Gericht

Intertainment betrachtet SightSound weiterhin als strategisches Investment. Dessen Wert hängt wesentlich vom Ausgang des Patentstreits von SightSound ab. Intertainment erwartet, dass dieser, nach der kürzlich erfolgten Terminverschiebung, Anfang 2004 entschieden wird.

3. Der Fall Franchise Pictures

3.1 Klagen gegen Franchise Pictures und Comerica: Urteil im Herbst

Im Herbst rechnet Intertainment mit einem Ergebnis im Prozess gegen Franchise Pictures. Bis zu einer Entscheidung über die von Intertainment unter anderem gegen die Comerica Bank sowie die beiden Versicherungsgesellschaften Film Finances und WorldWide Film Completion eingereichten Klagen dürften dagegen noch über ein Jahr vergehen.

3.2 Schiedsverfahren wegen „Driven“: Comerica fordert zweite Rate

Die Comerica Bank leitete Anfang 2003 ein Schiedsverfahren gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH auf Zahlung der zweiten Rate für den Film „Driven“ in Höhe von 13,6 Mio. US-Dollar zuzüglich Anwaltsgebühren und sonstige Kosten ein.

3.3 Schiedsverfahren wegen „Tracker“

In einem in Beziehung mit dem Budgetbetrugsvorwurf gegen Franchise Pictures, die Banken und die Versicherungsgesellschaften stehenden Fall hat die International Motion Picture Corporation Ltd. mit Sitz in Hong Kong am 18. Juni 2003 ein weiteres Schiedsverfahren gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH wegen Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3.262.500 US-Dollar im Fall „Tracker“ eingeleitet. Gegen dieses Schadensersatzverlangen wird Intertainment in einem umfassenden Erwidierungsschreiben Stellung beziehen. Intertainment hat zu keinem Zeitpunkt einem Schiedsverfahren mit der International Motion Picture Corporation Ltd. zugestimmt. Der Film „Tracker“ ist Gegenstand des Budgetbetrugsvorwurfs, so dass Intertainment sämtliche Einreden, Gegenklagen und Widerklagen auch in diesem Fall vorbringen wird.

D. Risiken der künftigen Entwicklung

1. Bestandsgefährdende Risiken

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2002 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. In diesem Zusammenhang geht das Management von Intertainment von einer positiven Fortbestehensprognose aus, so dass die Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren ihre geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Der positiven Fortbestehensprognose liegt eine integrierte Unternehmensplanung zugrunde, aus der ein detaillierter Finanzplan abgeleitet wurde. Bestandteil ist die Finanzierung der künftigen Geschäftstätigkeit, der geplanten Investitionen und sonstigen Finanzierungsaktivitäten.

Insgesamt ist die Einschätzung des Fortbestandes der Unternehmenstätigkeit von drei wesentlichen **UNSIKERHEITEN** geprägt, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden können. Im Einzelnen handelt es sich um

- > Mittelzuflüsse aus dem Prozess gegen Franchise Pictures,
- > Mittelabflüsse aus Schiedsverfahren sowie
- > Unsicherheiten hinsichtlich der Realisierung der übrigen Prämissen, die der von Intertainment vorgelegten Finanzplanung zu Grunde gelegen haben.

Soweit die Mittelzuflüsse, die Mittelabflüsse oder die bei der Finanzplanung zu Grunde gelegten Prämissen nicht wie geplant eintreten, ist der Fortbestand der Intertain-

ment AG, der INTERTAINMENT Licensing GmbH und der Intertainment Animation & Merchandising GmbH in hohem Maße wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und der damit verbundenen Einleitung eines Insolvenzverfahrens – auch kurzfristig – gefährdet.

MITTELZUFLÜSSE AUS DEM PROZESS GEGEN FRANCHISE PICTURES

Sollte die INTERTAINMENT Licensing GmbH mit der Klage gegen Franchise in erster Instanz im August 2003 unterliegen, besteht die Möglichkeit, hiergegen in Berufung zu gehen. Das Berufungsverfahren würde sich ungefähr über weitere 18 bis 24 Monate hinziehen. Die weitere Finanzierung des kostspieligen Prozesses könnte erhebliche negative Auswirkungen für die Gesellschaft haben. Sollte die INTERTAINMENT Licensing GmbH die Klage gegen Franchise in erster Instanz gewinnen, hat auch Franchise die Möglichkeit, Berufung einzulegen. Wie bei jedem Gerichtsverfahren besteht hier zudem das Risiko, dass trotz eines obsiegenden Urteils bei den beklagten Parteien die Durchsetzung des Titels erfolglos bleiben kann.

Weitere Unsicherheiten in Bezug auf die Mittelzuflüsse aus dem Franchise Pictures Prozess haben wir unter Punkt C.3 näher erläutert und verweisen auf diese Ausführungen.

MITTELABFLÜSSE AUS SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

Es besteht für die INTERTAINMENT Licensing GmbH das Risiko, dass finanzierende Banken von Franchise Pictures Schiedsverfahren auf Zahlung der zweiten Rate für die umstrittenen Filmrechte einleiten. Ein entsprechendes Verfahren hat die Comer-

ica Bank Anfang 2003 in Bezug auf den Film „Driven“ gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH eingeleitet.

Falls die Comerica Bank mit dem von ihr angestrebten Schiedsverfahren bezüglich der zweiten Rate für den Film „Driven“ Erfolg haben sollte, kann der INTERTAINMENT Licensing GmbH eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von bis zu 13,6 Mio. US-Dollar entstehen. Dann besteht, gesetzt den Fall, dass Intertainment nicht wie geplant Mittelzuflüsse aus dem Franchise-Prozess erzielt, die Gefahr, dass die INTERTAINMENT Licensing GmbH diese Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann. Eine daraus resultierende Zahlungsunfähigkeit und ein damit einzuleitendes Insolvenzverfahren gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH hätte für die Intertainment AG unter anderem den Verlust des Verrechnungskontos mit der INTERTAINMENT Licensing GmbH und den Verlust des Beteiligungswerts der Gesellschaft zur Folge. Fraglich wäre zudem, ob die Intertainment AG den von der INTERTAINMENT Licensing GmbH angestrebten Prozess gegen Franchise Pictures weiter führen kann.

Für den Fall, dass ein Schiedsgericht zugunsten einer der finanzierenden Banken entscheidet, ist diese nach Einschätzung von Intertainment dazu verpflichtet, die Einnahmen aus der Auswertung der umstrittenen Filmrechte auf die Zahlungsverpflichtung von Intertainment anzurechnen. Im Fall „Caveman's Valentine“ – einem im Berichtsjahr bestätigten Schiedsverfahren – ist dies allerdings nicht erfolgt. Intertainment geht davon aus, dass die Erträge aus der Auswertung dieser Filmrechte deutlich höher sind als die Zahlungsverpflichtungen zur zweiten Rate.

Intertainment wird im Rahmen der Klage gegen die Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften den Antrag stellen, über sämtliche Ansprüche (auch über die von Comerica im Schiedsverfahren geltend gemachten Zahlungsansprüche) im Zusammenhang mit allen betroffenen Filmtiteln von Franchise Pictures in einem konsolidierten Schiedsverfahren zu entscheiden. Ferner wird Intertainment den Antrag stellen, dieses Verfahren nach der Hauptverhandlung des Rechtsstreits gegen Franchise Pictures anzuberaumen.

Des Weiteren leitete die International Motion Picture Corporation Ltd. mit Sitz in Hong Kong am 18. Juni 2003 ein weiteres Schiedsverfahren gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH wegen Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3.262.500 US-Dollar im Fall „Tracker“ ein. Auch in diesem Fall wird Intertainment den Antrag stellen, über die vorgebrachten Ansprüche in dem zuvor beschriebenen konsolidierten Verfahren zu entscheiden.

Unabhängig von möglichen Schiedsverfahren bleiben die umstrittenen Filmtitel Bestandteil des anhängigen Rechtsstreits gegen Franchise Pictures.

UNSIKERHEITEN HINSICHTLICH DER ÜBRIGEN PRÄMISSEN DER FINANZPLANUNG

Die übrigen Prämissen der Finanzplanung betreffen überwiegend kurzfristige Mittelzuflüsse aus der operativen Geschäftstätigkeit des Konzerns und einem bereits abgeschlossenen Forderungsverkauf, der unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Zudem bestehen finanzielle Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Tilgung eines im Juni 2004 fälligen **BANKKREDITS**. Schuldner des Kredits ist die INTERTAINMENT Licensing

UNSIKERHEITEN

Drei wesentliche Unsicherheiten

BANKKREDIT

Vgl. Ziffer VI. 8 Anhang Konzern

GmbH. Die Intertainment AG hat eine Garantie für diese Verbindlichkeiten gegeben. Zudem können sich durch die allgemeine schlechte Branchenlage Verzögerungen von Einzahlungen und Vorverlagerungen von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben, die den Fortbestand des Konzerns gefährden könnten. Die Folgen einer möglichen Fehleinschätzung in Bezug auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit sind weitreichend. So könnten für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden keine Fortführungswerte zum Ansatz nach § 252 I Nr. 2 HGB kommen.

2. Weitere Risiken

Mit der künftigen Entwicklung des Unternehmens sind darüber hinaus Risiken verbunden. Intertainment hat die Geschäftsprozesse untersucht und die daraus resultierenden Risiken identifiziert, analysiert, bewertet und Maßnahmen entwickelt, um im Rahmen einer permanenten Risikoüberwachung diese zu minimieren. Darauf aufbauend wird das **RISIKOÜBERWACHUNGSSYSTEM** zur Erkennung von gefährdenden Einflüssen weiterentwickelt und ergänzt. Nachfolgend sind wesentliche Risiken beschrieben, die sich zum einen aus der eigenen operativen Geschäftstätigkeit der Bereiche Filmrechtehandel und Filmproduktion und zum anderen aus den Beteiligungsunternehmen ergeben.

2.1 Produzenten-Risiko

Als Produzent von Filmen ist Intertainment vor allem dem Risiko ausgesetzt, dass eine Filmproduktion abgebrochen werden muss. Dies kann zu Schadenersatzforderungen führen.

2.2 Filmlizenzhandel

Intertainment handelt unter anderem mit Filmlizenzen. In diesem Bereich herrscht ein starker Wettbewerbsdruck. Dies kann zu Veränderungen im Preisniveau, sinkenden Absatzzahlen, geringeren Gewinnspannen und einer Verschlechterung der Marktposition führen. Die anhaltenden Konsolidierungstendenzen insbesondere im europäischen Kino- und Fernsichtbereich können eine Konzentration im europäischen Absatzmarkt und damit einen erschwerten Verkauf von Lizenzrechten zur Folge haben. Nicht zuletzt ist der Verkauf von Fernsehlicenzen eng mit der Entwicklung der Werbeeinnahmen durch die Fernsehsender verknüpft.

2.3 Akquisition und Verwertung von Filmrechten

Falls Intertainment Lizenzrechte vor Produktionsbeginn erwirbt, besteht die Gefahr, dass ein Film zu teuer eingekauft wird. Denn der eventuelle Erfolg eines Filmes ist zu diesem Zeitpunkt nur schwer zu prognostizieren. Durch entsprechendes Know-how der Mitarbeiter, Besetzung der Hauptrollen und Analyse des Drehbuchs wird versucht, dieses Risiko zu minimieren.

2.4 Betrug durch Zusammenarbeit von mehreren Partnern

In den Fällen, in denen Intertainment Co-Finanzier eines Filmes ist, besteht die Gefahr eines Betrugs durch eine Zusammenarbeit von mehreren Partnern. Dadurch kann es möglich sein, dass Intertainment betrügerisch überhöhte Budgets zur Finanzierung genannt werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos sind eine laufende Ausgaben- und Budgetkontrolle durch wöchentliche Berichte, die Kontrolle und Überwachung der die Filmfinan-

zierung absichernden Completion-Bond-Unternehmen und eine kontinuierliche Überprüfung der laufenden Filmproduktion durch einen eigenen Mitarbeiter vor Ort.

2.5 Abhängigkeit von Vertriebspartnern

Der europaweite Filmvertrieb durch die Majors Warner Brothers und 20th Century Fox ist ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil von Intertainment. Sollten diese Vertriebskooperationen aufgelöst werden, kann sich dies erheblich negativ auf die finanzielle Lage und das Geschäftsergebnis des Unternehmens auswirken.

2.6 Planungsrisiko

Intertainment erwirbt und vergibt in unregelmäßigen Abständen Filmlizenzen. Eine zeitgenaue Planung für den Erwerb und die Vergabe der Lizenzen ist äußerst schwierig. Durch die unregelmäßigen Abstände der **GESCHÄFTSVORFÄLLE** kann das Ergebnis von Intertainment periodenbezogen stark schwanken. Zudem kann sich durch Verschiebungen der damit verbundenen Ein- und Auszahlungen ein Finanzierungsrisiko ergeben.

2.7 Finanzierung des zukünftigen Wachstums

Die Filmproduktion, der Ankauf weiterer Filmlizenzrechte und die Ausweitung der Geschäftstätigkeit in neue Vertriebsregionen bedürfen erheblicher finanzielle Ressourcen. Des Weiteren ist die Liquidität wesentlich von der Entwicklung des Rechtsstreits zwischen Intertainment und Franchise Pictures abhängig.

2.8 Währungsrisiko

Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar und Euro können Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Er-

tragslage und insbesondere Gewinnmargen durch Wechselkursgewinne oder -verluste haben.

2.9 Risiken aus der Beteiligung an SightSound Technologies, Inc.

Im noch anhängigen Rechtsstreit mit dem Bertelsmann-Tochterunternehmen CDNow geht es um die Durchsetzung der Patente für den digitalen Download von Audio- und Video-Dateien über das Internet in den USA. Mit einer Entscheidung ist, nach der kürzlich erfolgten Terminverschiebung, frühestens Anfang 2004 zu rechnen. Mit ihr hängen erhebliche Chancen, aber auch deutliche Risiken bezüglich der Werthaltigkeit des Beteiligungsbuchwerts und der Generierung zukünftiger Cash-Flows zusammen.

Ismaning b. München, 7. Juli 2003
Intertainment AG

Der Vorstand

GESCHÄFTSVORFÄLLE

Ergebnis kann periodenbezogen stark schwanken

RISIKOÜBERWACHUNGSSYSTEM

Wird kontinuierlich erweitert

Bilanz Intertainment Konzern

zum 31. Dezember 2002 nach IFRS

| AKTIVA | | in TEuro | |
|--|-----|----------------|----------------|
| | TZ. | 31.12.2002 | 31.12.2001 |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände VI.1 | | | |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | | 631 | 263 |
| 2. Geleistete Anzahlungen | | 9.513 | 4.861 |
| | | 10.144 | 5.124 |
| II. Sachanlagen | | | |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | | 2.206 | 2.555 |
| III. Finanzanlagen | | | |
| Beteiligungen | | 15.036 | 15.036 |
| | | 27.386 | 22.715 |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | |
| I. Vorräte VI.2 | | | |
| 1. Filmrechte | | 10.831 | 27.700 |
| 2. Waren | | 425 | 177 |
| 3. Geleistete Anzahlungen | | 33.107 | 24.570 |
| | | 44.363 | 52.447 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände VI.3 | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | | 37.165 | 54.242 |
| 2. Sonstige Vermögensgegenstände | | 9.452 | 12.373 |
| | | 46.617 | 66.615 |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten VI.4 | | | |
| | | 3.922 | 14.231 |
| | | 94.902 | 133.293 |
| C. LATENTE STEUERN VI.5 | | | |
| | | 5.132 | 5.214 |
| | | 127.420 | 161.222 |

| PASSIVA | | in TEuro | |
|--|-----|----------------|----------------|
| | TZ. | 31.12.2002 | 31.12.2001 |
| A. EIGENKAPITAL VI.6 | | | |
| I. Gezeichnetes Kapital VI.6.1 | | | |
| | | 15.005 | 15.005 |
| II. Kapitalrücklage VI.6.2 | | | |
| | | 149.426 | 149.523 |
| III. Gewinnrücklage VI.6.3 | | | |
| Gesetzliche Rücklage | | 116 | 116 |
| IV. Verlustvortrag (i. Vj. Gewinnvortrag) | | | |
| | | -74.496 | 12.311 |
| V. Jahresfehlbetrag | | | |
| | | -16.124 | -86.807 |
| | | 73.927 | 90.148 |
| B. RÜCKSTELLUNGEN | | | |
| 1. Steuerrückstellungen VI.7.1 | | | |
| | | 117 | 924 |
| 2. Sonstige Rückstellungen VI.7.2 | | | |
| | | 6.966 | 11.224 |
| | | 7.083 | 12.148 |
| C. VERBINDLICHKEITEN VI.8 | | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | | |
| | | 16.172 | 23.227 |
| 2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | | | |
| | | 419 | 3.266 |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | | |
| | | 24.233 | 26.301 |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten | | | |
| | | 3.782 | 3.896 |
| | | 44.606 | 56.690 |
| D. PASSIVE LATENTE STEUERN VI.9 | | | |
| | | 1.804 | 2.236 |
| | | 127.420 | 161.222 |

Gewinn- und Verlustrechnung Intertainment Konzern

zum 31. Dezember 2002 nach IFRS

| in TEuro | Tz. | 1.1.-31.12.2002 | 1.1.-31.12.2001 |
|---|--------|-----------------|-----------------|
| 1. Umsatzerlöse | VII. 1 | 18.975 | 31.145 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | VII. 2 | 6.729 | 9.615 |
| | | 25.704 | 40.760 |
| 3. Materialaufwand | VII. 3 | | |
| a) Aufwendungen für Filmrechte und zugehörige Leistungen | | 16.311 | 21.728 |
| b) Aufwendungen für bezogene Waren | | 562 | 440 |
| c) Aufwendungen für bezogene Leistungen | | 412 | 331 |
| | | 17.285 | 22.499 |
| 4. Personalaufwand | | | |
| a) Löhne und Gehälter | | 3.481 | 4.347 |
| b) Soziale Abgaben | | 134 | 147 |
| | | 3.615 | 4.494 |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen | VII. 4 | 507 | 399 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | VII. 5 | 17.179 | 19.616 |
| 7. Abschreibungen auf Finanzanlagen | | 0 | 5.012 |
| 8. Zinsergebnis | VII. 6 | -822 | 5.265 |
| 9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | | -13.704 | -5.995 |
| 10. Außerordentliche Erträge | | 0 | 53.494 |
| 11. Außerordentliche Aufwendungen | | 3.282 | 142.442 |
| 12. Außerordentliches Ergebnis | VII. 7 | -3.282 | -88.948 |
| 13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | VII. 8 | -863 | -8.137 |
| 14. Sonstige Steuern | | 1 | 1 |
| 15. Konzern-Jahresfehlbetrag | | -16.124 | -86.807 |
| 16. Gewinn-/Verlustvortrag | | -74.496 | 12.311 |
| 17. KONZERNBILANZVERLUST | | -90.620 | -74.496 |
| Ergebnis pro Aktie (Basic loss per share) | | -1,37 | -7,36 |
| Verwässertes Ergebnis pro Aktie (Diluted loss per share) | | -1,37 | -7,36 |

Kapitalflussrechnung Intertainment Konzern

zum 31. Dezember 2002 nach IFRS

| in TEuro | 2002 | 2001 |
|--|----------------|----------------|
| Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten | -12.842 | 2.141 |
| Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 507 | 399 |
| Abschreibungen auf Finanzanlagen | 0 | 5.012 |
| Abnahme der Rückstellungen | -5.065 | -17.253 |
| Abnahme der Vorräte | 8.085 | 18.968 |
| Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 17.077 | 31.205 |
| Abnahme (i. V. Zunahme) der sonstigen Aktiva | 3.003 | -4.043 |
| Abnahme (i. V. Zunahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva | -5.462 | 4.983 |
| | 5.303 | 41.412 |
| Zahlungsneutrale auf das Produktionsbudget angerechnete Kosten | -862 | 0 |
| Zahlungsneutrale Auswirkungen aus außerordentlichen Posten | -3.282 | -141.036 |
| Zahlungswirksame Auswirkungen aus außerordentlichen Posten | 0 | 52.088 |
| Mittelzufluss (i. V. Mittelabfluss) aus laufender Geschäftstätigkeit | 1.159 | -47.536 |
| Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen | -4.316 | -7.213 |
| Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | -4.316 | -7.213 |
| Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | -7.055 | -3.870 |
| Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit | -7.055 | -3.870 |
| Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands | -10.212 | -58.619 |
| Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands | -97 | -1 |
| Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode | 14.231 | 72.851 |
| FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE | 3.922 | 14.231 |

Entwicklung des Eigenkapitals Intertainment Konzern

nach IFRS

| in TEuro | | | | | |
|-----------------------------------|---------------|-----------------|----------------|--------------------------------|----------------|
| | Grundkapital | Kapitalrücklage | Gewinnrücklage | Bilanzgewinn/ Bilanzverlust | Gesamt |
| STAND 31.12.1999 | 12.394 | 30.771 | 116 | 6.742 | 50.023 |
| Ergebnis 2000 | | | | 5.569 | 5.569 |
| Währungsdifferenz | | 44 | | | 44 |
| Aktientausch | 246 | 19.802 | | | 20.048 |
| Kapitalerhöhung | 2.365 | 101.485 | | | 103.850 |
| Kosten der Kapitalerhöhung | | -2.577 | | | -2.577 |
| STAND 31.12.2000 | 15.005 | 149.525 | 116 | 12.311 | 176.957 |
| Ergebnis 2001 | | | | -86.807 | -86.807 |
| Währungsdifferenz | | -2 | | | -2 |
| STAND 31.12.2001 | 15.005 | 149.523 | 116 | -74.496 | 90.148 |
| Ergebnis 31.12.2002 | | | | -16.124 | -16.124 |
| Währungsdifferenz | | -97 | | | -97 |
| STAND 31.12.2002 | 15.005 | 149.426 | 116 | -90.620 | 73.927 |

Intertainment Konzern: Anhang

für das Geschäftsjahr 2002 nach IFRS

I. Allgemeine Angaben

Die seit Februar 1999 im Neuen Markt notierte Intertainment AG wechselte am 15.1.2003 in den Regierten Markt, Teilssegment „Prime Standard“, der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Konzernabschluss der Intertainment Aktiengesellschaft wird gemäß § 292a HGB nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Die Gesellschaft ist somit von der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den Vorschriften des § 290 ff. HGB befreit.

Dem Konzernabschluss liegen hinsichtlich der einbezogenen Unternehmen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde. Intertainment erstellt auf Basis der Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Unternehmen einen Konzernabschluss nach HGB und leitet diesen auf den Konzernabschluss nach IFRS über.

Intertainment hatte erstmals für das Geschäftsjahr 1998 die Überleitungsrechnung zu IFRS erstellt. Unter Beachtung der Tatsache, dass es sich bei der Einbringung der INTERTAINMENT Licensing GmbH um eine „legal reorganisation“ handelt, ergab sich für 1998 eine Ergebnisveränderung gegenüber den handelsrechtlichen Vorschriften in Höhe von 1.618 TEuro.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wendet Intertainment das Gesamtkostenverfahren an.

Intertainment stellt die Zahlen in diesem Anhang jeweils in tausend Euro (TEuro) dar. Neben den Werten für das Berichtsjahr finden sich zur besseren Vergleichbarkeit auch die entsprechenden Vorjahreswerte. Sie werden in der Regel in Klammern dargestellt. Die Abkürzung „i. V.“ steht dabei für „im Vorjahr“.

II. Angaben zum Konsolidierungskreis und -stichtag (IAS 22)

In den Konsolidierungskreis werden die Intertainment AG und ihre Tochtergesellschaften INTERTAINMENT Licensing GmbH, Intertainment Animation & Merchandising GmbH und USA-Intertainment, Inc. einbezogen.

Der Intertainment Konzern stellt sich mit den folgenden Gesellschaften, an denen die Intertainment AG unmittelbar mit 100 % beteiligt ist, wie folgt zusammenfassend dar:

| II. KONSOLIDIERUNGSKREIS | | | | | In TEuro |
|--|--------------------------------|------------------------|-------------------------------|---------------|---|
| Gesellschaft | Gezeichnetes Kapital (Vorjahr) | Eigenkapital (Vorjahr) | Jahresergebnis 2002 (Vorjahr) | Anteil (in %) | Beschreibung |
| Intertainment AG, Ismaning | 15.005 (15.005) | 153.007 (156.777) | -3.770 (-20.627) | | Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwertung von Filmrechten, der Handel mit Filmrechten, die Produktion und Co-Produktion von Filmen, das Merchandising, der Vertrieb und die Übertragung von Medieninhalten im Audio- und Videobereich über Kommunikationsmittel aller Art, die Lizenzvergabe hierauf, sowie die Ausführung artverwandter Geschäfte. Zudem agiert die Gesellschaft als Finanzholding und Vertragspartner mit dem Produzenten Arnold Kopelson. |
| INTERTAINMENT Licensing GmbH, Ismaning | 946 (946) | -80.219 (-69.394) | -10.825 (-70.342) | 100 | Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung von Mediakonzepten und der Handel mit Filmrechten. |
| Intertainment Animation & Merchandising GmbH, Ismaning | 358 (358) | 203 (209) | -6 (35) | 100 | Unternehmensgegenstand ist der Handel mit Merchandising- und mit Zeichentrickfilm-Rechten. |
| USA-Intertainment, Inc., Los Angeles | 105 (105) | 290 (304) | 82 (144) | 100 | Unternehmensgegenstand ist es, die mit amerikanischen Unternehmen bestehenden Verträge von Unternehmen des Intertainment Konzerns zu betreuen und neue Filmprojekte sowie potenzielle Lizenz- und Produktionsabkommen zu identifizieren und diese zu bewerten. |

Stichtag für den Konzernabschluss ist der 31. Dezember 2002. Sowohl der Jahresabschluss der Intertainment AG als aller in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen datieren auf diesen Stichtag.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Kapitalkonsolidierung – Erstkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung wendet Intertainment die **BUCHWERTMETHODE** an. Dabei wird der Buchwert der Anteile der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen mit ihrem Eigenkapital zum Zeitpunkt ihres Erwerbs (IAS 22) verrechnet. Seit dem Geschäftsjahr 1999 wird die Einbindung der INTERTAINMENT Licensing GmbH in den Konzernabschluss als rechtliche Reorganisation behandelt. Dies hat zur Folge, dass der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung direkt mit der Kapitalrücklage verrechnet wird. Ein Firmenwert wird nicht ausgewiesen.

2. Schulden- bzw. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Sowohl die Forderungen und Verbindlichkeiten als auch die Erträge und Aufwendungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden eliminiert.

3. Eliminierung von Zwischenergebnissen

Die Zwischenergebnisse aus Geschäftsvorfällen innerhalb des Intertainment Konzerns werden bereinigt.

4. Währungsumrechnung (IAS 21)

Die USA-Intertainment, Inc. bilanziert in US-Dollar. Durch die Euro-Umrechnung ihrer Bilanzwerte zum Stichtagskurs und ihrer in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Zahlen zum Durchschnittskurs entstanden im abgelaufenen Geschäftsjahr **WÄHRUNGSDIFFERENZEN** in Höhe von 55 (i. V. 42) TEuro. Diese wurden ergebnisneutral mit dem Eigenkapital verrechnet. Zusätzlich sind im Rahmen der Anpassung der Einzelabschlüsse an kon-

zernweite Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Währungsdifferenzen im Betrag von 0 (i. V. 51) TEuro entstanden, die ergebniswirksam zu berücksichtigen sind.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

sind mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Entfallen die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstands auf verschiedene Teilrechte – dies ist insbesondere bei Filmrechten der Fall – teilt Intertainment die Anschaffungskosten auf Basis der zu erwartenden Umsatzerlöse jedes Teilrechts auf. Die Anschaffungskosten werden entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bzw. Verursachung planmäßig abgeschrieben. Die Nutzungsdauer beträgt bei Software 3 bis 5 Jahre und bei Lizenzrechten 4 bis 7 Jahre. Zahlungen für

- > den Erwerb von Filmrechten,
- > begonnene bzw. bevorstehende Filmproduktionen sowie
- > Vergütungen an Produzenten

weist Intertainment als geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus. Entscheidend für diesen Ausweis ist, dass die entstehenden Filmrechte zeitlich unbegrenzt Intertainment zur Verfügung stehen. Die vor Projektbeginn geleisteten Produzentenvergütungen werden auf die zu leistenden Gesamtproduktionskosten eines Filmprojektes angerechnet. Die aktivierten Kosten überprüft Intertainment regelmäßig auf ihre Werthaltigkeit und schreibt diese gegebenenfalls ab. Die Abschreibung wird insbesondere erforderlich, wenn es nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

**SACHANLAGE-
VERMÖGEN**

Vgl. Ziffer VI.1
Anhang Konzern

aus dem Projekt ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen generiert werden kann. Das **SACHANLAGEVERMÖGEN** ist zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Intertainment schreibt die Sachanlagen auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig linear ab. Die Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 4 bis 10 Jahre. Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 410 Euro werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang gezeigt.

**FINANZANLAGE-
VERMÖGEN**

Vgl. Ziffer VI.1
Anhang Konzern

Das **FINANZANLAGEVERMÖGEN** wird zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Die Anschaffungskosten setzen sich im Rahmen eines Aktientauschs aus dem Stichtagswert der abgegebenen Aktien zusammen. Eine Konsolidierung von Beteiligungen, an denen Intertainment weniger als 100 % der Anteile bzw. Stimmrechte besitzt, erfolgt gem. IAS 28 nur, wenn Intertainment mehr als 20 % der Anteile bzw. Stimmrechte hält und maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird. Im Berichtsjahr wurde keine weitere außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen.

2. Umlaufvermögen

Intertainment bilanziert Filmrechte, die lediglich für einen begrenzten Zeitraum erworben wurden, im Umlaufvermögen. Sie werden zu Anschaffungskosten abzüglich der Abschreibungen auf ausgewertete Teilrechte bewertet. Die Kosten der Finanzierung durch Fremdkapital werden gemäß IAS 23 als Aufwand behandelt. Die Anschaffungskosten werden auf die Teilrechte Kino, Video/DVD, Pay- und Free-TV aufgeteilt. Bemessungsgrundlage für die Aufteilung der Anschaffungskosten und für die Abschreibung bilden die zu erwartenden Erlöse, die ins Verhältnis der Ge-

samterlöse gesetzt werden. Im Free-TV-Bereich geht Intertainment dabei von bis zu drei Verwertungszyklen aus. Sie umfassen zusammen einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren. Falls bei Filmen keine Kinoauswertung vorgesehen ist, teilt Intertainment die Anschaffungskosten mit geänderten Allokationsprozentsätzen auf die verbleibenden Verwertungsstufen auf.

Die Filmlicenzrechte werden aktiviert, wenn ein unabhängiges Labor das angelieferte Filmmaterial technisch abgenommen hat. Die Anschaffungskosten schreibt Intertainment entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bzw. Verursachung planmäßig ab.

Intertainment überprüft darüber hinaus alle Filmrechte regelmäßig auf ihre Verwertbarkeit (IAS 2). Falls dabei festgestellt wird, dass die prognostizierten Veräußerungserlöse (Nettoveräußerungswert) unter den aktivierten Restbuchwerten eines Filmrechts liegen, werden darauf außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die **WARENBESTÄNDE** sind mit den Anschaffungskosten bewertet. Bereits ausgelieferte Waren, für die Vertriebspartner ein Rückgaberecht besitzen, weist Intertainment bis zum Ablauf der Rückgabefrist weiterhin in den Vorräten aus. Erst danach realisiert Intertainment sowohl den tatsächlichen Umsatz als auch den Materialaufwand.

In den Fällen, in denen Intertainment bereits vor der technischen Abnahme des Filmmaterials Zahlungen an die Filmproduzenten leistet, sind diese als geleistete Anzahlungen auf das Filmvermögen erfasst. Zusätzlich besteht diese Position aus Teilzahlungen an Franchise Pictures für Filmrechte, die Gegenstand des anhängigen Rechtsstreits sind. Für den Fall, dass für diese geleisteten Anzahlungen weder die Leistung noch eine vollständige Rückzah-

WARENBESTÄNDE**KURZFRISTIGE
FORDERUNGEN**

lung erwartet wird, bildet Intertainment Wertberichtigungen.

KURZFRISTIGE FORDERUNGEN und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert, langfristige Forderungen und Vermögensgegenstände zum Barwert aktiviert. Langfristige Forderungen zinst Intertainment mit 5,5 % p. a. ab. Fremdwährungsforderungen werden auf Basis des Euro-Wechselkurses zum Bilanzstichtag bewertet.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bilanziert. Die Bewertung der Fremdwährungsguthaben erfolgt auf Basis des Euro-Wechselkurses zum Bilanzstichtag.

LATENTE STEUERN

Intertainment bildet **LATENTE STEUERN** auf Basis von IAS 12 für erfolgswirksame Konsolidierungsbuchungen, die sich in Folgeperioden voraussichtlich ausgleichen („temporary differences“), für Bewertungsdifferenzen zwischen IFRS und HGB, sowie für Verlustvorträge, die den zukünftig zu versteuernden Gewinn mindern, soweit deren Realisierung erwartet wird („tax credits“).

3. Fremdkapital

Die Rückstellungen für Steuern (IAS 12/37) beinhalten die nach den jeweils gültigen Steuersätzen berechneten voraussichtlichen Steuerschulden des Konzerns.

Die **SONSTIGEN RÜCKSTELLUNGEN** werden gebildet, wenn aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung besteht, der Abfluss von wirtschaftlichen Ressourcen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist und es möglich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig zu schätzen. Die kurzfristigen **VERBINDLICHKEITEN** sind zum Nennwert, die langfristigen Verbindlichkeiten zum Barwert passiviert. Langfristige Verbindlichkeiten zinst Intertainment

**SONSTIGE
RÜCKSTELLUNGEN****VERBINDLICH-
KEITEN**

mit 5,5 % p. a. ab. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden nach IAS 21 auf Basis des Euro-Wechselkurses am Bilanzstichtag bewertet.

4. Umsatzrealisation

Intertainment hält sich grundsätzlich die Möglichkeit offen, **FILMLIZENZRECHTE** zu verkaufen oder selbst auszuwerten. Dies wirkt sich folgendermaßen auf die Umsatzrealisation aus:

Im Falle einer Lizenzveräußerung wird Umsatz gelegt, wenn eine bindende vertragliche Beziehung mit dem Lizenznehmer entstanden ist. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn:

- > die Abnahme der lizenzierten Filmrechte vorliegt,
- > die Lizenzgebühr für jedes lizenzierte Filmrecht bekannt ist,
- > die Kosten für jedes lizenzierte Filmrecht bekannt sind und
- > eine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der wirtschaftliche Nutzen, die Lizenzgebühr, Intertainment bei Fälligkeit zufließt.

In den Fällen, in denen Intertainment Filmrechte selbst auswertet, erfolgt die Umsatzlegung im Zeitraum der Auswertung des jeweiligen Teilrechts. Die Auswertung des Videosegments beginnt in der Regel sechs Monate nach dem Kinostart; weitere zwölf Monate später ist die Pay-TV-Auswertung vorgesehen.

Die Umsatzrealisierung bei **HANDELSWAREN** erfolgt mit der Auslieferung an den Einzelhandel. Bei Waren, für die der Einzelhandel ein Rückgaberecht besitzt, wird der Umsatz erst bei Ablauf der Rückgabefrist realisiert. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Waren weiterhin in den Vorräten gezeigt.

FILMLIZENZRECHTE**HANDELSWAREN**

V. Erläuterung der Unterschiede von HGB und IFRS

Gemäß § 292a II Nr. 4b HGB sind die folgenden Unterschiede zwischen HGB und IFRS zu nennen:

1. Bewertung der Fremdwährungspositionen

Nach IAS 21 werden Fremdwährungspositionen, insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten, zum Kurs des Bilanzstichtags bewertet. Nach HGB findet das Vorsichtsprinzip Beachtung, was dazu führt, dass unrealisierte Kursgewinne nicht zu erfassen sind. Aus dieser Umbewertung resultiert ein Differenzbetrag von 350 (i. V. 566) TEuro.

2. Pauschalwertberichtigung auf Forderungen

Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird nach IFRS keine Pauschalwertberichtigung gebildet. Nach HGB wird aufgrund des Vorsichtsprinzips ein Prozentsatz von 1 % (i. V. 1 %) angesetzt. Dies entspricht einem Betrag von 395 (i. V. 556) TEuro.

3. Rücknahme der Abschreibung des Firmenwertes

Die Einbringung der INTERTAINMENT Licensing GmbH in die Intertainment AG im Geschäftsjahr 1998 fällt nicht unter IAS 22. Demnach handelt es sich wirtschaftlich nicht um eine „Business Combination“, sondern um eine **RECHTLICHE REORGANISATION** der Intertainment Gruppe. Dies hat zur Folge, dass durch diese Einbringung kein Firmenwert entsteht und die Abschreibung nach HGB mit 651 (i. V. 651) TEuro zu eliminieren ist. Nach handelsrechtlichen Vorschriften ist der Unterschiedsbetrag, der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergibt und nicht auf die Kon-

zernbilanzposten verteilungsfähig ist, unter den immateriellen Vermögensgegenständen auszuweisen. Der Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich als Differenz zwischen den Anschaffungskosten der Anteile an den Tochterunternehmen und deren Eigenkapital zum Erstkonsolidierungszeitpunkt. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird von Beginn des Erstkonsolidierungszeitpunkts an über seine voraussichtliche Nutzung von 10 Jahren gemäß § 309 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V.m. § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB abgeschrieben.

4. Abzinsung langfristiger Verbindlichkeiten

Langfristige Verbindlichkeiten sind nach dem HGB mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Nach IFRS ist diese Position dagegen mit dem Barwert, unter Zugrundelegung eines Abzinsungsfaktors von 5,5 % p. a., anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag beläuft sich auf 2.277 (i. V. 3.209) TEuro.

5. Aktivierung von Vergütungen an Produzenten und Filmprojektkosten

Nach handelsrechtlichen Vorschriften sind selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als Aufwand zu erfassen. Nach IFRS sind sie aktivierungspflichtig. Daraus ergibt sich ein zu aktivierender Betrag von 4.004 (i. V. 4.762) TEuro.

6. Latente Steuern

Die Steuerwirkung aus der Umbewertung nach den International Accounting Standards wird nach IAS 12 und unter Beachtung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 mit einem Steuersatz von ca. 38 % berücksichtigt. Des Weiteren liegen individuelle Steuersätze für vergangenheitsorientierte Effekte zugrunde. Entspre-

chend den IFRS-Vorschriften bildet Intertainment latente Steuern auch auf Verlustvorträge. Der latente Steuerertrag beträgt im Berichtsjahr 350 (i. V. 3.344) TEuro.

VI. Erläuterungen zur Konzernbilanz

1. Anlagevermögen

Zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagespiegel.

Die immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Zeichentrickfilmrechte der Intertainment Animation & Merchandising GmbH. Sie werden entsprechend der wirtschaftlichen Abnutzung abgeschrieben.

In den geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind 5.509 (i. V. 0) TEuro für den Erwerb von Filmrechten und 4.004 (i. V. 4.762) TEuro für weitere Filmproduktionen enthalten.

Die im Vorjahr unter dieser Position ausgewiesenen Beträge sind im Berichtsjahr weiterhin Bestandteil der geleisteten Anzahlungen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Geschäftsjahr 2002 die Verwaltungskosten eines Produzenten als Anschaffungskosten für Filmrechte zugeordnet, da diese Bestandteil des Filmbudgets sind.

Das **SACHANLAGEVERMÖGEN** besteht aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Es wird auf Basis der wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das **FINANZANLAGEVERMÖGEN** des Intertainment Konzerns besteht aus einer 22,8%-Beteiligung an der SightSound Technologies Inc. Die Beteiligungsquote ist damit gegenüber dem Bilanzstichtag 2001 um rund zwei Prozentpunkte zurückgegangen. Damals hatte Intertainment 24,84 % an SightSound Technologies gehalten. Der An-

teilsrückgang ist ausschließlich auf eine Kapitalerhöhung von SightSound Technologies im Berichtsjahr zurückzuführen, an der Intertainment nicht teilgenommen hatte.

Bereits 2001 hatte Intertainment 5.012 TEuro auf die Beteiligung an SightSound Technologies abgeschrieben. Dies entspricht 25 % der Anschaffungskosten. Grund für die Abschreibung war der gesunkene Ertragswert von SightSound Technologies. Er hatte sich aus gestiegenen Risikoabschlägen ergeben. Mit diesen hatte Intertainment erhöhten Branchen- und Unternehmensrisiken sowie der gestiegenen Unsicherheit der Medienmärkte Rechnung getragen. Intertainment ist der Überzeugung, dass im Berichtsjahr – trotz der bestehenden Unsicherheiten über den Ausgang des von SightSound Technologies geführten Rechtsstreites – keine weitere Abwertung nötig ist.

2. Vorräte

Zum Bilanzstichtag besaß der Intertainment Konzern Filmrechte im Wert von 10.831 (i. V. 27.701) TEuro. Sie entwickelten sich wie folgt:

| VI.2 FILMRECHTE | | in TEuro | |
|---|--------|----------|--|
| Position | 2002 | 2001 | |
| Stand 1. Januar | 27.701 | 64.008 | |
| Zuschreibungen | 1.856 | 0 | |
| Zugänge | 0 | 42.692 | |
| Abschreibung planmäßig | -5.481 | -5.393 | |
| Abschreibung außerplanmäßig | -4.708 | -62.221 | |
| Umgliederungen (i. V. Abgänge/Minderungen) | -8.537 | -11.385 | |
| Stand 31. Dezember | 10.831 | 27.701 | |

Die Zuschreibungen betreffen verschiedene Filmrechte, die im Vorjahr außerplanmäßig abgeschrieben wurden. Die aktuelle Bewertung dieser Filmrechte führte zum Bilanzstichtag zu verbesserten Nettoveräußerungswerten gegenüber dem Vorjahr. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten aufgrund der Auswertungen und Lizenzveräußerungen von Filmrechten im Berichtsjahr.

Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Filmrechte sind im Rahmen der verlustfreien Bewertung für Filmrechte angefallen. Die erwarteten Verkaufserlöse lagen am Abschlussstichtag unter den aktivierten Kosten der jeweiligen Filmrechte.

Die Umgliederung des Filmvermögens resultiert ausschließlich aus dem veränderten Ausweis des Filmrechts „Caveman's Valentine“. Dessen Anschaffungskosten sind nicht mehr Gegenstand des Filmvermögens. Denn trotz eines Schiedsgerichtsurteils und der Tatsache, dass Intertainment daraufhin im Jahr 2003 den noch ausstehenden Restbetrag für die Filmrechte an „Caveman's Valentine“ geleistet hat, wurde der Film bislang nicht geliefert. Da „Caveman's Valentine“ Gegenstand des Rechtsstreits mit Franchise Pictures ist, gehen wir nicht davon aus, dass die Lieferung noch erfolgen wird. Aus diesem Grund weist Intertainment die an Franchise Pictures für dieses Filmrecht geleisteten Zahlungen im Berichtsjahr im Umlaufvermögen unter der Position „Geleistete Anzahlungen“ aus.

Die Handelswaren beinhalten Merchandising-Artikel bzw. Video- und DVD-Bestände. Ihr Wert beläuft sich auf 425 (i. V. 177) TEuro.

Die geleisteten Anzahlungen auf Filmrechte in Höhe von 33.107 (i. V. 24.570) TEuro bestehen größtenteils aus Zahlungen der ersten Rate für Filmrechte von Franchise Pictures, die in direktem Zusammenhang

mit den anhängigen Rechtsstreitigkeiten stehen. Intertainment hat für diese Filmtitel die erste von zwei Raten bezahlt. Wir weisen den Gesamtbetrag für die ersten Raten vermindert um Wertberichtigungen als geleistete Anzahlungen für Filmrechte aus. Die geleisteten Anzahlungen entwickelten sich wie folgt:

| VI.2 GELEISTETE ANZAHLUNGEN | | in TEuro | |
|--|--------|----------|--|
| Position | 2002 | 2001 | |
| Stand 1. Januar | 24.570 | 6.904 | |
| + Umgliederungen aus Filmvermögen | 8.537 | 0 | |
| + Zugänge aus Anzahlungen an Franchise Pictures | 0 | 87.576 | |
| - Abgänge aus Anzahlungen an Franchise Pictures | 0 | -5.925 | |
| - Abschreibungen (Risikovorsorge) | 0 | -63.985 | |
| Stand 31. Dezember | 33.107 | 24.570 | |

Die „Umgliederungen“ beziehen sich auf den Film „Caveman's Valentine“ und korrespondieren mit den ebenfalls unter Ziffer VI.2 dargelegten „Umgliederungen des Filmvermögens“. Trotz nicht erfolgter Lieferung geht Intertainment davon aus, dass die geleisteten Zahlungen für „Caveman's Valentine“ einen werthaltigen Vermögensgegenstand darstellen, da nach Einschätzung von Intertainment gegenüber Franchise ein Rückgriffsanspruch in gleicher Höhe besteht.

Aus heutiger Sicht geht Intertainment davon aus, dass keine weiteren Indikatoren für eine außerplanmäßige Abschreibung der geleisteten Anzahlungen vorliegen.

LANGFRISTIGE FORDERUNGEN

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

19.214 (i. V. 47.075) TEuro der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr. Diese **LANGFRISTIGEN FORDERUNGEN** beziehen sich auf den Verkauf von Free-TV-Rechten. Hier sind die Zahlungsziele direkt an den Beginn des jeweiligen Lizenzzyklus der Filme gebunden. Der Abzinsungsbetrag auf die langfristigen Forderungen verringerte sich um 932 (i. V. 2.466) TEuro. Er fließt in den Zinsertrag ein. Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen an Blackout Productions Inc. im Volumen von 6.820 (i. V. 0) TEuro sowie Paramount Pictures mit 506 (i. V. 2.260) TEuro und nicht fälliger Vorsteuer in Höhe von 1.337 (i. V. 1.371) TEuro zusammen.

4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die flüssigen Mittel von insgesamt 3.922 (i. V. 14.231) TEuro resultieren mit 900 (i. V. 10.459) TEuro aus Festgeldanlagen und mit 3.022 (i. V. 3.772) TEuro aus laufenden Kontokorrentkonten sowie der Kasse. Die Festgeldanlagen haben ausschließlich Laufzeiten von weniger als einem Jahr. Durch eine Bürgschaft und einen Letter of Credit, welche im Zusammenhang mit den Mietverpflichtungen der Büroräume stehen, sind von der Liquidität 717 (i. V. 1.039) TEuro nicht frei verfügbar.

5. Aktive latente Steuern

Latente Steuern sind auf erfolgswirksame Konsolidierungsmaßnahmen, die sich in den Folgeperioden voraussichtlich ausgleichen, gebildet worden – und zudem auf Bewertungsunterschiede zwischen HGB und IFRS sowie auf Verlustvorträge in der

Höhe, in der eine Realisierung zu erwarten ist. Der bilanzierte Betrag ergibt sich bei Anwendung eines geschätzten Steuersatzes von 38 % für Gewerbeertrag- und Körperschaftsteuer und auf Basis von individuellen Steuersätzen für vergangenheitsorientierte Effekte. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen unter Tz. VII.8.

6. Eigenkapital

6.1 Gezeichnetes Kapital

Das **GRUNDKAPITAL** betrug im Geschäftsjahr 2002 unverändert 15.005 TEuro. Es verteilt sich auf 11.739.013 ausgegebene nennwertlose Stückaktien. Für das Geschäftsjahr 2002 wurde keine Veränderung des gezeichneten Kapitals gegenüber dem Vorjahr vorgenommen.

GENEHMIGTES KAPITAL

Der Vorstand ist bis zum 28. Januar 2004 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage um 3.203 TEuro **GENEHMIGTES KAPITAL** zu erhöhen und bis zum 26. Juni 2006 um weitere 4.300 TEuro (genehmigtes Kapital II). Falls das genehmigte Kapital genutzt wird, legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Bedingungen der Aktienaussgabe fest.

Des Weiteren ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Ausübung des genehmigten Kapitals und des genehmigten Kapitals II ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- > zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- > zur Gewinnung von Sacheinlagen,
- > wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 1.500 TEuro des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der

GRUNDKAPITAL

GENEHMIGTES KAPITAL

Stückaktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet,

> wenn dies erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsrechts zustünde.

BEDINGTES KAPITAL

Das bedingte Kapital I beträgt zum 31. Dezember 2002 511 TEuro. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die von der Intertainment AG aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 18. Januar 1999 sowie aufgrund der geänderten Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. Juli 1999 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, in dem sie durch die Ausübung der Bezugsrechte entstehen.

Zusätzlich besteht ein bedingtes Kapital II in Höhe von 383 TEuro. Nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 27. Juni 2001 (Aktienoptionsprogramm 2001) dient es der Gewährung von Optionsrechten an Mitarbeiter, Vorstand und Geschäftsführung der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäfts-

jahres am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere 6.002 TEuro bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die bis zum 26. Juni 2006 von der Gesellschaft begeben werden oder durch ein Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen.

6.2 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag 149.426 (i. V. 149.523) TEuro. Die Veränderung resultiert aus der Verrechnung von Währungsdifferenzen.

6.3 Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage in Höhe von 116 (i. V. 116) TEuro betrifft ausschließlich die gesetzliche Rücklage der Intertainment AG.

7. Rückstellungen

7.1 Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

| VI. 7.1 STEUERRÜCKSTELLUNGEN | | | | | |
|------------------------------|----------------|------------|-------------|------------|------------------|
| in TEuro | | | | | |
| Bezeichnung | Stand 1.1.2002 | Verbrauch | Auflösung | Zuführung | Stand 31.12.2002 |
| Gewerbesteuer | 854 | 0 | -854 | 37 | 37 |
| Körperschaftsteuer | 70 | -70 | 0 | 75 | 75 |
| Solidaritätszuschlag | 0 | 0 | 0 | 5 | 5 |
| Gesamt | 924 | -70 | -854 | 117 | 117 |

Die Steuerrückstellungen beinhalten noch zu zahlende Steuern für die Geschäftsjahre 1998 bis 2000, die aus einer Betriebsprüfung resultieren.

7.2 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich 2002 wie folgt:

| VI. 7.2 SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN | | | | | |
|---------------------------------|----------------|---------------|------------|--------------|------------------|
| in TEuro | | | | | |
| Bezeichnung | Stand 1.1.2002 | Verbrauch | Auflösung | Zuführung | Stand 31.12.2002 |
| Prozessrisiken | 3.068 | -2.690 | 0 | 2.622 | 3.000 |
| Ausstehende Rechnungen | 2.788 | -950 | -18 | 803 | 2.623 |
| Vorsorge Lizenzverkäufe | 4.250 | -4.250 | 0 | 765 | 765 |
| Personal | 520 | -496 | -25 | 373 | 372 |
| Lizenzgebühren | 249 | -239 | -10 | 127 | 127 |
| Sonstige | 349 | -270 | 0 | 0 | 79 |
| Gesamt | 11.224 | -8.895 | -53 | 3.690 | 6.966 |

Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen besteht aus Zahlungsverpflichtungen für im Berichtsjahr erhaltene Lieferungen und Leistungen, die noch nicht abgerechnet wurden. Die Rückstellung für Prozessrisiken umfasst die geschätzten noch anfallenden Kosten der mit Franchise Pictures anhängenden Rechtsstreitigkeiten.

Die Rückstellung für Vorsorgen aus Lizenzverkäufen resultiert aus Streitigkeiten bei der Vertragsabwicklung von Filmverkäufen. 2002 passte Intertainment – unter anderem wegen des Rechtsstreits mit Franchise Pictures – bestehende Verträge mit Lizenznehmern an. Dies spiegelt sich in dem Verbrauch in Höhe von 4.250 TEuro wider. Die Rückstellung für Personal betrifft noch nicht genommene Urlaubstage und Abfindungen.

Die Rückstellung für Lizenzgebühren beinhaltet ausgewertete Lizenzrechte, für die an den Lizenzveräußerer entsprechende Gebühren zu bezahlen sind.

Insgesamt haben Rückstellungen im Volumen von 1.250 (i. V. 787) TEuro eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

8. Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich ausschließlich um Darlehen.

Diese bestehen mit 15.185 (i. V. 16.359) TEuro gegenüber der HypoVereinsbank AG und mit 987 (i. V. 6.637) TEuro gegenüber der BHF Bank. Beide Darlehen werden laufend getilgt und sind spätestens am 30. Juni 2004 fällig. Ihre Verzinsung ist variabel und orientiert sich an Basiszinssät-

zen. Im laufenden Geschäftsjahr wurden 5.881 TEuro des BHF und 1.358 TEuro des HVB-Kredites zurückgezahlt.

Intertainment hat über die Darlehen den Erwerb von Filmlicenzrechten finanziert und in diesem Zusammenhang mit den Banken die Abtretung dieser Auswertungsrechte, die Sicherungsübereignung des Materials sowie die Abtretung der Forderungen aus Verkaufsverträgen vereinbart. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu den Haftungsverhältnissen unter Tz. VIII. 5.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus dem Erwerb von Filmrechten. Die hierin enthaltenen langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 18.206 (i. V. 20.441) TEuro sind mit 2.277 (i. V. 3.209) TEuro abgezinst. Darin enthalten sind 3.770 TEuro für den Film „Caveman's Valentine“, die im Geschäftsjahr 2003 bezahlt wurden. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten vor allem Rückzahlungsverpflichtungen an Paramount Pictures mit 2.088 (i. V. 0) TEuro.

9. Passive latente Steuern

Latente Steuern sind auf erfolgswirksame Konsolidierungsmaßnahmen, die sich in den Folgeperioden voraussichtlich ausgleichen, gebildet worden – und zudem auf Bewertungsunterschiede zwischen HGB und IFRS. Der bilanzierte Betrag ergibt sich bei Anwendung eines geschätzten Steuersatzes von ca. 38 % für Gewerbeertrag- und Körperschaftsteuer und auf Basis von individuellen Steuersätzen für vergangenheitsorientierte Effekte. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen unter Tz. VII.8.

VII. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen 18.975 TEuro nach 31.145 TEuro im Vorjahr. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

| VII. 1 UMSATZERLÖSE | | in TEuro | |
|------------------------------|---------------|---------------|--|
| Bezeichnung | 2002 | 2001 | |
| Veräußerung von Filmrechten | 14.527 | 28.365 | |
| Veräußerung visueller Medien | 3.727 | 1.709 | |
| Übrige Umsatzerlöse | 822 | 1.118 | |
| Erlösschmälerungen | -101 | -47 | |
| Gesamt | 18.975 | 31.145 | |

Die Erlösschmälerungen betreffen im Wesentlichen gewährte Boni und Skonti.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden in Höhe von 2.049 (i. V. 0) TEuro Kosten für Filmprojekte ausgewiesen, die auf das Produktionsbudget des Films angerechnet werden. Zudem beinhaltet die Position Kursgewinne in Höhe von 2.162 (i. V. 4.935) TEuro, Zuschreibungen auf Filmrechte über 1.856 (i. V. 0) TEuro und erhaltene Vergütungen für Produzentendienstleistungen in Höhe von 528 (i. V. 3.712) TEuro.

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich insbesondere aus Abschreibungen auf verwertete bzw. verkaufte Filmrechte im Volumen von

AUSSERPLANMÄSSIGE ABSCHREIBUNGEN

5.481 (i. V. 5.393) TEuro, **AUSSERPLANMÄSSIGE ABSCHREIBUNGEN** von Filmrechten mit einem Betrag von 4.708 (i. V. 2.575) TEuro, Vermarktungskosten in Höhe von 3.025 (i. V. 12.618) TEuro, Wareneinsätzen für visuelle Medien und Merchandisingartikel über 563 (i. V. 390) TEuro, Synchronisationskosten von 190 (i. V. 0) TEuro und Lizenzgeberanteilen im Volumen von 127 (i. V. 350) TEuro zusammen. Die außerplanmäßigen Abschreibungen betreffen diverse Titel, deren erwartete Veräußerungspreise aufgrund der aktuellen Vermarktungssituation unter den bilanzierten Buchwerten lagen.

4. Abschreibungen

Im Berichtsjahr nahm Intertainment Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von 507 (i. V. 399) TEuro vor.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind unter anderem zusammengefasst: Aufwendungen für Währungsverluste in Höhe von 5.178 (i. V. 4.269) TEuro, **RECHTS- UND BERATUNGSKOSTEN** mit 2.305 (i. V. 6.401) TEuro und Vorsorgen für Lizenzverkäufe mit einem Betrag von 1.055 (i. V. 0) TEuro.

6. Zinsergebnis

Das Zinsergebnis beinhaltet Zinserträge von 1.341 (i. V. 7.336) TEuro und Zinsaufwendungen in Höhe von 2.163 (i. V. 2.071) TEuro.

7. Außerordentliches Ergebnis

Da Intertainment gezwungen war, die Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise aufgrund eines Betrugsszenarios anzustrengen, stellen wir sämtliche ergebniswirksamen Sachverhalte, die im Zusammenhang mit diesen stehen, im außerordentlichen Ergebnis dar.

Die **AUSSERORDENTLICHEN AUFWENDUNGEN** im Zusammenhang mit dem Fall Franchise Pictures belasteten Intertainment 2002 mit insgesamt 3.282 TEuro. Sie bestehen aus der Zuführung zur Rückstellung für Prozessrisiken in Höhe von 2.623 (i. V. 3.465) TEuro, der Wertberichtigung von Forderungen im Volumen von 198 (i. V. 0) TEuro und weiteren Vorsorgen im Zusammenhang mit Franchise Pictures mit einem Betrag von 461 (i. V. 0) TEuro. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2001 haben sich die außergewöhnlichen Belastungen im Rahmen des Franchise-Komplexes damit wie erwartet wesentlich verringert. Damals hatten sie noch 142.442 TEuro betragen.

8. Steuern

Intertainment weist insgesamt einen Steuerertrag in Höhe von 863 (i. V. 8.137) TEuro aus. Er setzt sich wie folgt zusammen:

| VII. 8 STEUERERTRAG | | in TEuro | |
|--|-------------|---------------|--|
| | 2002 | 2001 | |
| Laufende Steuern vom Einkommen und Ertrag | +513 | +4.793 | |
| Latenter Steuerertrag | +350 | +3.344 | |
| Gesamt | +863 | +8.137 | |

Die laufenden Steuern vom Einkommen und Ertrag resultieren insbesondere aus der Auflösung von **STEUERRÜCKSTELLUNGEN** für den Betriebsprüfungszeitraum 1998 bis 2000. Neben nur geringfügigen Abweichungen ergab sich für das Jahr 2000 eine Steuernachzahlung aufgrund einer zeitlichen Aufwandsverschiebung. Latente Steuern werden gebildet auf temporäre Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz und die sich aus der konzern-

AUSSERORDENTLICHE AUFWENDUNGEN

STEUERRÜCKSTELLUNGEN

einheitlichen Bewertung und Konsolidierung ergebenden Unterschiedsbeträge. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den jeweiligen landesspezifischen Steuersätzen, die im Jahr 2002 zwischen 38 % und 43 % liegen. Ab dem Bilanzstichtag geltende Steuersatzänderungen sind berücksichtigt. Von der Anwendung des nur für das Jahr 2003 geltenden erhöhten Steuersatzes von 26,5 % für die Körperschaftsteuer aufgrund des Flutopfersolidaritätsgesetzes wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und aufgrund der gegenwärtigen steuerlichen Verlustsituation in Deutschland abgesehen. Der Konzernsteuersatz entspricht dem durchschnittlichen inländischen Steuersatz, da mehr als 95 % des Konzernergebnisses vor Steuern im Inland generiert werden. Er beträgt unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer sowie der Körper-

schaftsteuer inklusive des Solidaritätszuschlages insgesamt 38 %. Erwartete Steuerersparnisse aus der Nutzung von als realisierbar eingeschätzten Verlustvorträgen werden aktiviert. Es bestehen zum Bilanzstichtag nicht genutzte körperschaftsteuerliche Verluste in Höhe von 102.783 TEuro und gewerbsteuerliche **VERLUSTVORTRÄGE** in Höhe von 114.371 TEuro. Die Verluste sind unbeschränkt vortragsfähig. Es wurde auf Verluste in Höhe von 13.158 TEuro eine aktive Steuerabgrenzung vorgenommen. Bei der Bewertung eines aktiven Vermögenswertes für zukünftige Steuerentlastungen wird die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des erwarteten Steuervorteils berücksichtigt. Auf Ansatz- und Bewertungsunterschiede bei den einzelnen Bilanzposten entfallen die folgenden bilanzierten aktiven und passiven latenten Steuern:

VERLUSTVORTRÄGE

| VII. 8 LATENTE STEUERN | | in TEuro | | | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--|
| | 31.12.2002 | | 31.12.2001 | | |
| | Aktivisch | Passivisch | Aktivisch | Passivisch | |
| Verlustvorträge | 5.000 | | 5.039 | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 132 | | 175 | | |
| Geleistete Anzahlungen | | 1.522 | | 1.810 | |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | | 150 | | 426 | |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | 132 | | 0 | |
| Gesamt | 5.132 | 1.804 | 5.214 | 2.236 | |

Die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge bestehen aus:

| VII. 8 LATENTE STEUERN AUF VERLUSTVORTRÄGE | | in TEuro | |
|--|--------------|--------------|--|
| | 31.12.2002 | 31.12.2001 | |
| Körperschaftsteuer | 3.026 | 3.065 | |
| Gewerbesteuer | 1.974 | 1.974 | |
| Gesamt | 5.000 | 5.039 | |

Überleitung vom erwarteten zum tatsächlichen Ertragsteueraufwand (IAS 12.81c.ii):

| VII. 8 ERTRAGSTEUERAUFWAND: ÜBERLEITUNG | | in TEuro | |
|---|-------------|---------------|--|
| | 31.12.2002 | 31.12.2001 | |
| Ergebnis vor Ertragsteuern | -16.986 | -94.943 | |
| Konzernsteuersatz | 38 % | 38 % | |
| Erwarteter Ertragsteueraufwand | -6.455 | -36.079 | |
| Steuerauswirkungen durch: | | | |
| Steuersatzunterschiede | 7 | -22 | |
| Nicht aktivierte Verlustvorträge | 5.831 | 27.780 | |
| Auswirkungen aufgrund der Steuersatzänderungen | 0 | -543 | |
| Vorjahressteuern aufgrund Betriebsprüfung | -575 | 0 | |
| Körperschaftsteuerminderung aus innerkonzernlicher Ausschüttung | 0 | -1.211 | |
| Sonstige Zu- und Abrechnungen | 329 | 1.938 | |
| Steuern vom Einkommen und Ertrag | -863 | -8.137 | |

Der Effekt aus nicht aktivierten Steuern auf Verlustvorträge enthält eine Wertberichtigung bisher aktivierter Steuern auf Verluste in Höhe von 39 TEuro.

Die sonstigen Zu- und Abrechnungen resultieren aus abzugsfähigen Steuern (324 TEuro) und sonstigen nicht abzugsfähigen Aufwendungen (5 TEuro).

VIII. Sonstige Angaben

1. Segmentberichterstattung

Die Geschäftsaktivitäten von Intertainment lassen sich in zwei Segmente unterteilen:

- > Filmproduktion und Filmrechtehandel mit Spielfilmen sowie
- > Filmrechtehandel mit Zeichentrickfilmen, deren Auswertung und dem damit verbundenen Merchandising.

Die Situation der einzelnen Geschäftsfelder stellt sich folgendermaßen dar:

| VIII. 1 SEGMENTBERICHTERSTATTUNG | | | | | | | | in TEuro | |
|-------------------------------------|---|----------------|---|--------------|----------------|----------|----------------|----------------|--|
| Position | Filmproduktion und Filmrechtehandel mit Spielfilmen | | Filmrechtehandel mit Zeichentrickfilmen und Merchandising | | Konsolidierung | | Gesamt | | |
| | 2002 | 2001 | 2002 | 2001 | 2002 | 2001 | 2002 | 2001 | |
| Umsatzerlöse extern | 14.527 | 28.365 | 4.448 | 2.780 | 0 | 0 | 18.975 | 31.145 | |
| Abschreibungen | -414 | -363 | -204 | -186 | 111 | 150 | -507 | -399 | |
| Nicht zahlungswirksame Aufwendungen | -14.333 | -149.004 | 0 | 0 | 0 | 0 | -14.333 | -149.004 | |
| Zinsergebnis | -675 | 5.460 | -147 | -195 | 0 | 0 | -822 | 5.265 | |
| Außerordentliches Ergebnis | -3.282 | -88.948 | 0 | 0 | 0 | 0 | -3.282 | -88.948 | |
| Jahresergebnis | -16.367 | -87.383 | 243 | 576 | 0 | 0 | -16.124 | -86.807 | |
| Vermögen | 124.483 | 158.076 | 2.937 | 3.147 | 0 | 0 | 127.420 | 161.223 | |
| Sachanlagevermögen | 2.186 | 2.552 | 20 | 3 | 0 | 0 | 2.206 | 2.555 | |
| Forderungen | 46.201 | 66.171 | 1.245 | 1.273 | 0 | -829 | 46.617 | 66.615 | |
| Verbindlichkeiten | 44.370 | 56.573 | 2.126 | 2.628 | -1.890 | -2.511 | 44.606 | 56.690 | |

Die Anschaffungskosten der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen im Segment Filmproduktion und Filmrechtehandel mit Spielfilmen 11.498 (i. V. 6.773) TEuro und im Segment Filmrechtehandel mit Zeichentrickfilmen und Merchandising 2.042 (i. V. 1.614) TEuro.

Intertainment verzichtet im Rahmen der Segment-Berichterstattung auf eine regionenspezifische Aufteilung der Geschäftszahlen. Aufgrund der relativ niedrigen Umsätze des Konzerns besteht die Gefahr, dass eine Veröffentlichung dieser Zahlen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für Intertain-

ment – insbesondere auch bei Vertragsverhandlungen mit Kunden – führen könnte.

2. Ergebnis pro Aktie

Nach IAS 33 wird das Ergebnis pro Aktie durch die Division des Periodenergebnisses durch die gewichtete Durchschnittszahl der im Umlauf befindlichen Aktien ermittelt. Die Zahl der Intertainment Aktien liegt bei 11.739.013 Stück. Der Konzern erwirtschaftete 2002 einem Jahresfehlbetrag von 16.124 TEuro, nach einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 86.807 TEuro in der Vorperiode. Damit verbesserte sich das Ergebnis je Aktie für 2002 auf -1,37 Euro, nach -7,36 Euro im Jahr 2001. Das verwässerte Ergebnis pro Aktie entspricht im Berichtsjahr und im Vorjahr dem unverwässerten Ergebnis.

3. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Der Vorstand ist durch die **AKTIENOPTIONSPROGRAMME** 1999 und 2001 der Intertainment AG ermächtigt, Arbeitnehmern oder Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen mit Zustimmung des Aufsichtsrates Rechte zum Bezug von nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien anzubieten. Die Berechtigung zum Bezug und die Anzahl der Bezugsrechte wird für Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft allein durch den Aufsichtsrat und im übrigen durch den Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt. Ein gesetzliches Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Voraussetzung für die Ausübung von Optionsrechten ist, dass die Optionsrechte nicht verfallen sind und dass sich bezogen auf die gewährten Optionsrechte der durchschnittliche Kurs der Xetra-Mittagsauktion (Xetra-Intraday-Auktion) an den ersten fünf Börsentagen nach der ordentlichen Hauptversammlung gegenüber dem durchschnittli-

chen Kassakurs bzw. Kurs der Xetra-Mittagsauktion der Intertainment Aktie, welcher dem Ausübungspreis bei der Ausgabe der jeweiligen Bezugsrechte zugrunde gelegt wurde, mindestens um 30 % erhöht hat. Dieses Erfolgsziel muss jeweils für diejenigen Bezugsrechte erreicht werden, die in diesem Ausübungszeitraum erstmals ausgeübt werden können. Soweit das Erfolgsziel für diese Bezugsrechte erreicht wurde, können sie unabhängig von der weiteren Kursentwicklung auch in einem späteren Ausübungszeitraum ausgeübt werden. Das Angebot zur Zeichnung der Optionsrechte nach dem Aktienoptionsprogramm 1999 kann jeweils innerhalb von sechs Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach Veröffentlichung des Ergebnisses des dritten Quartals angeboten und von den Berechtigten erworben werden. Nach dem Aktienoptionsprogramm 2001 kann jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe eines Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsgeschäftsberichtes der Gesellschaft das Angebot zur Zeichnung der Optionsrechte unterbreitet werden. Das Angebot kann nur innerhalb von vier Wochen nach Angebotsunterbreitung gezeichnet werden. Die Bezugsrechte können unter Einhaltung der entsprechenden Sperrfristen und Ausübungsvoraussetzungen jährlich während des vierten und der darauffolgenden 15 Börsentage nach der ordentlichen Hauptversammlung und nach der Bekanntgabe des Ergebnisses für das dritte Quartal ausgeübt werden. Bis zu 25 % der Bezugsrechte können erstmals nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Bezugsrechte ausgeübt werden. In den folgenden drei Jahren können jeweils weitere 25 % pro Jahr ausgeübt werden. Werden bis zu diesem letztmaligen Zeitpunkt Bezugsrechte nicht ausgeübt, verfallen diese ersatzlos.

AKTIENOPTIONSPROGRAMME

**KEINE AKTIEN-
OPTIONEN
AUSGEGEBEN**

Im Geschäftsjahr 2002 wurden **KEINE AKTIENOPTIONEN AUSGEGEBEN**. Damit blieb die Zahl der ausgegebenen zum 31. Dezember 2002 mit 338.000 gegenüber dem Vorjahres-Stichtag unverändert. Die Zahl der noch verfügbaren Optionen beläuft sich ebenfalls unverändert auf 62.000 Optionen für Mitarbeiter aus dem Aktienoptionsprogramm von 1999 sowie auf 50.000 Optionen für Mitarbeiter aus dem Aktienoptionsprogramm von 2001. Für den Vorstand bestehen aus dem Akti-

enoptionsprogramm 2001 unverändert noch 210.000 verfügbare Optionen. Für die ausgegebenen Aktienoptionen wurde kein Aufwand erfasst, da nach IAS 19 derzeit keine explizite Regelung vorhanden ist. Auf eine Berechnung des „Fair Values“ wurde zum Stichtag verzichtet.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen
Intertainment weist zum 31. Dezember 2002 folgende zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus:

| VIII. 4 SONSTIGE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN | | | in TEuro |
|--|---------------------------------------|--|--|
| | Restlaufzeit bis 1 Jahr | Restlaufzeit größer 1 Jahr | Gesamt |
| Verpflichtungen aus Filmproduktionen | 32.699 (i. V. 8.475) | 7.659 (i. V. 32.204) | 40.358 (i. V. 40.679) |
| Verpflichtungen aus Leasing-Mietverträgen | 1.640 (i. V. 1.457) | 3.245 (i. V. 4.616) | 4.885 (i. V. 6.073) |
| Gesamt | 34.339 (i. V. 9.932) | 10.904 (i. V. 36.820) | 45.243 (i. V. 46.752) |

**VERPFLICHTUNGEN AUS
FILMPRODUKTIONEN**

Die Verpflichtungen aus Filmproduktionen betreffen Zahlungen an Produktionsgesellschaften und zu leistende Vergütungen an die Co-Produzenten von Intertainment.

**SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN AUS
LEASING- UND MIETVERTRÄGEN**

Der Intertainment Konzern least Kraftfahrzeuge und verschiedene Büroeinrichtungen, die alle unter das „Operate Leasing“ fallen. Die Verpflichtungen aus den Mietverträgen betreffen die Geschäftsräume in Ismaning und in Los Angeles. Die Verträge weisen eine feste Laufzeit von jeweils 5 Jahren aus, wobei der Mietvertrag der Ge-

schäftsräume in Ismaning am 14. Juni 2005 endet, der in Los Angeles am 30. April 2006.

**ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN FÜR
FRANCHISE-FILMRECHTE**

Die zum 31. Dezember 2000 ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen für Filmrechte in Höhe von 176.618 TEuro bestehen nach Einschätzung von Intertainment nicht mehr, da Intertainment zum einen teilweise Zahlungen leistete und zum anderen sich aufgrund des laufenden Rechtsstreits mit Franchise Pictures entschlossen hat, die zweite Rate für die von dem Rechtsstreit betroffenen Filmtitel nicht zu bezahlen. Im Berichtsjahr hat die National Bank of Canada erfolgreich in einem Schiedsverfahren Intertainment zur Zahlung der zweiten Rate des Films „Caveman's Valentine“ verpflichtet. Für den Fall, dass die finanzierenden Banken von Franchise Pictures weitere Schiedsverfahren auf Zahlungen der zweiten Rate hinsichtlich der umstrittenen Filmrechte einleiten – wie für den Film „Driven“ geschehen –, geht Intertainment davon aus, dass die Banken bei einem Schiedsspruch zu ihren Gunsten dazu verpflichtet wären, die Einnahmen aus der Auswertung dieser Filmrechte auf die Zahlungsverpflichtung von Intertainment anzurechnen. Im Fall „Caveman's Valentine“ ist eine Anrechnung allerdings nicht erfolgt. Intertainment geht grundsätzlich davon aus, dass die Erträge aus der Auswertung wesentlich höher sind, als die Zahlungsverpflichtung für die ausstehende zweite Rate. Des Weiteren leitete die International Motion Picture Corporation Ltd. mit Sitz in Hong Kong am 18. Juni 2003 ein weiteres Schiedsverfahren gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH wegen Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3.262.500 US-Dollar im Fall „Tracker“ ein.

Mögliche Schiedsverfahren sind unabhängig von dem Rechtsstreit mit Franchise Pictures. Sie betreffen ihn nicht. Erst in dem Verfahren vor dem Federal District Court in Los Angeles wird endgültig über den Betrag von Franchise Pictures an Intertainment entschieden.

5. Sonstige Haftungsverhältnisse

Intertainment hat einen Teil seiner Filmrechte über **DARLEHEN** bei Kreditinstituten finanziert. Im Gegenzug hat Intertainment Filmrechte und die bei der Auswertung der Rechte entstehenden Forderungen an die Banken abgetreten.

Insgesamt sind in diesem Zusammenhang Forderungen in Höhe von 16.002 (i. V. 16.052) TEuro auf die HypoVereinsbank AG und im Volumen von 16.522 (i. V. 14.811) TEuro auf die BHF Bank abgetreten.

Die Intertainment AG übernahm im Geschäftsjahr 2001 eine Garantie gegenüber der HypoVereinsbank AG in Höhe von 16.361 (i. V. 16.361) TEuro. Sie dient der Sicherung eines Kredits der INTERTAINMENT Licensing GmbH. Dieser wird am 30.06.2004 fällig. Der Kredit valuterte zum 31. Dezember 2002 mit 15.185 (i. V. 16.358) TEuro.

Für die Anmietung der Büroräume in Ismaning gab die Intertainment AG im Jahr 2000 eine unverändert bestehende Bürgschaft in Höhe von 76 (i. V. 76) TEuro ab. Des Weiteren besteht ein Letter of Credit der Intertainment AG in Höhe von 666 (i. V. 1.000) TUS-Dollar für die Mietverpflichtungen der von der USA-Intertainment, Inc. gemieteten Büroräume in Los Angeles.

6. Finanzinstrumente

Zur Absicherung von Währungsrisiken, insbesondere zum US-Dollar, schließt Intertainment Devisentermingeschäfte ab. Dieses derivative Finanzinstrument wird ledig-

DARLEHEN

Vgl. Ziffer VI. 8
Anhang Konzern

lich eingesetzt, um die zugrunde liegenden Grundgeschäfte zu sichern; sie sind daher nicht als spekulative Geschäfte einzustufen, da ein enger betraglicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft besteht. Zum Bilanzstichtag und auch im Vorjahr bestanden keine Devisentermingeschäfte.

7. Ergänzende Angaben zur Cash-Flow-Rechnung nach IAS 7

Im Berichtsjahr wurden Ertragsteuern in Höhe von 70 TEuro (i. V. 7.865 TEuro) geleistet. Intertainment vereinnahmte **STEUER-ERSTATTUNGEN** in Höhe von 7.319 (i. V. 10.093) TEuro, bezahlte Zinsen im Volumen von 1.231 (i. V. 2.071) TEuro und erhielt Zinsen in Höhe von 251 (i. V. 1.661) TEuro. Im Berichtsjahr und im Vorjahr fanden keine wesentlichen „nicht zahlungswirksamen Transaktionen“, die ausschließlich das Eigenkapital betreffen, statt.

8. Organe

VORSTAND

> Ernst Rüdiger Baeres, München (Vorsitzender)
 > Stephen Joel Brown, Los Angeles (stellvertretender Vorsitzender)
 > Hans-Joachim Gerlach, Berlin (Finanzvorstand)
 Ernst Rüdiger Baeres ist stets zur Einzelvertretung befugt. Stephen Joel Brown und Hans-Joachim Gerlach vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die **BEZÜGE DES VORSTANDS** für das Kalenderjahr 2002 beliefen sich auf 2.129 (i. V. 2.213) TEuro. In dieser Summe sind vor allem auch Abfindungszahlungen für ein im Geschäftsjahr 2001 ausgeschiedenes Vorstandsmitglied enthalten.

AUFSICHTSRAT

> Dr. Matthias Heisse, Rechtsanwalt, München (Vorsitzender)
 > Dr. Ernst Pechtl, Diplom-Kaufmann, Berg (stellvertretender Vorsitzender)
 > Dr. Wilhelm Bahner, Diplom-Kaufmann, München

Dr. Matthias Heisse war im Berichtsjahr noch Mitglied im Aufsichtsrat der Firestorm AG, München.

Dr. Ernst Pechtl war im Geschäftsjahr 2002 zusätzlich im Aufsichtsrat der Wegold Edelmetalle AG, Wendelstein, der PointS International AG, Darmstadt, und der InfoMiner AG, Weilheim, vertreten.

Dr. Wilhelm Bahner hat im Geschäftsjahr 2002 keine weiteren Aufsichtsratsmandate wahrgenommen.

Für das Geschäftsjahr 2002 wurden **AUFSICHTSRATSVERGÜTUNGEN** in Höhe von 23 (i. V. 25) TEuro ausbezahlt.

9. Beziehungen zu nahe stehenden Personen

Nach IAS 24 sind die INTERTAINMENT Licensing GmbH, die Intertainment Animation & Merchandising GmbH und die USA-Intertainment, Inc. nahestehende Personen der Intertainment AG. Sie hält an diesen drei Gesellschaften jeweils 100 % der Stimmrechte und Anteile. Die Art der Beziehung der Unternehmen zueinander liegt u. a. darin, dass die USA-Intertainment, Inc. Dienstleistungen in Los Angeles für die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH erbringt. Im Rahmen einer Kostenumlage nach der Cost-plus-Methode trägt der jeweilige Leistungsempfänger die aus einer Leistung resultierenden Kosten. Im Berichtsjahr übernahmen die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH somit insgesamt Aufwendungen der USA-Intertainment, Inc. in Höhe von 2.714

AUFSICHTSRATS-VERGÜTUNGEN

(i. V. 2.929) TEuro. Davon hat die Intertainment AG 1.683 (i. V. 0) TEuro getragen und die INTERTAINMENT Licensing GmbH 1.031 (i. V. 2.929) TEuro. Des Weiteren wurden folgende Beträge für Serviceleistungen zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften verrechnet:

| VIII.9 VERRECHNUNGEN | in TEuro | |
|--|----------|------|
| | 2002 | 2001 |
| Intertainment AG | 101 | -29 |
| INTERTAINMENT Licensing GmbH | 48 | 168 |
| Intertainment Animation & Merchandising GmbH | -149 | -139 |

Über marktüblich verzinsten Verrechnungskonten zur Intertainment AG wird die Liquidität der Konzerngesellschaften sichergestellt. Zum 31. Dezember 2002 weist die Intertainment AG folgende Forderungen gegen die Tochterunternehmen auf:

| VIII.9 FORDERUNGEN GEGEN TÖCHTER | in TEuro | |
|--|----------|--------|
| | 2002 | 2001 |
| INTERTAINMENT Licensing GmbH | 105.884 | 98.552 |
| Intertainment Animation & Merchandising GmbH | 1.746 | 2.511 |
| USA-Intertainment, Inc. | 1.749 | 2.721 |

Als natürliche nahestehende Person ist Rüdiger Baeres zu sehen. Er besaß zum Bilanzstichtag 52,9 % der Stimmrechte an der Intertainment AG. Zusätzlich verfügen nahe Familienangehörige von Rüdiger

Baeres über weitere 9,38 % Stimmrechte. Im Berichtsjahr wurden an die Rechtsanwaltskanzlei ARCON, in der Dr. Heisse Partner ist, im Rahmen eines gesonderten Beratungsvertrages (nach §114 AktG) Honorare in Höhe von 311 (i. V. 650) TEuro gezahlt. Über einen weiteren gesonderten Beratungsvertrag (nach §114 AktG) flossen an die Pechtl GmbH 64 (i. V. 83) TEuro an Honoraren. Dr. Ernst Pechtl ist geschäftsführender Gesellschafter dieses Unternehmens.

10. Aktienbesitz und Optionsrechte der Organmitglieder

Die Zahlen zum Aktienbesitz und den Optionsrechten im Besitz der Organmitglieder haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Sie stellen sich zum 31. Dezember 2002 wie folgt dar:

VIII.10 AKTIENBESITZ UND OPTIONEN

| VORSTAND | Aktien | Optionen |
|---------------------|-----------|----------|
| Rüdiger Baeres | 6.205.635 | 0 |
| Achim Gerlach | 10.000 | 100.000 |
| Stephen Brown | 0 | 50.000 |
| AUFSICHTSRAT | Aktien | Optionen |
| Dr. Matthias Heisse | 12.980 | 0 |
| Dr. Ernst Pechtl | 0 | 0 |
| Dr. Wilhelm Bahner | 0 | 0 |

Die Gesellschaft besaß zum 31. Dezember 2002 keine eigenen Aktien.

11. Rechtsstreit mit Franchise Pictures

Im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit gegen Franchise Pictures verweisen wir auf Ziffer A.4 des Lageberichtes.

12. Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2002 beschäftigte der Konzern durchschnittlich 23 Arbeitnehmer (i. V. 28 Arbeitnehmer).

13. Sitz der Gesellschaft

Die Intertainment AG ist in der Osterfeldstraße 84, 85737 Ismaning, ansässig.

14. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT MIT DER OPENPICTURES AG**

Die Intertainment AG ist am 4. Juli 2003 mit der OpenPictures AG eine strategische Partnerschaft eingegangen, die eine Zusammenarbeit im operativen Geschäft und bei den anhängigen Prozessen von Intertainment unter anderem gegen Franchise Pictures beinhaltet. Ziel der Zusammenarbeit ist einerseits, gemeinsam internationale Spielfilme in Kooperation mit großen US-Filmstudios zu finanzieren und zu vertreiben. Andererseits teilt die OpenPictures AG die Rechtsposition von Intertainment im laufenden Rechtsstreit gegen Franchise Pictures, Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften (u. a.) und erhält das **RECHT, SICH AN DEN PROZESSKOSTEN ZU BETEILIGEN** oder die mit dem Prozess verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen. Des Weiteren werden Intertainment und die OpenPictures AG gemeinsam unter Nutzung der Beteiligung von Intertainment an SightSound Technologies innovative Distributionswege des Downloads von Audio- und Videodateien über das Internet im Bereich Filmproduktion verfolgen.

KLAGE GEGEN DIE COMERICA BANK UND DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

Die Comerica Bank und die mitbeklagten Versicherungsgesellschaften stellten einen Antrag auf Ruhen des Klageverfahrens bis

zur Entscheidung im Schiedsverfahren für den Film „Diven“ sowie einen Antrag auf Erzwingung von Schiedsverfahren.

Am 27. Juni 2003 erfolgte diesbezüglich eine Anhörung vor dem State Court des Bundesstaates Kalifornien. Der Richter gab dem Antrag der beklagten Parteien auf Ruhen des Klageverfahrens bis zur Entscheidung im Schiedsverfahren statt.

SCHIEDSVERFAHREN FÜR DEN FILM „DRIVEN“

Im Februar 2003 leitete die Comerica Bank ein Schiedsverfahren gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH wegen Zahlung der zweiten Rate der garantierten Lizenzgebühr für den Film „Driven“ in Höhe von 13,6 Mio. US-Dollar ein. Intertainment nahm hierauf im Rahmen einer Erwidern unter Geltendmachung von Einreden, Gegenansprüchen und Widerklagen umfassend Stellung. Der Vorstand geht davon aus, dass die Entscheidung in einem konsolidierten Schiedsverfahren für alle vom Betrugsvorwurf betroffenen Filme von Franchise Pictures über sämtliche in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüche ergehen wird. Ferner rechnet der Vorstand damit, dass dieses **VERFAHREN NACH DER HAUPTVERHANDLUNG** des Rechtsstreits gegen Franchise Pictures anberaumt wird. Intertainment wird die erforderlichen Anträge und Verfahrensschritte einleiten.

SCHIEDSVERFAHREN AUF SCHADENSERSATZ FÜR DEN FILM „TRACKER“

In einem in Beziehung mit dem Budgetbetrugsvorwurf gegen Franchise Pictures, den Banken und den Versicherungsgesellschaften stehenden Fall, hat die International Motion Picture Corporation Ltd. mit Sitz in Hong Kong am 18. Juni 2003 ein weiteres **SCHIEDSVERFAHREN** gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH wegen Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3.262.500 US-Dollar

RECHT, SICH AN DEN PROZESSKOSTEN ZU BETEILIGEN

VERFAHREN NACH DER HAUPTVERHANDLUNG

16 VERHANDLUNGSTAGE

SCHIEDSVERFAHREN

für den Film „Tracker“ eingeleitet. Gegen dieses Schadensersatzverlangen wird Intertainment in einem umfassenden Erwidern Stellung beziehen. Intertainment hat zu keinem Zeitpunkt eine Schiedsvereinbarung mit der International Motion Picture Corporation Ltd. vereinbart. Der Film „Tracker“ ist Gegenstand des Budgetbetrugsvorwurfs, so dass Intertainment sämtliche Einreden, Gegenklagen und Widerklagen auch in diesem Fall vorbringen wird. Auch in diesem Fall wird Intertainment den Antrag stellen, über die vorgebrachten Ansprüche in dem zuvor beschriebenen konsolidierten Verfahren nach der Hauptverhandlung des Rechtsstreits gegen Franchise Pictures zu entscheiden.

ERGEBNISSE AUS DER VORVERHANDLUNG ZUM RECHTSSTREIT GEGEN FRANCHISE PICTURES

Am 16. und 18. Juni 2003 fand die Vorverhandlung zum Rechtsstreit gegen Franchise Pictures (Pre-Trial Conference) statt. Die zuständige Richterin des United States District Courts, hat im Rahmen dieser Vorverhandlung den Termin zur Hauptverhandlung im Rechtsstreit Intertainment gegen Franchise Pictures bestätigt. Die Hauptverhandlung wird am 5. August beginnen. Die Richterin hat hierfür **16 VERHANDLUNGSTAGE** anberaumt, die sich über insgesamt vier Wochen erstrecken. Die Zeit zur Darlegung der vorgebrachten Rechtspositionen hat die Richterin gleichmäßig zwischen Intertainment und Franchise Pictures verteilt. Für den 28. Juli 2003 hat das Gericht eine Anhörung angesetzt, um über bestimmte prozessuale Anträge der Parteien zu entscheiden.

VERTRAGSABWICKLUNG FÜR DEN FILM „BLACKOUT“

Im Mai 2003 wurde für das Filmprojekt „Blackout“ zu dem bereits mit Paramount

Pictures bestehenden Rahmenvertrag eine Zusatzvereinbarung mit Blackout Productions Inc. abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wurden die Einzelheiten hinsichtlich der Produktion, Finanzierung und Verwertung der Rechte an diesem Film geregelt.

VERSCHIEBUNG DES RECHTSSTREITS VON SIGHTSOUND TECHNOLOGIES INC.

Der Rechtsstreit von SightSound Technologies Inc. gegen das Bertelsmann-Tochterunternehmen CDNow wird nicht, wie zunächst vorgesehen, am 8. September 2003 stattfinden. Am 4. August 2003 erfolgt eine Anhörung vor Gericht, in welcher der neue Gerichtstermin festgelegt werden soll.

Weitere Ereignisse, die zu einer falschen Darstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 führen können, sind nach dem Bilanzstichtag nicht aufgetreten.

15. Erklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Intertainment AG haben die nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft (www.intertainment.de) dauernd zugänglich gemacht.

Ismaning bei München, 7. Juli 2003
Intertainment AG

Rüdiger Baeres
Vorstandsvorsitzender

Stephen Brown
Stellvertretender Vorsitzender

Achim Gerlach
Finanzvorstand

Entwicklung des Anlagevermögens Intertainment Konzern

Bruttodarstellung

| In TEuro | ANSCHAFFUNGSKOSTEN | | | | | KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN | | | | BUCHWERT | |
|--|--------------------|--------------|------------|----------|---------------|---------------------------|--|------------|--------------|---------------|---------------|
| | 1.1.2002 | Zugänge | Abgänge | Übertrag | 31.12.2002 | 1.1.2002 | Abschreibungen des Geschäftsjahres | Abgänge | 31.12.2002 | 31.12.2002 | 31.12.2001 |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 480 | 394 | 0 | 99 | 973 | 217 | 125 | 0 | 342 | 631 | 263 |
| 2. Geleistete Anzahlungen | 4.861 | 4.751 | 0 | -99 | 9.513 | 0 | 0 | 0 | 0 | 9.513 | 4.861 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3.047 | 33 | -26 | 0 | 3.054 | 492 | 382 | -26 | 848 | 2.206 | 2.555 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | |
| Beteiligungen | 20.048 | 0 | 0 | 0 | 20.048 | 5.012 | 0 | 0 | 5.012 | 15.036 | 15.036 |
| | 28.436 | 5.178 | -26 | 0 | 33.588 | 5.721 | 507 | -26 | 6.202 | 27.386 | 22.715 |

Bestätigungsvermerk

Wir haben den von der Intertainment Aktiengesellschaft, Ismaning, Landkreis München, aufgestellten Konzernabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Aufstellung und Inhalt des Konzernabschlusses nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach deutschen Prüfungsvorschriften und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Bei der Festlegung der Prüfungshand-

lungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Wertansätze und Angaben im Konzernabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung beinhaltet die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sowie der Zahlungsströme des Geschäftsjahres.

Unsere Prüfung, die sich auch auf den von dem Vorstand für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 aufge-

stellten Konzernlagebericht erstreckt hat, hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung gibt der Konzernlagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Außerdem bestätigen wir, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 die Voraussetzungen für eine Befreiung der Gesellschaft von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts nach deutschem Recht erfüllen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Konzernlagebericht hin. Demnach bestehen erhebliche Unsicherheiten über die in der Planung zugrunde gelegten Prämissen. Sollten diese Prämissen nicht wie geplant eintreten, kann der Konzern die laufenden Zahlungsverpflichtungen sowie die Zahlungsverpflichtung aus der Tilgung eines im Juni 2004 fälligen Bankkredites nicht mehr erfüllen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen im Konzernlagebericht in Abschnitt „D. Risi-

ken der künftigen Entwicklung“. Wenn somit nur eines der nachfolgend genannten Ereignisse nicht wie geplant eintritt, ist der Fortbestand des Konzerns bedroht:

- > Mittelzufluss aus dem Prozess gegen Franchise Pictures in der von den gesetzlichen Vertretern geplanten Höhe.
- > Positiver Ausgang der laufenden Schiedsverfahren. Darüber hinaus bestehen zusätzliche bestandsgefährdende Sachverhalte, da Dritte weitere Schiedsverfahren gegen Intertainment auf Zahlung der zweiten Raten für die umstrittenen Filmrechte einleiten und durchsetzen könnten.
- > Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung einschließlich der kurzfristig geplanten Zahlungseingänge.

München, den 7. Juli 2003

KPMG

Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Bartels-Hetzler
Wirtschaftsprüfer

Dr. Kreher
Wirtschaftsprüfer

Intertainment AG: Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2002

A. Verlauf des Geschäftsjahres 2002

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Entwicklung der Medienindustrie

Die weltwirtschaftliche Entwicklung war im Jahr 2002 von einer Wachstumsschwäche geprägt. Diese wirkte sich in der europäischen Medienindustrie insbesondere auch auf das **ANZEIGENVOLUMEN IN DEN MEDIEN** negativ aus. Dadurch litten nach wie vor viele werbefinanzierte TV-Sender unter sinkenden Erlösen. Sie reagierten darauf, indem sie unter anderem die Investitionen in neue Filmrechte reduzierten. Besser entwickelten sich andere Absatzmärkte der Filmwirtschaft. So kletterten die Umsätze der Kinobranche in den USA auf ein Rekordniveau. In wichtigen europäischen Märkten – beispielsweise in Deutschland – blieben sie nur geringfügig unter einem neuen Spitzenwert. Der Video/DVD-Bereich wiederum wies weltweit hohe Wachstumsraten aus. Dies lag ausschließlich an der hohen Nachfrage nach DVD.

2. Entwicklung der Intertainment AG: Betrug von Franchise belastet weiter

Die Intertainment AG (im Folgenden auch Intertainment genannt) fungiert innerhalb des Intertainment Konzerns als Finanzholding. Darüber hinaus ist sie operativ in den Bereichen Filmproduktion und Filmlicenzhandel tätig.

Insbesondere im Bereich der Filmproduktion – und in der Folge davon auch bei der Lizenzverwertung – hat sich 2002 der bereits zwei Jahre zuvor aufgedeckte Betrug des amerikanischen Filmproduzenten Franchise Pictures weiter negativ auf Intertainment ausgewirkt; im Jahr 2002 insbesondere dadurch, dass er den finanziellen Spielraum für weitere Filmprojekte von Intertainment limitierte. Dies ist um so entscheidender, da die Entwicklung neuer Filmstoffe mit erheblichen finanziellen Vorleistungen verbunden ist.

Intertainment stützt sich bei der Filmentwicklung und -produktion inzwischen ausschließlich auf die im Mai 2000 vereinbarte Zusammenarbeit mit Kopelson Entertainment, dem Unternehmen des amerikanischen Filmproduzenten Arnold Kopelson. Beide Partner hatten im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt **5 FILMPROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE**. Davon wurde eines – der Thriller „Blackout“ – realisiert. Intertainment startete 2002 mit dem weltweiten Vorabverkauf von Lizenzen an „Blackout“. Dafür schloss Intertainment einen Agentur-Vertrag mit der auf internationalen Vertrieb spezialisierten Summit Entertainment. Bis zur Fertigstellung dieses Lageberichts wurden die Rechte an „Blackout“ bereits für weite Teile West- und Osteuropas, des Mittleren Ostens und Asiens sowie für Südafrika veräußert. Die Vereinbarungen werden voraussichtlich 2003 umsatzrelevant.

DIREKTE FOLGE DES RECHTSSTREITS

3. Tochtergesellschaften

3.1 INTERTAINMENT Licensing GmbH:

3.1.1 Drei Paketverkäufe an TV-Sender

Die INTERTAINMENT Licensing GmbH ist auf den Filmlicenzhandel spezialisiert. Das operative Geschäft war in 2002 weiter rückläufig. Dies ist eine **DIREKTE FOLGE DES RECHTSSTREITS** mit Franchise Pictures. Der Rechtsstreit hat dazu geführt, dass Intertainment seit Herbst 2000 keine neuen Filmrechte mehr zur Auswertung erhalten hat. Sie erzielte im Geschäftsjahr 2002 Umsatzerlöse in Höhe von 5,5 (i. V. 28,3) Mio. Euro. Ihr Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit belief sich auf -7,3 (-2,4) Mio. Euro und der Jahresfehlbetrag auf -10,8 (-70,3) Mio. Euro.

Der INTERTAINMENT Licensing GmbH gelang es, im Geschäftsjahr 2002 trotz der schwierigen Lage auf dem TV-Markt drei Filmpakete mit TV-Rechten zu verkaufen. Ein Filmpaket mit Free-TV-Rechten ging an einen britischen Sender, in Deutschland konnten Pay- und Free-TV-Rechte an die Tele-München-Gruppe verkauft werden und in Osteuropa fand ein All-Rights-Filmpaket Absatz.

3.1.2 Der Fall Franchise Pictures: Hauptverhandlung findet am 5. August 2003 statt

3.1.2.1 Klage gegen Franchise Pictures: RICO-Claims zugelassen

Auch 2002 gehörte die Klage gegen den amerikanischen Filmproduzenten Franchise Pictures zu den dominierenden Faktoren für die Geschäftsentwicklung von Intertainment. Sie band erhebliche Managementkapazitäten und erforderte finanzielle Vorleistungen.

Darüber hinaus konnte Intertainment aufgrund des durch den Betrug von Franchise Pictures verursachten finanziellen Schadens nicht im gewünschten und geplanten Maße in die Entwicklung neuer Filme investieren.

Der Rechtsstreit mit Franchise Pictures ist seit Dezember 2000 vor dem Federal District Court in Los Angeles anhängig. Nach Erkenntnis von Intertainment hat Franchise den Konzern durch betrügerisch überhöhte Filmbudgets um mindestens 100 Millionen Dollar geschädigt. Deshalb hat die INTERTAINMENT Licensing GmbH Franchise Pictures auf Schadensersatz in dieser Höhe verklagt.

Das eigentliche Hauptverfahren sollte ursprünglich am 19. November 2002 beginnen. Bereits zuvor, im Mai 2002, befand das Gericht zwei von drei RICO-Klagen („Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act“) gegen Franchise Pictures sowie deren CEO Elie Samaha und COO Andrew Stevens für zulässig. In diesem Zusammenhang ließ das Gericht die Klage gegen Franchise hinsichtlich der Bildung einer kriminellen Vereinigung zu, die die Commerce Bank sowie die beiden Versicherungsgesellschaften Film Finances und WorldWide Film Completion mit einschließt.

Rico-Klagen sind eine Besonderheit des amerikanischen Zivilrechts. Sie billigen den Opfern organisierter Kriminalität im Falle des Unterliegens des Beklagten die dreifache Schadenssumme sowie den Ersatz der Anwaltskosten zu. Aufgrund ihrer Tragweite werden RICO-Klagen deshalb nur sehr selten zugelassen.

VERHANDLUNGS- BEGINN

Im November hob das Gericht zudem auf Antrag von Intertainment die Vertraulichkeit für eine Reihe von Prozessdokumenten auf. Dagegen gab es dem Antrag auf eine gerichtliche Pfändungsverfügung („writ of attachment“) über Teile des Vermögens von Franchise Pictures nicht statt. Intertainment hatte versucht, über diesen Weg vorab Teile der Forderungen abzusichern, die im Hauptverfahren gegen Franchise Pictures geltend gemacht werden. Entgegen der ursprünglichen Terminierung fand die mehrtägige Hauptverhandlung dann aber nicht am 19. November 2002 statt. Nachdem die Anwälte von Franchise kurzfristig ihr Mandat niedergelegt hatten, verschob das Gericht den Termin für den **VERHANDLUNGSBEGINN** um nahezu neun Monate auf den 5. August 2003. Im Januar 2003 hat Franchise neue Anwälte zur Prozeßvertretung bestellt.

3.1.2.2 Klage gegen Comerica Bank und Versicherungen: Intertainment geht gegen Partner von Franchise vor Gericht

Im Dezember 2002 hat die INTERTAINMENT Licensing GmbH die nach ihrer Ansicht am Betrug von Franchise Pictures maßgeblich beteiligte Comerica Bank und die Comerica-Mitarbeiter Morgan Rector und Jared Underwood auch auf Schadensersatz verklagt. Die Klage richtet sich zudem gegen die ebenfalls in den Betrug involvierten Versicherungsgesellschaften und leitende Mitarbeiter dieser Unternehmen – hier vor allem gegen WorldWide Film Completion und ihren Geschäftsführer (Principal) Steve Cardone sowie gegen Film Finances und deren Geschäftsführer (Principal) Steven Ransohoff. Die Klage wurde beim State Court in Los Angeles eingereicht. Von den Gegenparteien wurde der Antrag gestellt, die Klage an den Fe-

deral Court zu verweisen, an dem bereits die Klage gegen Franchise Pictures anhängig ist. Intertainment hat diesem Antrag widersprochen, da eine Überweisung des Falls an den Federal Court dazu führen könnte, dass das Verfahren gegen Franchise Pictures zunächst nicht weiterverfolgt wird.

3.1.2.3 Gegenklage von Franchise Pictures

Im Gegenzug wurden die Intertainment AG, die INTERTAINMENT Licensing GmbH und der Vorstandsvorsitzende der Intertainment AG, Rüdiger Baeres, persönlich von Franchise Pictures verklagt, mündliche Zusagen nicht eingehalten und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Filmrechten nicht getätigt zu haben. Intertainment und die gesetzlichen Vertreter beurteilen die Klage als vollkommen unbegründet. In 2002 ergaben sich auch keine weiteren Anhaltspunkte, die eine andere Schlussfolgerung rechtfertigen.

3.1.2.4 Schiedsgerichtsverfahren wegen „Caveman's Valentine“:

Intertainment leistet zweite Rate

In einem Schiedsverfahren, das die National Bank of Canada gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH angestrengt hatte, forderte die Bank die Zahlung einer zweiten Rate in Höhe von ca. 7 Mio. US-Dollar zur Finanzierung des Franchise-Films „Caveman's Valentine“. Der Film ist Bestandteil des Franchise-Prozesses, im Gegensatz zu den anderen Filmen wurde er aber nicht von der Comerica Bank, sondern von der National Bank of Canada finanziert.

Im Rahmen des Schiedsverfahrens wurde bestätigt, dass der Film korrekt geliefert worden war. Intertainment legte daraufhin Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch ein, scheiterte mit diesem aber. Deshalb hat die

BESTANDTEIL DES PROZESSES

INTERTAINMENT Licensing GmbH die fällige Summe Anfang 2003 ausgeglichen. Ungeachtet dessen bleibt „Caveman's Valentine“ **BESTANDTEIL DES PROZESSES** gegen Franchise. Eine Aussage darüber, ob das von Franchise Pictures angegebene Budget betrügerisch überhöht war – wie Intertainment glaubt –, wurde im Rahmen des Schiedsverfahrens nicht getroffen. Es ging vielmehr lediglich darum, ob der Film technisch vereinbarungsgemäß geliefert wurde. Darunter ist unter anderem zu verstehen, dass ein Fachlabor die vereinbarungsgemäße Beschaffenheit des Films in technischer Hinsicht bestätigt. Intertainment selbst hat zu keinem Zeitpunkt über den Film verfügt. Da er Bestandteil des Verfahrens gegen Franchise ist, geht Intertainment trotz der geleisteten Zahlungen nicht davon aus, diesen Film von Franchise tatsächlich zur Auswertung zu erhalten. Nach Einschätzung von Intertainment ist die Wertigkeit der bilanzierten Beträge aufgrund der Erwartung über den Ausgang des Franchise-Prozesses gegeben.

3.2 USA-Intertainment, Inc.: „Blackout“ in Postproduktion

Die USA-Intertainment, Inc., Los Angeles, übernimmt für die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH **DIENSTLEISTUNGEN**. Dazu zählen insbesondere die Betreuung des Co-Produktions- und Co-Finanzierungs-Vertrags mit Kopelson Entertainment und die Eruiierung neuer Filmstoffe. Im Geschäftsjahr 2002 arbeitete sie zusammen mit Kopelson Entertainment und Paramount Pictures insbesondere an der Produktion des Thrillers „Blackout“. Dieser befand sich zum Jahresende in der Postproduktion. Die USA-Intertainment, Inc. erzielte 2002 ein Jahresergebnis in Höhe von 82 (i. V. 144) TEuro.

DIENSTLEISTUNGEN

3.3 Intertainment Animation & Merchandising GmbH: Steigender Umsatz mit „Rudolph“

Intertainment bündelt seine Aktivitäten im Segment Zeichentrickfilm und Merchandising im Wesentlichen in der Intertainment Animation & Merchandising GmbH. Diese vermarktete 2002 wie in den Vorjahren auch insbesondere die Rechte an dem Weihnachts-Charakter „Rudolph – das Rentier mit der roten Nase“. Die Intertainment Animation & Merchandising GmbH hält die Verwertungsrechte an „Rudolph“ für den deutschsprachigen Raum. 2002 erweiterte sie die Produktpalette an „Rudolph“-Merchandising-Artikeln um rund 50 auf über 200.

Im Mittelpunkt der Weihnachtssaison 2002 stand das **NEUE VIDEO** „Rudolph – und der Spielzeugdieb“. Der Film verkaufte sich wie erwartet sehr gut. Insbesondere dadurch gelang es der Intertainment Animation & Merchandising GmbH, plangemäß sehr gute Umsatzzahlen mit „Rudolph“-Produkten zu erzielen. Ihr Umsatz stieg um 87 % auf 4,2 Mio. Euro. Das Jahresergebnis der Gesellschaft lag bei -6 TEuro, nach einem Überschuss in Höhe von 35 TEuro im Vorjahr. Der Rückgang des Jahresergebnisses ist auf Abschreibungen der Lizenz zu „Rudolph“, weitere Lizenzgebühren sowie auf Vermarktungskosten und hohe Investitionen in neue Projekte zurückzuführen.

NEUES VIDEO

3.4 Finanzbeteiligungen: Option für SightSound nicht zugestimmt

Intertainment hielt zum Jahresende 22,8 % an der amerikanischen SightSound Technologies, Inc. Die Beteiligungsquote ist damit gegenüber dem Bilanzstichtag 2001 um rund zwei Prozentpunkte zurückgegangen. Damals hatte Intertainment

**FINANZ-
BETEILIGUNG**Vgl. Ziffer III. 1
Anhang AG

24,8 % an SightSound Technologies gehalten. Der Anteilsrückgang ist ausschließlich auf eine Kapitalerhöhung von SightSound Technologies im Berichtsjahr zurückzuführen, an der Intertainment nicht teilgenommen hatte.

Das Engagement in SightSound Technologies ist für Intertainment eine reine **FINANZBETEILIGUNG**. SightSound Technologies ist ein Anbieter von Download-Technologien für die Medienindustrie zur kommerziellen Verwertung von Spielfilmen und Musik über das Internet. Die Gesellschaft besitzt in diesem Bereich mehrere Patente. Im Berichtsjahr befand sie sich weiter in einem Rechtsstreit über die Werthaltigkeit ihrer Patente für den Download digitaler Daten. Das Unternehmen hat 2002 einen neuen Investor gefunden, der sicherstellt, dass SightSound den Patent-Rechtsstreit voraussichtlich beenden kann. Dem neuen Investor wurde von anderen Gesellschaftern eine einseitige Option zum Erwerb des Unternehmens eingeräumt. Dafür müsste er bei Ausübung der Option einen nach Zeitpunkt und Stand des Rechtsstreits gestaffelten Preis an die anderen Gesellschafter zahlen. Intertainment hat aufgrund strategischer Überlegungen dieser Option nicht zugestimmt.

B. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**1. Ertragslage: Umsatz steigt**

Die Intertainment AG steigerte im Berichtsjahr die **UMSATZERLÖSE** gegenüber dem Vorjahr deutlich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sie erstmals operativ im Filmrechtshandel tätig war und erfolgreich Filmpakete verkaufte. Insgesamt erzielte die In-

tertainment AG im Geschäftsjahr 2002 einen Umsatz in Höhe von 9,3 (i. V. 0,6) Mio. Euro. Zusätzlich weist die Intertainment AG weitere Erträge in Höhe von 10,7 Mio. Euro, nach 3,9 Mio. Euro im Vorjahr aus. Der Anstieg ist insbesondere auf Kosten für Filmprojekte in Höhe von 6,5 (i. V. 0) Mio. Euro zurückzuführen, die auf das Produktionsbudget eines Films angerechnet werden konnten. Auch der Aufwand erhöhte sich deutlich. In diesem Zusammenhang nahm der **MATERIALAUFWAND** auf 11,9 (i. V. 4,8) Mio. Euro zu. Im Materialaufwand sind unter anderem Produzentenvergütungen in Höhe von 5,3 (i. V. 4,5) Mio. Euro und planmäßige Abschreibungen auf Filmrechte mit 3,7 (i. V. 0,1) Mio. Euro enthalten. Darüber hinaus nahm die Intertainment AG außerplanmäßige Abschreibungen auf Filmrechte in Höhe von 0,6 (i. V. 0) Mio. Euro vor.

Der **SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWAND** kletterte im Berichtsjahr auf 11,3 (i. V. 5,7) Mio. Euro. Gründe für den Zuwachs gegenüber dem Vorjahr sind Kursverluste im Volumen von 3,6 (i. V. 0) Mio. Euro, die erstmalige Inanspruchnahme von Dienstleistungen der USA-Intertainment, Inc. (1,7 (i. V. 0) Mio. Euro) und Rückzahlungsverpflichtungen an Paramount Pictures über 2,3 (i. V. 0) Mio. Euro.

Das **ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** beläuft sich auf -4,6 (0,2) Mio. Euro. Im Vorjahr hatte die Intertainment AG hier noch von einer Ausschüttung der INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von 11,5 Mio. Euro profitiert. Im Geschäftsjahr 2002 dagegen fand keine Ausschüttung der INTERTAINMENT Licensing GmbH statt.

Nachdem der Fall Franchise Pictures 2001 bei der Intertainment AG zu einem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von -20,8

**MATERIAL-
AUFWAND****SONSTIGER
BETRIEBLICHER
AUFWAND****ERGEBNIS DER
GEWÖHNLICHEN
GESCHÄFTS-
TÄTIGKEIT****JAHRESFEHL-
BETRAG****FILMRECHTE****RANGRÜCKTRITT**

Mio. Euro geführt hatte, verursachte er im Berichtsjahr wie erwartet keinen außerordentlichen Aufwand mehr. Dadurch reduzierte sich der **JAHRESFEHLBETRAG** auf -3,8 nach -20,6 Mio. Euro im Vorjahr.

2. Vermögenslage: Rangrücktritt gegenüber der INTERTAINMENT Licensing GmbH

Die Vermögenslage der Intertainment AG ist auf der Aktivseite durch die Zunahme der immateriellen Vermögensgegenstände um 5,5 Mio. Euro gekennzeichnet. Erstmals wurden im Geschäftsjahr 2002 Anzahlungen für Filmproduktionen geleistet, welche die in Anlehnung an den Medien-erlass abgeleiteten handelsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellereigenschaft nicht erfüllen.

Die **FILMRECHTE** verringerten sich um 11,0 Mio. Euro auf 7,4 (i. V. 18,4) Mio. Euro. Dies ist unter anderem auf eine Umgliederung der sich auf 8,5 Mio. Euro belaufenden Bilanzansätze für „Caveman's Valentine“ in die Anzahlungen auf Filmrechte zurückzuführen. Durch planmäßige Abschreibungen reduzierte sich das Filmvermögen um weitere 3,7 (i. V. 0,1) Mio. Euro und durch außerplanmäßige Abschreibungen um 0,6 (i. V. 0) Mio. Euro. Dem standen Zuschreibungen in Höhe von 1,9 (i. V. 0) Mio. Euro gegenüber.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nahmen insbesondere aufgrund des Ausgleichs der offenen Posten um 4,3 Mio. Euro auf 9,5 (i. V. 13,8) Mio. Euro ab. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen stiegen dagegen um 5,6 Mio. Euro auf 109,4 (i. V. 103,8) Mio. Euro. Die Intertainment AG erklärte zum 31.12.2002 gegenüber der INTERTAINMENT Licensing GmbH einen **RANGRÜCKTRITT** auf das Verrechnungskonto in Höhe von 85 Mio. Eu-

ro. Dadurch wendete sie die materielle Überschuldung der INTERTAINMENT Licensing GmbH ab.

Auf der Passivseite reduzierten sich die Rückstellungen für Steuern um 0,8 Mio. Euro auf 37.000 Euro. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich um 1,0 Mio. Euro auf 20,7 (i. V. 21,7) Mio. Euro. Die erhaltenen Anzahlungen auf Filmrechte betragen zum Bilanzstichtag 0,4 (i. V. 0) Mio. Euro. Die sonstigen Verbindlichkeiten kletterten von 0,3 Mio. Euro auf 2,4 Mio. Euro, da erstmals Rückzahlungsverpflichtungen an Paramount Pictures ausgewiesen werden.

Das Eigenkapital der Intertainment AG lag zum 31. Dezember 2002 bei 153,0 (i. V. 156,8) Mio. Euro. Die **EIGENKAPITALQUOTE** betrug 86 % (i. V. 87 %)

3. Finanzlage: Liquide Mittel von 3,5 Mio. Euro

Zum Jahresende verfügte die Intertainment AG über liquide Mittel in Höhe von 3,5 (i. V. 11,3) Mio. Euro, das waren 7,8 Mio. Euro weniger als zum Bilanzstichtag des Vorjahres. Die Abnahme ist insbesondere auf Auszahlungen für Produzentenvergütungen, Investitionen in Filmprojekte und Rechtsberatungskosten zurückzuführen. Für das Geschäftsjahr 2003 liegt ein detaillierter Finanzplan der Intertainment AG vor, aus dem der Vorstand eine positive Fortbestehensprognose des Unternehmens ableitet. Die Finanzplanung und die Fortbestehensprognose sind mit den unter Abschnitt „D. Risiken der künftigen Entwicklung“ genannten Risiken behaftet. Insbesondere verweisen wir an dieser Stelle auf die bestandsgefährdenden Risiken unter Ziffer D.1 dieses Lageberichtes.

**EIGENKAPITAL-
QUOTE**

C. Entwicklungen nach Abschluss des Geschäftsjahres und künftige Entwicklung der Intertainment AG

1. Strategische Partnerschaft mit der OpenPictures AG

Die Intertainment AG ist am 4. Juli 2003 mit der OpenPictures AG eine strategische Partnerschaft eingegangen, die eine Zusammenarbeit im operativen Geschäft und bei den anhängigen Prozessen von Intertainment unter anderem gegen Franchise Pictures beinhaltet. Ziel der Zusammenarbeit ist es einerseits, gemeinsam internationale **SPIELFILME IN KOOPERATION MIT GROSSEN US-FILMSTUDIOS** zu finanzieren und zu vertreiben. Andererseits teilt die OpenPictures AG die Rechtsposition von Intertainment im laufenden Rechtsstreit gegen Franchise Pictures, Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften (u. a.) und erhält das Recht, sich an den Prozesskosten zu beteiligen oder die mit dem Prozess verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen. Des Weiteren werden Intertainment und die OpenPictures AG gemeinsam unter Nutzung der Beteiligung von Intertainment an SightSound Technologies innovative Distributionswege des Downloads von Audio- und Videodateien über das Internet im Bereich Filmproduktion verfolgen.

2. Fimentwicklung, Filmproduktion und Lizenzhandel: „Blackout“ und „Gefühle, die man sieht ...“ kommen in die Kinos

Die finanziellen Möglichkeiten von Intertainment – und damit der Spielraum, neue Filmprojekte zu entwickeln und zu produzieren – werden voraussichtlich bis zu ei-

nem möglichen Vergleich mit Franchise Pictures oder bis zu einem erfolgreichen Ausgang des Gerichtsverfahrens gegen Franchise stark eingeschränkt bleiben. Zur Zeit geht Intertainment davon aus, dass es zu dem Gerichtsverfahren kommen wird und nicht zu einem Vergleich. Der erste Verhandlungstag ist für den 5. August 2003 vorgesehen.

Gleichwohl arbeitet Intertainment im Rahmen der Kooperation mit Kopelson Entertainment intensiv an der Entwicklung neuer Filmprojekte. Unter anderem hat Intertainment Anfang 2003 eine **WEITERE ÜBERARBEITUNG DES DREHBUCHS** zu dem Thriller „Fast Forward“ in Auftrag gegeben. An diesem Auftrag hat sich auch Paramount Pictures beteiligt. Zudem haben im März 2003 die Arbeiten an einem Drehbuch zu „Navy Seal“ begonnen. Die Entwicklung des Thrillers „Decoy“ wurde dagegen Anfang 2003 eingestellt.

Mit dem aus der Zusammenarbeit von Intertainment, Kopelson und Paramount entstandenen Thriller „Blackout“ wird Intertainment voraussichtlich im Herbst 2003 erstmals seit drei Jahren wieder einen großen Film in die Kinos bringen. Da die Pre-Sales für „Blackout“ sehr erfolgreich gelaufen sind, steht bereits jetzt fest, dass Intertainment den AG-Umsatz 2003 erheblich steigern wird. Anfang 2003 befand sich der Film in der Postproduktion.

Intertainment brachte darüber hinaus am 17. April 2003 zusammen mit dem Filmverleiher ottfilm GmbH „Gefühle, die man sieht ...“ („Things you can tell ...“) in die deutschen Kinos. Der Film, der beim Sundance Filmfestival ausgezeichnet wurde, startete mit 50 Kopien.

Intertainment hat 2003 zudem mit der Planet Media home entertainment GmbH eine Vertriebsvereinbarung geschlossen. Dadurch vertreibt das Independent Label Fil-

WEITERE ÜBERARBEITUNG DES DREHBUCHS

me der Intertainment Filmbibliothek auf dem deutschen DVD/Video-Markt. Zu den dafür ausgewählten Titeln zählen unter anderem „Gefühle, die man sieht ...“, „Camouflage“, „Takedown“ und „Das dritte Wunder“.

3. Finanzbeteiligungen: Entscheidung über Patentstreit erwartet

Intertainment betrachtet die Beteiligung an SightSound Technologies Inc. weiterhin als Finanzinvestment. Dessen Wert hängt wesentlich vom Ausgang des Patentstreits von SightSound Technologies ab. Intertainment erwartet, dass dieser, nach der kürzlich erfolgten Terminverschiebung, Anfang 2004 entschieden wird.

4. Tochtergesellschaften

4.1. Intertainment Animation & Merchandising GmbH: Konzentration auf „Rudolph“

Die Intertainment Animation & Merchandising GmbH wird sich auch 2003 auf die Ausweitung der Merchandising-Aktivitäten rund um „Rudolph – das Rentier mit der roten Nase“ konzentrieren. Daneben arbeitet sie intensiv an der Entwicklung neuer Inhalte im Kinder- und Familienumfeld.

4.2. INTERTAINMENT Licensing GmbH: Der Fall Franchise Pictures

4.2.1. Klagen gegen Franchise Pictures und Comerica: Urteil im Herbst

Ebenfalls für Herbst rechnen wir mit einem Ergebnis im Prozess gegen Franchise Pictures. Bis zu einer Entscheidung über die von Intertainment unter anderem gegen die Comerica Bank sowie die beiden Versiche-

rungsgesellschaften Film Finances und WorldWide Film Completion eingereichten Klagen dürfte dagegen noch über ein Jahr vergehen.

4.2.2. Schiedsgerichtsverfahren wegen „Driven“: Comerica fordert zweite Rate

In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass die Comerica Bank Anfang 2003 ein **SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN** gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH auf Zahlung der zweiten Rate für den Film „Driven“ in Höhe von 13,6 Mio. US-Dollar zuzüglich Anwaltsgebühren und sonstiger Kosten eingeleitet hat.

4.2.3. Schiedsverfahren wegen „Tracker“

In einem in Beziehung mit dem Budgetbetrugsvorwurf gegen Franchise Pictures, den Banken und den Versicherungsgesellschaften stehenden Fall hat die International Motion Picture Corporation Ltd. mit Sitz in Hong Kong am 18. Juni 2003 ein weiteres Schiedsverfahren gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH wegen Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3.262.500 US-Dollar im Fall „Tracker“ eingeleitet. Gegen dieses Schadensersatzverlangen wird Intertainment in einem umfassenden **ERWIDERUNGSSCHREIBEN** Stellung beziehen. Intertainment hat zu keinem Zeitpunkt einem Schiedsverfahren mit der International Motion Picture Corporation Ltd. zugestimmt. Der Film „Tracker“ ist Gegenstand des Budgetbetrugsvorwurfs, so dass Intertainment sämtliche Einreden, Gegenklagen und Widerklagen auch in diesem Fall vorbringen wird.

SCHIEDSGERICHTS-VERFAHREN

ERWIDERUNGSSCHREIBEN

D. Risiken der künftigen Entwicklung

1. Bestandsgefährdende Risiken

Der Jahresabschluss der Intertainment AG wurde für das Geschäftsjahr 2002 unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. In diesem Zusammenhang geht der Vorstand der Intertainment AG von einer positiven Fortbestehensprognose aus, so dass die Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren ihre geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Der positiven Fortbestehensprognose liegt eine integrierte Unternehmensplanung zugrunde, aus der ein detaillierter Finanzplan abgeleitet wurde. Bestandteil ist die Finanzierung der künftigen Geschäftstätigkeit, der geplanten Investitionen und sonstigen Finanzierungsaktivitäten.

Insgesamt ist die Einschätzung des Fortbestandes der Unternehmenstätigkeit von drei wesentlichen Unsicherheiten geprägt, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden können: Im Einzelnen handelt es sich um:

- > Wirtschaftliche Entwicklung der INTERTAINMENT Licensing GmbH verbunden mit:

- > Mittelzuflüssen aus dem Prozess gegen Franchise Pictures,

- > Mittelabflüssen aus Schiedsverfahren sowie

- > Unsicherheiten hinsichtlich der Realisierung der übrigen Prämisse, die der Intertainment AG und INTERTAINMENT Licensing GmbH vorgelegten Finanzplanung zugrunde gelegen haben.

Soweit die Mittelzuflüsse, die Mittelabflüsse oder die bei der Finanzplanung zugrunde gelegten Prämisse nicht wie geplant eintreten, ist der Fortbestand der Intertainment AG und ihrer Tochterunternehmen in hohem Maße wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und der damit verbundenen Einleitung eines Insolvenzverfahrens – auch kurzfristig – gefährdet.

MITTELZUFLÜSSE AUS DEM PROZESS GEGEN FRANCHISE PICTURES

Sollte die INTERTAINMENT Licensing GmbH mit der Klage gegen Franchise in erster Instanz im August 2003 unterliegen, besteht die Möglichkeit, hiergegen in Berufung zu gehen. Das Berufungsverfahren würde sich über weitere 18 bis 24 Monate hinziehen. Die weitere Finanzierung des kostspieligen Prozesses könnte erhebliche negative Auswirkungen für die Gesellschaft haben. Sollte die INTERTAINMENT Licensing GmbH die Klage gegen Franchise in erster Instanz gewinnen, hat auch Franchise die Möglichkeit, Berufung einzulegen. Wie bei jedem Gerichtsverfahren besteht hier zudem das Risiko, dass trotz eines obsiegenden Urteils bei den beklagten Parteien die Durchsetzung des Titels erfolglos bleiben kann.

Weitere Unsicherheiten in Bezug auf die Mittelzuflüsse bei der INTERTAINMENT Licensing GmbH aus dem Franchise Pictures Prozess haben wir unter Ziffer C.4.2. näher erläutert und verweisen auf diese Ausführungen.

MITTELABFLÜSSE AUS SCHIEDSVERFAHREN

Es besteht für die Intertainment Licensing GmbH das Risiko, dass finanzierende Banken von Franchise Pictures Schiedsverfahren auf Zahlung der zweiten Rate für die umstrittenen Filmrechte einleiten. Ein ent-

sprechendes Verfahren hat die Comerica Bank Anfang 2003 in Bezug auf den Film „Driven“ gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH eingeleitet.

Falls die Comerica Bank mit dem von ihr angestregten Schiedsverfahren bezüglich der zweiten Rate für den Film „Driven“ Erfolg haben sollte, kann der INTERTAINMENT Licensing GmbH eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von bis zu 13,6 Mio. US-Dollar zuzüglich Anwaltsgebühren und sonstiger Kosten entstehen. Dann besteht, gesetzt den Fall, dass Intertainment nicht wie geplant Mittelzuflüsse aus dem Franchise-Prozess erzielt, die Gefahr, dass die INTERTAINMENT Licensing GmbH diese Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann. Eine daraus resultierende Zahlungsunfähigkeit und ein damit einzuleitendes Insolvenzverfahren gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH hätte für die Intertainment AG unter anderem den Verlust des Verrechnungskontos mit der INTERTAINMENT Licensing GmbH und den Verlust des Beteiligungswerts der Gesellschaft zur Folge. Fraglich wäre zudem, ob die Intertainment AG den von der INTERTAINMENT Licensing GmbH angestregten Prozess gegen Franchise Pictures weiter führen kann.

Für den Fall, dass ein Schiedsgericht zugunsten einer der finanzierenden Banken entscheidet, ist diese nach Einschätzung von Intertainment dazu verpflichtet, die Einnahmen aus der Auswertung der umstrittenen Filmrechte auf die Zahlungsverpflichtung von Intertainment anzurechnen. Im Fall „Caveman's Valentine“ – einem im Berichtsjahr bestätigten Schiedsverfahren – ist dies allerdings nicht erfolgt. Intertainment geht davon aus, dass die Erträge aus der Auswertung dieser Filmrechte deutlich höher sind als die Zahlungsverpflichtungen zur zweiten Rate.

Intertainment wird im Rahmen der Klage gegen die Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften den Antrag stellen, über sämtliche Ansprüche (auch über die von Comerica im Schiedsverfahren geltend gemachten Zahlungsansprüche) im Zusammenhang mit allen betroffenen Filmtiteln von Franchise Pictures in einem konsolidierten Schiedsverfahren zu entscheiden. Ferner wird Intertainment den Antrag stellen, dieses Verfahren nach der Hauptverhandlung des Rechtsstreits gegen Franchise Pictures anzuberaumen.

Des Weiteren leitete die International Motion Picture Corporation Ltd. mit Sitz in Hong Kong am 18. Juni 2003 ein weiteres Schiedsverfahren gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH wegen Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3.262.500 US-Dollar im Fall „Tracker“ ein. Auch in diesem Fall wird Intertainment den Antrag stellen, über die vorgebrachten Ansprüche in dem zuvor beschriebenen konsolidierten Verfahren zu entscheiden.

Unabhängig von möglichen Schiedsverfahren bleiben die umstrittenen Filmtitel Bestandteil des anhängigen Rechtsstreits gegen Franchise Pictures.

UNSIKERHEITEN HINSICHTLICH DER ÜBRIGEN PRÄMISSEN DER FINANZPLANUNG

Die übrigen Prämisse der Finanzplanung betreffen überwiegend kurzfristige Mittelzuflüsse aus der operativen Geschäftstätigkeit der Intertainment AG und einem bereits abgeschlossenen Forderungsverkauf, der unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Zudem bestehen finanzielle Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Tilgung eines im Juni 2004 fälligen

BANKKREDIT

Vgl. Ziffer VI. 2
Anhang AG

BANKKREDITS. Schuldner des Kredits ist die INTERENTAINMENT Licensing GmbH. Die Intertainment AG hat eine Garantie für diese Verbindlichkeiten gegeben.

Zudem können sich durch die allgemeine schlechte Branchenlage Verzögerungen von Einzahlungen und Vorverlagerungen von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten. Die Folgen einer möglichen Fehleinschätzung in Bezug auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit sind weitreichend. So könnten für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden keine Fortführungswerte zum Ansatz nach § 252 I Nr. 2 HGB kommen.

2. Weitere Risiken

Mit der künftigen Entwicklung des Unternehmens sind darüber hinaus Risiken verbunden. Die Intertainment AG hat die Geschäftsprozesse untersucht und die daraus resultierenden Risiken identifiziert, analysiert, bewertet und Maßnahmen entwickelt, um im Rahmen einer permanenten Risikoüberwachung diese zu minimieren. Darauf aufbauend wird das Risikoüberwachungssystem zur Erkennung von gefährdenden Einflüssen weiterentwickelt und ergänzt.

Nachfolgend sind wesentliche Risiken beschrieben, die sich zum einen aus der eigenen operativen Geschäftstätigkeit der Bereiche Filmrechtehandel und Filmproduktion und zum anderen aus den Beteiligungsunternehmen ergeben.

2.1 Produzenten-Risiko

Als Produzent von Filmen ist die Intertainment AG vor allem dem Risiko ausgesetzt, dass eine Filmproduktion abgebrochen werden muss. Dies kann zu Schadenersatzforderungen führen.

2.2 Filmlizenzhandel

Die Intertainment AG handelt unter anderem mit Filmlizenzen. In diesem Bereich herrscht ein starker Wettbewerbsdruck. Dies kann zu Veränderungen im Preisniveau, sinkenden Absatzzahlen, geringeren Gewinnspannen und einer Verschlechterung der Marktposition führen. Die anhaltenden Konsolidierungstendenzen insbesondere im europäischen Kino- und Fernsehbereich können eine Konzentration im europäischen Absatzmarkt und damit einen erschwerten Verkauf von Lizenzrechten zur Folge haben. Nicht zuletzt ist der Verkauf von Fernsehlicenzen eng mit der Entwicklung der Werbeeinnahmen durch die Fernsehsender verknüpft.

2.3 Akquisition und Verwertung von Filmrechten

Falls die Intertainment AG Lizenzrechte vor Produktionsbeginn erwirbt, besteht die Gefahr, dass ein Film zu teuer eingekauft wird. Denn der eventuelle Erfolg eines Filmes ist zu diesem Zeitpunkt nur schwer zu prognostizieren. Durch entsprechendes Know-how der Mitarbeiter, Besetzung der Hauptrollen und Analyse des Drehbuchs wird versucht, dieses Risiko zu minimieren.

2.4 Betrug durch Zusammenarbeit von mehreren Partnern

In den Fällen, in denen die Intertainment AG Co-Finanzier eines Filmes ist, besteht die Gefahr eines Betrugs durch eine Zusammenarbeit von mehreren Partnern. Da-

durch kann es möglich sein, dass Intertainment betrügerisch überhöhte Budgets zur Finanzierung genannt werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos sind eine laufende Ausgaben- und Budgetkontrolle durch wöchentliche Berichte, die Kontrolle und Überwachung der die Filmfinanzierung absichernden Completion-Bond-Unternehmen und eine kontinuierliche Überprüfung der laufenden Filmproduktion durch einen eigenen Mitarbeiter vor Ort.

2.5 Abhängigkeit von Vertriebspartnern

Der europaweite Filmvertrieb durch die Majors Warner Brothers und 20th Century Fox ist ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil von Intertainment. Sollten diese Vertriebskooperationen aufgelöst werden, kann sich dies erheblich negativ auf die finanzielle Lage und das Geschäftsergebnis des Unternehmens auswirken.

2.6 Planungsrisiko

Die Intertainment AG erwirbt und vergibt in unregelmäßigen Abständen Filmlizenzen. Eine zeitgenaue Planung für den Erwerb und die Vergabe der Lizenzen ist äußerst schwierig. Durch die unregelmäßigen Abstände der Geschäftsvorfälle kann das Ergebnis von der Intertainment AG periodenbezogen stark schwanken. Zudem kann sich durch Verschiebungen der damit verbundenen Ein- und Auszahlungen ein Finanzierungsrisiko ergeben.

2.7 Finanzierung des zukünftigen Wachstums

Die Filmproduktion, der Ankauf weiterer Filmlizenzrechte und die Ausweitung der Geschäftstätigkeit in neue Vertriebsregionen bedürfen erheblicher finanzieller Ressourcen. Des Weiteren ist die Liquidität

wesentlich von der Entwicklung des Rechtsstreits zwischen der INTERENTAINMENT Licensing GmbH und Franchise Pictures abhängig.

2.8 Währungsrisiko

Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar und Euro können Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage und insbesondere Gewinnmargen durch Wechselkursgewinne oder -verluste haben.

2.9 Risiken aus der Beteiligung an SightSound Technologies Inc.

Im noch anhängigen Rechtsstreit mit dem Bertelsmann-Tochterunternehmen CDNow geht es um die Durchsetzung der Patente für den digitalen Download von Audio- und Video-Dateien über das Internet in den USA. Mit einer Entscheidung ist, nach der kürzlich erfolgten Terminverschiebung, frühestens Anfang 2004 zu rechnen. Mit ihr hängen erhebliche Chancen, aber auch deutliche Risiken bezüglich der Werthaltigkeit des Beteiligungsbuchwerts und der Generierung zukünftiger Cash-Flows zusammen.

Ismaning bei München, 7. Juli 2003
Intertainment AG

Der Vorstand

Bilanz Intertainment Aktiengesellschaft

zum 31. Dezember 2002

| AKTIVA | | in TEuro | |
|--|---------|----------------|----------------|
| | Tz. | 31.12.2002 | 31.12.2001 |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | III.1 | 1 | 36 |
| 2. Geleistete Anzahlungen | III.1 | 5.509 | 0 |
| II. Sachanlagen | | | |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | III.1 | 11 | 3 |
| III. Finanzanlagen | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | III.1 | 9.359 | 9.359 |
| 2. Beteiligungen | III.1 | 15.036 | 15.036 |
| | | 29.916 | 24.434 |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | |
| I. Vorräte | | | |
| 1. Filmrechte | III.2.1 | 7.419 | 18.362 |
| 2. Waren | III.2.1 | 58 | 0 |
| 3. Geleistete Anzahlungen | III.2.1 | 8.537 | 0 |
| | | 16.014 | 18.362 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | III.2.2 | 9.511 | 13.795 |
| 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen | III.2.2 | 109.379 | 103.784 |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | III.2.2 | 9.318 | 9.508 |
| III. Guthaben bei Kreditinstituten | | | |
| | | 3.520 | 11.267 |
| | | 147.742 | 156.716 |
| C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | | |
| | III.2.2 | 24 | 0 |
| | | 177.682 | 181.150 |

| PASSIVA | | in TEuro | |
|---|-------|----------------|----------------|
| | Tz. | 31.12.2002 | 31.12.2001 |
| A. EIGENKAPITAL | | | |
| I. Gezeichnetes Kapital | III.3 | 15.005 | 15.005 |
| II. Kapitalrücklage | III.3 | 161.821 | 161.821 |
| III. Gewinnrücklage | | | |
| Gesetzliche Rücklage | III.3 | 116 | 116 |
| IV. Bilanzgewinn | III.3 | -23.935 | -20.165 |
| | | 153.007 | 156.777 |
| B. RÜCKSTELLUNGEN | | | |
| 1. Steuerrückstellungen | III.4 | 37 | 854 |
| 2. Sonstige Rückstellungen | III.4 | 1.171 | 1.503 |
| | | 1.208 | 2.357 |
| C. VERBINDLICHKEITEN | | | |
| 1. Erhaltene Anzahlungen | III.4 | 419 | 0 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | III.4 | 20.670 | 21.682 |
| 3. Sonstige Verbindlichkeiten | III.4 | 2.378 | 334 |
| davon aus Steuern 283 TEuro | | | |
| davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 3 TEuro | | | |
| | | 23.467 | 22.016 |
| | | 177.682 | 181.150 |

Gewinn- und Verlustrechnung Intertainment Aktiengesellschaft

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002

| | | in TEuro | |
|---|------|----------------|----------------|
| | Tz. | 2002 | 2001 |
| 1. Umsatzerlöse | IV.1 | 9.287 | 614 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | IV.2 | 10.725 | 3.902 |
| 3. Materialaufwand | IV.3 | 11.973 | 4.811 |
| 4. Personalaufwand | | | |
| a) Löhne und Gehälter | | 1.643 | 2.105 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung – davon für Altersversorgung 5 (i. V. 3) TEuro – | | 40 | 26 |
| | | 1.683 | 2.131 |
| 5. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | IV.4 | 41 | 41 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | IV.5 | 11.257 | 5.690 |
| 7. Erträge aus Beteiligungen | IV.6 | 0 | 11.483 |
| 8. Abschreibungen auf Finanzanlagen | | 0 | 5.012 |
| 9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | IV.7 | 386 | 1.893 |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | IV.7 | 67 | 16 |
| 11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | | -4.623 | 191 |
| 12. Außerordentliche Aufwendungen | | 0 | 20.780 |
| 13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | IV.8 | 853 | 36 |
| 14. Jahresfehlbetrag | | -3.770 | -20.625 |
| 15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | -20.165 | 460 |
| 16. Bilanzverlust | | -23.935 | -20.165 |

Intertainment AG: Anhang
für das Geschäftsjahr 2002

I. Allgemeine Angaben

Die Intertainment AG (im Folgenden als Intertainment bezeichnet) ist seit dem 18. Februar 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse – bis zum 15. Januar 2003 im Börsensegment Neuer Markt und seitdem im Prime Standard – notiert. Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 2 HGB. Der Jahresabschluss der Intertainment AG ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Aktiengesetzes aufgestellt worden. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Intertainment stellt die Zahlen in diesem Anhang jeweils in tausend Euro (TEuro) dar. Neben den Werten für das Berichtsjahr finden sich zur besseren Vergleichbarkeit auch die entsprechenden Vorjahreswerte. Sie werden in der Regel in Klammern dargestellt. Die Abkürzung „i. V.“ steht dabei für „im Vorjahr“.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

Intertainment bewertet **IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE** mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen. Bei Software erfolgt die Abschreibung linear auf Basis einer geschätzten Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren.

Auszahlungen für Filmproduktionen werden in den Fällen, in denen Intertainment die in Anlehnung an den Medienerlass abgeleiteten handelsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellereigenschaft nicht erfüllt, als geleistete Anzahlungen für Filmrechte unter den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgewiesen. Voraussetzung für diesen Ausweis ist, dass die entstehenden Filmrechte Intertainment für unbegrenzte Zeit zur Verfügung stehen.

Das **SACHANLAGEVERMÖGEN** ist zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Intertainment schreibt die Sachanlagen auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig linear ab. Die Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 4 bis 10 Jahre. Geringwertige Güter des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 410 Euro

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

SACHANLAGEVERMÖGEN

**FINANZANLAGE-
VERMÖGEN**

werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang gezeigt.

Das **FINANZANLAGEVERMÖGEN** wird zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Die Anschaffungskosten setzen sich im Rahmen eines Aktientauschs aus dem Stichtagswert der hingegebenen Aktien zusammen.

2. Umlaufvermögen

FILMRECHTE, die für einen begrenzten Zeitraum erworben wurden, sind im Umlaufvermögen bilanziert. Sie werden zu Anschaffungskosten abzüglich der Abschreibungen auf ausgewertete Teilrechte bewertet. Die Anschaffungskosten werden auf die Teilrechte Kino, Video/DVD, Pay- und Free-TV aufgeteilt. Bemessungsgrundlage für diese Aufteilung bilden die zu erwartenden Erlöse in den Teilsegmenten, die ins Verhältnis der Gesamterlöse gesetzt werden. Im Free-TV-Bereich geht Intertainment dabei von bis zu drei Wertungszyklen aus. Sie umfassen zusammen einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren. Falls bei Filmen keine Kinoauswertung vorgesehen ist, teilt Intertainment die Anschaffungskosten mit geänderten Allokationsprozentsätzen auf die verbleibenden Verwertungsstufen auf.

Die Filmrechte werden zum Zeitpunkt der technischen Abnahmen des angelieferten Filmmaterials durch ein unabhängiges Labor aktiviert. Die Anschaffungskosten werden entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bzw. Verursachung planmäßig abgeschrieben.

Intertainment überprüft darüber hinaus alle Filmrechte regelmäßig auf ihre Verwertbarkeit. Falls dabei festgestellt wird, dass der prognostizierte Veräußerungserlös unter dem aktivierten Restbuchwert eines Filmrechts liegt, nimmt Intertainment außerplanmäßige Abschreibungen darauf vor.

Die **GELEISTETEN ANZAHLUNGEN** bestehen aus Teilzahlungen an Franchise Pictures für ein Filmrecht, welches Gegenstand des anhängigen Rechtsstreits ist.

Die Warenbestände sind mit den Anschaffungskosten bewertet.

FORDERUNGEN und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag angesetzt. Dem allgemeinen Kreditrisiko trägt Intertainment bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % Rechnung. Langfristige unverzinsliche Forderungen werden in Höhe von 5,5 % p. a. abgezinst.

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Forderungsbegründung oder mit dem niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag angesetzt.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsguthaben sind bei laufenden Konten mit dem Devisenstich-

**GELEISTETE
ANZAHLUNGEN**

Vgl. Ziffer III. 2.1
Anhang AG

FORDERUNGEN

Vgl. Ziffer III. 2.2
Anhang AG

tagskurs bewertet, bei Festgeldern mit dem Devisenstichtagskurs oder dem niedrigeren Einbuchungskurs.

3. Fremdkapital

Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen und tragen allen erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung. Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs am Rechnungseingangstag bzw. dem höheren Stichtagskurs (zum 31. Dezember 2002) bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz**1. Anlagevermögen**

Zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den beigefügten Anlagespiegel.

Für das Berichtsjahr weisen wir unter den immateriellen Vermögensgegenständen erstmals in Höhe von 5.509 (i. V. O) TEuro die Position „Anzahlungen auf Filmrechte“ aus, welche die laufenden Filmproduktionen betreffen.

Im Finanzanlagevermögen sind folgende Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen:

| III.1 FINANZANLAGEVERMÖGEN in TEuro | | | | |
|---|------------------|--------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|
| Gesellschaft | Anteil (in %) | Gezeichnetes Kapital (Vorjahr) | Eigenkapital (Vorjahr) | Jahresergebnis 2002 (Vorjahr) |
| INTERTAINMENT Licensing GmbH, Ismaning | 100 | 946 (946) | -80.219 (-69.394) | -10.825 (-70.342) |
| Intertainment Animation & Merchandising GmbH, Ismaning | 100 | 358 (358) | 203 (209) | -6 (35) |
| USA-Intertainment, Inc., Los Angeles, USA | 100 | 105 (105) | 290 (304) | 82 (144) |
| SightSound Technologies Inc. (*), Pittsburg, USA | 22,8 | 49 (39) | 4.416 (2.584) | -3.673 (-9.555) |

(*) Das hier aufgeführte Eigenkapital und der Jahresfehlbetrag der SightSound Technologies Inc. beziehen sich auf den nicht testierten Jahresabschluss der Gesellschaft vom 30. September 2002. Er wurde nach den Vorschriften der General Accepted Accounting Principles (US-GAAP) aufgestellt.

2. Umlaufvermögen

2.1 Filmrechte und Handelswaren

Zum Bilanzstichtag besaß Intertainment Filmrechte im Wert von 7.419 (i. V. 18.362) TEuro, die sich wie folgt entwickelten:

| III. 2.1 FILMRECHTE | | in TEuro | |
|-------------------------------|--------|----------|--|
| Position | 2002 | 2001 | |
| Stand 1. Januar | 18.362 | 0 | |
| Zuschreibungen | 1.854 | 0 | |
| Zugänge | 0 | 35.955 | |
| Abschreibungen planmäßig | -3.673 | -49 | |
| Abschreibungen außerplanmäßig | -587 | -17.544 | |
| Umgliederungen (i. V.) | | | |
| Abgänge/Minderungen | -8.537 | 0 | |
| Stand 31. Dezember | 7.419 | 18.362 | |

Die Zuschreibungen betreffen Filmrechte, die im Vorjahr außerplanmäßig abgeschrieben wurden. Die aktuelle Bewertung dieser Filmrechte führte zum Bilanzstichtag zu verbesserten Nettoveräußerungswerten gegenüber dem Vorjahr.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten aufgrund der Auswertungen und Lizenzveräußerungen von Filmrechten im Berichtsjahr.

Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Filmrechte sind im Rahmen der verlustfreien Bewertung für Filmrechte angefallen. Die erwarteten Verkaufserlöse lagen am Abschlussstichtag unter den aktivierten Kosten des jeweiligen Filmrechts.

Die Umgliederungen des Filmvermögens resultiert ausschließlich aus dem veränderten Ausweis des Filmrechts „Caveman's Valentine“. Dessen Anschaffungskosten sind nicht mehr Gegenstand des Filmvermögens. Trotz eines Schiedsgerichtsurteils und der Tatsache, dass Intertainment daraufhin im Jahr 2003 die strittige zweite Rate für die Filmrechte an „Caveman's Valentine“ geleistet hat, wurde der Film bislang nicht geliefert. Da „Caveman's Valentine“ Gegenstand des Rechtsstreits mit Franchise Pictures ist, gehen wir nicht davon aus, dass die Lieferung noch erfolgen wird. Aus diesem Grund weist Intertainment die an Franchise Pictures für dieses Filmrecht geleisteten Zahlungen im Berichtsjahr im Umlaufvermögen unter der Position „Geleistete Anzahlungen“ mit 8.537 (i. V. 0) TEuro aus. Trotzdem geht Intertainment weiter davon aus, dass die geleisteten Zahlungen für den Film einen werthaltigen Vermögensgegenstand darstellen, da nach Einschätzung von Intertainment gegenüber Franchise ein Rückgriffsanspruch in gleicher Höhe besteht. Aus heutiger Sicht geht Intertainment davon aus, dass keine Indikatoren für eine außerplanmäßige Abschreibung der geleisteten Anzahlungen vorliegen.

Die Handelswaren beinhalten Merchandising-Artikel bzw. Video- und DVD-Bestände. Ihr Wert beläuft sich auf 58 (i. V. 0) TEuro.

2.2 Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Guthaben gegenüber Kreditinstituten

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 9.511 (i. V. 13.795) TEuro beinhalten langfristige Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von 905 (i. V. 3.028) TEuro. Für das allgemeine Kreditrisiko ist eine pauschale Wertberichtigung von 100 (i. V. 141) TEuro angesetzt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen umfassen die folgenden Positionen:

| III.2.2 FORDERUNGEN GEGEN TÖCHTER | | in TEuro | |
|--|---------|----------|--|
| Tochterunternehmen | 2002 | 2001 | |
| INTERTAINMENT Licensing GmbH | 105.884 | 98.552 | |
| Intertainment Animation & Merchandising GmbH | 1.746 | 2.511 | |
| USA-Intertainment, Inc. | 1.749 | 2.721 | |

VERRECHNUNGSKONTEN

Es handelt sich ausschließlich um **VERRECHNUNGSKONTEN**, die mit 8 % p. a. verzinst werden, wobei die Intertainment AG im Berichtsjahr – genauso wie im Vorjahr – auf die Forderung aus der unterjährigen Verzinsung des Verrechnungskontos der INTERTAINMENT Licensing GmbH verzichtet hat. Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Zur Abwendung der materiellen Überschuldung der INTERTAINMENT Licensing GmbH erklärte die Intertainment AG zum

31. Dezember 2002 einen **RANGRÜCKTRITT** in Höhe von 85.000 (i. V. 71.000) TEuro auf die Forderungen aus dem Verrechnungskonto. Die Werthaltigkeit dieser Forderungen ist zu einem Teil vom Ausgang des Rechtsstreites der INTERTAINMENT Licensing GmbH mit Franchise Pictures abhängig. Zum anderen Teil ist die Werthaltigkeit der Forderung durch die langfristigen Erfolgsbeiträge aus der INTERTAINMENT Licensing abgeleitet. Wir weisen im Übrigen auf die Ausführungen im Lagebericht.

Die **SONSTIGEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE** bestehen unter anderem aus Forderungen an Blackout Productions Inc. in Höhe von 6.820 (i. V. 0) TEuro, Paramount Pictures in Höhe von 506 (i. V. 2.260) TEuro, Darlehen an SightSound Technologies über 309 (i. V. 0) TEuro und nicht fälliger Vorsteuer in Höhe von 1.337 (i. V. 1.371) TEuro. Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben 0 (i. V. 26) TEuro eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die **GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN** setzen sich aus Festgeldern über 900 (i. V. 10.459) TEuro und laufenden Konten in Höhe von 2.620 (i. V. 808) TEuro zusammen. Die Festgelder sind vollständig im Geschäftsjahr 2003 fällig. Durch eine Bürgschaft und einen Letter of Credit, welche im Zusammenhang mit den Mietverpflichtungen der Büroräume stehen, sind von der Liquidität 717 (i. V. 1.039) TEuro nicht frei verfügbar.

RANGRÜCKTRITT

SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN

3. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der Intertainment AG beträgt zum Stichtag 15.005 (i. V. 15.005) TEuro. Es verteilt sich auf 11.739.013 nennwertlose Stückaktien und hat sich im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahrs nicht verändert. Die Kapitalrücklage in Höhe von 161.821 (i. V. 161.821) TEuro und die gesetzliche Rücklage mit 116 (i. V. 116) TEuro blieben ebenfalls unverändert. Die Intertainment AG weist zum 31. Dezember 2002 einen **BILANZVERLUST** in Höhe von 23.935 (i. V. -20.165) TEuro aus.

Auch das genehmigte und das bedingte Kapital sowie die Zahl der Aktienoptionen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert.

Zum 31. Dezember 2002 belief sich das genehmigte Kapital auf 3.203 (i. V. 3.203) TEuro, das genehmigte Kapital II auf 4.300 (i. V. 4.300) TEuro, das bedingte Kapital auf 511 (i. V. 511) TEuro, das bedingte Kapital II auf 383 (i. V. 383) TEuro und das bedingte Kapital III auf 6.002 (i. V. 6.002) TEuro.

Zusammenfassend entwickelte sich das Eigenkapital im Berichtsjahr wie folgt:

| III.3 | EIGENKAPITALENTWICKLUNG | | in TEuro |
|-----------------------------|-------------------------|---------------------|---------------------|
| | Stand 1.1.2002 | Jahres- ergebnis | Stand 31.12.2002 |
| Gezeichnetes Kapital | 15.005 | 0 | 15.005 |
| Kapitalrücklage | 161.821 | 0 | 161.821 |
| Gewinnrücklage | 116 | 0 | 116 |
| Bilanzverlust | -20.165 | -3.770 | -23.935 |
| Eigenkapital | 156.777 | -3.770 | 153.007 |

4. Fremdkapital

Die **STEUERRÜCKSTELLUNGEN** in Höhe von 37 (i. V. 854) TEuro beinhalten noch zu zahlende Steuern für die Geschäftsjahre 1998 bis 2000, die aus einer Betriebsprüfung resultieren.

Die **SONSTIGEN RÜCKSTELLUNGEN** betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen über 717 (i. V. 670) TEuro und für Personal im Betrag von 350 (i. V. 511) TEuro.

Die **ERHALTENEN ANZAHLUNGEN** auf Filmrechte in Höhe von 419 (i. V. 0) TEuro umfassen Zahlungen von Lizenznehmern für Filmtitel, die Intertainment noch nicht geliefert hat. Sämtliche Positionen weisen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

Die **VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN** resultieren größtenteils aus dem Erwerb von Lizenzrechten und

**STEUER-
RÜCKSTELLUNGEN**

**SONSTIGE
RÜCKSTELLUNGEN**

**ERHALTENE
ANZAHLUNGEN**

**VERBINDLICH-
KEITEN AUS LIEFE-
RUNGEN UND
LEISTUNGEN**

**SONSTIGE VER-
BINDLICHKEITEN**

betragen zum Stichtag 20.670 (i. V. 21.682) TEuro; davon haben 18.206 (i. V. 20.441) TEuro eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Die **SONSTIGEN VERBINDLICHKEITEN** in Höhe von 2.378 (i. V. 334) TEuro beinhalten unter anderem Rückzahlungsverpflichtungen an Paramount Pictures über 2.088 (i. V. 0) TEuro, Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt für noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer mit 51 (i. V. 65) TEuro sowie für noch abzuführende Umsatzsteuer über 232 (i. V. 251) TEuro und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit im Volumen von 3 (i. V. 3) TEuro. Sämtliche Positionen weisen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 9.287 (i. V. 614) TEuro. Sie resultieren aus der Veräußerung bzw. Auswertung von Filmrechten und aus Provisionsvergütungen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden in Höhe von 6.540 (i. V. 0) TEuro **KOSTEN FÜR FILMPROJEKTE** ausgewiesen, die auf das Produktionsbudget des Films angerechnet werden. Zudem beinhaltet die Position erhaltene Vergütungen für Produzentendienstleistungen im Volumen von 528 (i. V. 3.712) TEuro und Kurserträge in Höhe von 1.608 (i. V. 158) TEuro.

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand besteht insbesondere aus bezogenen Leistungen für **PRODUZENTENTÄTIGKEITEN** in Höhe von 5.343 (i. V. 4.491) TEuro, planmäßigen Abschreibungen im Volumen von 3.673 (i. V. 49) TEuro sowie außerplanmäßigen Abschreibungen auf Filmrechte mit 587 (i. V. 0) TEuro und Vermarktungskosten mit einem Betrag von 1.671 (i. V. 0) TEuro.

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen belaufen sich auf 41 (i. V. 41) TEuro.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen unter anderem 3.601 (i. V. 28) TEuro Aufwendungen für Kursverluste, Rückzahlungsverpflichtungen an Paramount Pictures 2.260 (i. V. 0) TEuro, 1.191 (i. V. 2.049) TEuro für die Erstattung von Verwaltungskosten bei Produzenten, einen Betrag von 1.683 (i. V. 0) TEuro für Dienstleistungen der USA-Intertainment, Inc., 779 (i. V. 1.369) TEuro für Rechts- und Beratungskosten, Vorsorgen für Lizenzverkäufe in Höhe von 290 (i. V. 0) TEuro und 215 (i. V. 400) TEuro für die Hauptversammlung.

**PRODUZENTEN-
TÄTIGKEITEN**

BILANZVERLUST

6. Beteiligungsergebnis

Die Erträge aus Beteiligungen resultierten im Vorjahr in voller Höhe aus verbundenen Unternehmen und betrafen die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2000 der INTERTAINMENT Licensing GmbH zum 17. Dezember 2001 in Höhe von 11.483 TEuro.

7. Abschreibungen auf Finanzanlagen

Im Vorjahr wurde für die Beteiligung an der Firma SightSound Technologies Inc. eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 5.012 TEuro vorgenommen.

8. Zinsergebnis

Die Zinserträge resultieren aus 249 (i. V. 1.484) TEuro Bankzinsen und mit 137 (i. V. 408) TEuro aus der Verzinsung der Verrechnungskonten, die die Intertainment AG mit ihren Tochtergesellschaften unterhält. Diese Konten werden mit 8 % p. a. verzinst. Die Intertainment AG verzichtet zum 31. Dezember 2002 gegenüber der INTERTAINMENT Licensing GmbH auf die Zinsen für das Geschäftsjahr 2002. Die Zinsaufwendungen in Höhe von 67 TEuro resultieren aus Bankzinsen.

9. Steuern von Einkommen und Ertrag

Die Steuern von Einkommen und Ertrag betreffen die Auflösung der Steuerrückstellung in Höhe von 853 (i. V. 0) TEuro im Geschäftsjahr 2002.

V. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Intertainment hat zukünftige Zahlungsverpflichtungen für Produzentenvergütungen in Höhe von 11.489 (i. V. 40.678) TEuro und Verpflichtungen gegenüber Paramount Pictures für das Filmprojekt „Blackout“ im Volumen von 28.869 (i. V. 0) TEuro. Von den sonstigen finanziellen Verpflichtungen werden 32.698 (i. V. 8.475) TEuro innerhalb eines Jahres fällig.

2. Sonstige Haftungsverhältnisse

Die Intertainment AG übernahm im Geschäftsjahr 2001 eine **GARANTIE** gegenüber der HypoVereinsbank AG in Höhe von 16.361 (i. V. 16.361) TEuro. Sie dient der Sicherung eines Kredits der INTERTAINMENT Licensing GmbH. Dieser wird am 30.06.2004 fällig. Der Kredit valutiert zum 31. Dezember 2002 mit 15.185 (i. V. 16.358) TEuro.

Für die Anmietung der Büroräume in Ismaning gab die Intertainment AG im Jahr 2000 eine unverändert bestehende Bürgschaft in Höhe von 76 (i. V. 76) TEuro ab. Des Weiteren besteht ein Letter of Credit der Intertainment AG in Höhe von 666 (i. V. 1.000) TUS-Dollar für die Mietverpflichtungen der von der USA-Intertainment, Inc. gemieteten Büroräume in Los Angeles. Zur Abwendung der materiellen Überschuldung der INTERTAINMENT Licensing GmbH erklärte die Intertainment AG zum 31.12.2002 einen Rangrücktritt in Höhe von 85.000 (i. V. 71.000) TEuro auf die Forderungen aus dem Verrechnungskonto.

**GARANTIE
GEGENÜBER
DER HYPO-
VEREINSBANK**

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2002 durchschnittlich sechs (i. V. fünf) Mitarbeiter am Unternehmenssitz in Ismaning bei München.

4. Zusammensetzung der Organe

VORSTÄNDE WAREN IM GESCHÄFTSJAHR:

- > Ernst Rüdiger Baeres, München (Vorsitzender)
- > Stephen Joel Brown, Los Angeles (stellvertretender Vorsitzender)
- > Hans-Joachim Gerlach, Berlin (Finanzvorstand)

Die Vorstands-Bezüge für das Geschäftsjahr 2002 beliefen sich auf 2.129 (i. V. 1.273) TEuro. In dieser Summe sind vor allem auch Abfindungszahlungen für ein im Geschäftsjahr 2001 ausgeschiedenes Vorstandsmitglied enthalten.

DEM AUFSICHTSRAT GEHÖRTEN IM GESCHÄFTSJAHR 2002 AN:

- > Dr. Matthias Heisse, Rechtsanwalt in München (Vorsitzender)
- > Dr. Ernst Pechtl, Diplom-Kaufmann, Berg (stellvertretender Vorsitzender)
- > Dr. Wilhelm Bahner, Diplom-Kaufmann in München

Dr. Matthias Heisse war im Berichtsjahr noch Mitglied im Aufsichtsrat der Firestorm AG, München. Dr. Ernst Pechtl war

im Geschäftsjahr 2002 zusätzlich im Aufsichtsrat der Wegold Edelmetalle AG, Wendelstein, der PointS International AG, Darmstadt, und der InfoMiner AG, Weilheim, vertreten. Dr. Wilhelm Bahner hat im Geschäftsjahr 2002 keine weiteren Aufsichtsratsmandate wahrgenommen. Im Geschäftsjahr wurden Aufsichtsratsbezüge von 23 (i. V. 25) TEuro bezahlt.

5. Konzernabschluss

Die Intertainment Aktiengesellschaft erstellt einen Konzernabschluss unter Einbeziehung ihrer Tochterunternehmen.

6. Erklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Intertainment AG haben die nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft (www.intertainment.de) dauerhaft zugänglich gemacht.

Ismaning bei München, 7. Juli 2003
Intertainment AG

Ernst Rüdiger Baeres
Vorstandsvorsitzender

Stephen Brown
Stellvertretender Finanzvorstand

Achim Gerlach
Vorsitzender

Entwicklung des Anlagevermögens Intertainment AG

Bruttodarstellung

| In TEuro | ANSCHAFFUNGSKOSTEN | | | KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN | | | BUCHWERT | |
|--|--------------------|--------------|---------------|---------------------------|--|--------------|---------------|---------------|
| | 1.1.2002 | Zugänge | 31.12.2002 | 1.1.2002 | Abschreibungen des Geschäftsjahres | 31.12.2002 | 31.12.2002 | 31.12.2001 |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 117 | 0 | 117 | 81 | 36 | 117 | 0 | 36 |
| 2. Geleistete Anzahlungen | 0 | 5.509 | 5.509 | 0 | 0 | 0 | 5.509 | 0 |
| | 117 | 5.509 | 5.626 | 81 | 36 | 117 | 5.509 | 36 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 6 | 14 | 20 | 3 | 5 | 8 | 12 | 3 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 9.359 | 0 | 9.359 | 0 | 0 | 0 | 9.359 | 9.359 |
| 2. Beteiligungen | 20.048 | 0 | 20.048 | 5.012 | 0 | 5.012 | 15.036 | 15.036 |
| | 29.407 | 0 | 29.407 | 5.012 | 0 | 5.012 | 24.395 | 24.395 |
| | 29.530 | 5.523 | 35.053 | 5.096 | 41 | 5.137 | 29.916 | 24.434 |

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Intertainment AG, Ismaning, Landkreis München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt

werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Es bestehen demnach erhebliche Unsicherheiten über die in der Planung zugrunde gelegten Prämissen. Sollten diese Prämissen nicht wie geplant eintreten, kann die Intertainment AG ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen sowie ggf. mögliche Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer abgegebenen Garantie gegenüber einem Kreditinstitut für die Rückzahlung eines Kredites der INTERTAINMENT Licensing GmbH nicht mehr erfüllen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen im Konzernlagebericht in Abschnitt „D. Risiken der künftigen Entwicklung“. Wenn somit nur eines der nachfolgend genannten Ereignisse nicht wie geplant eintritt, ist der Fortbestand der Gesellschaft bedroht:

> Realisierung der Prämissen, die der von der Tochtergesellschaft INTERTAINMENT Licensing GmbH vorgelegten Finanzplanung zugrunde liegen. Die Finanzplanung

dieses Tochterunternehmens beinhaltet als wesentliche Prämissen Mittelzuflüsse aus dem Prozess gegen Franchise Pictures und keine Mittelabflüsse aufgrund des positiven Ausgangs der laufenden bzw. zukünftigen Schiedsverfahren auf Zahlung der zweiten Raten für die umstrittenen Filmrechte. Sollten diese Prämissen nicht eintreten, hat das eine Insolvenz der Tochtergesellschaft zur Folge, woraus eine Inanspruchnahme der Intertainment AG aus der von ihr abgegebenen Garantie gegenüber einem Kreditinstitut resultieren würde.

> Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung der Intertainment AG als auch der Tochtergesellschaft INTERTAINMENT Licensing GmbH einschließlich der kurzfristig geplanten Zahlungseingänge.

München, den 7. Juli 2003

KPMG

Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Bartels-Hetzler
Wirtschaftsprüfer

Dr. Kreher
Wirtschaftsprüfer

Glossar

An dieser Stelle erläutern wir wichtige in diesem Geschäftsbericht genannte Fachbegriffe.

Abschreibung

Absetzung des Wertverlustes von Wirtschaftsgütern (AfA: Absetzung für Abnutzung) durch die Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Nutzungsjahre.

Ad-hoc-Mitteilung

Mitteilung eines Unternehmens, die kursrelevante Nachrichten enthält und deshalb allen Marktteilnehmern gleichzeitig zugänglich gemacht wird.

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Geldwert aller volkswirtschaftlichen Leistungen bzw. Endprodukte (Waren und Dienstleistungen), die in einem Land jährlich erbracht werden.

Cash-Flow

Unternehmenskennzahl, die den Liquiditätsüberschuss darstellt.

CEO

Chief Executive Officer; in etwa: Vorstandsvorsitzender eines Unternehmens.

COO

Chief Operating Officer

D&O-Versicherung

Directors and Officers Liability Insurance: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Führungskräfte eines Unternehmens.

DAX

Deutscher Aktienindex, ein grundkapitalgewichteter Performanceindex mit den 30 wichtigsten an der Deutschen Börse in Frankfurt notierten deutschen Standardwerten.

DVFA-Ergebnis

Von der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) entwickeltes einheitliches Schema zur Berechnung des Jahresfehlbetrags bzw. -überschusses eines Unternehmens.

DVFA-Ergebnis je Aktie

Ergibt sich durch die Division des DVFA-Ergebnisses durch die Zahl der Aktien eines Unternehmens.

EBIT

Ergebnis vor Zinsen und Steuern („Operatives Ergebnis“).

Ergebnis je Aktie (normal/verwässert)

Kennzahl, die den Konzernjahresüberschuss der durchschnittlichen Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien gegenüberstellt. Das verwässerte Ergebnis je Aktie bezieht ausgeübte oder noch zur Ausübung stehende Bezugsrechte in die Berechnung der Anzahl der Aktien sowie in den Jahresüberschuss mit ein.

Free-TV

Frei empfangbares Fernsehen. Die Sender finanzieren sich in der Regel durch Werbeeinnahmen und/oder Rundfunkgebühren

Gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklagen

Diese Position setzt sich zusammen aus dem Grundkapital, dem Agio aus der Ausgabe von Aktien sowie Einstellungen aus der Ausübung von Optionsrechten.

IAS

International Accounting Standards: Internationale Rechnungslegungsgrundsätze.

IFRS

International Financial Reporting Standards, Nachfolger von IAS; Regelungen sind in vielen Bereichen mit IAS identisch.

Kapitalflussrechnung

Darstellung der Bewegungen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten während eines Geschäftsjahres mit einer Gliederung in die drei Bereiche laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Major

Vor allem im Film- und Musikgeschäft übliche Bezeichnung für die großen, marktbeherrschenden Unternehmen der Branche.

Markman-Heraring

Nach US-Recht eine einem Patent-Prozess vorgeschaltete Anhörung vor Gericht.

NEMAX-All-Share-Index

Aktienindex, der alle am Neuen Markt gehandelten Aktien umfasste.

NEMAX-Media- & Entertainment-Index

Aktienindex des Neuen Marktes, der ausschließlich Unternehmen der Medien- und Entertainment-Branche umfasst hat.

Nennwertlose Aktien (Stückaktien)

Aktien, die keinen festen Betrag am Grundkapital repräsentieren, sondern nur eine anteilige Beteiligung am Grundkapital darstellen.

Neuer Markt

1997 eingeführtes und noch bis Ende 2003 offiziell bestehendes Segment der Deutschen Börse für Wachstumsunternehmen.

Pay-TV

Bezahlfernsehen, verschlüsselte Fernsehprogramme, bei denen der Zuschauer für das Nutzen eines Programms oder Kanals bezahlt. In Deutschland: Premiere.

Postproduktion

Endgültiger Fertigstellungsprozess eines Films. Die Postproduktion beginnt, wenn ein Film abgedreht ist, und umfasst beispielsweise das Schneiden des Films.

Prime Standard

Neu eingeführtes Segment der Deutschen Börse mit weitreichenden Transparenz-Vorschriften für die in diesem Segment notierten Unternehmen.

Publizität

Das öffentliche Bekanntsein kursrelevanter Ereignisse oder Unternehmenskennzahlen, die die Situation der betreffenden Gesellschaft oder auch die Börse im Allgemeinen betreffen.

Schlusskurs

Letzter an einem Handelstag an einer Börse offiziell festgestellter Kurs für einen dort notierten Wert.

Segmentberichterstattung

Darstellung des Konzernabschlusses nach Geschäftsbereichen und Regionen.

Streubesitz

Anzahl der im Umlauf befindlichen, nicht von Großaktionären gehaltenen Aktien einer Aktiengesellschaft.

WpHG

Wertpapierhandelsgesetz. Bildet in Deutschland die gesetzliche Grundlage für den Handel mit Wertpapieren.

Stichwortverzeichnis

- 3000 Miles to Graceland**
10
- Abschreibungen Intertainment AG**
73 ff., 84 ff., 88, 91 f.
- Abschreibungen Intertainment Konzern**
30, 41, 45 f., 50, 54 f., 58, 67
- Aktie**
siehe Intertainment Aktie
- Anlagevermögen Intertainment AG**
82, 84 ff., 91
- Anlagevermögen Intertainment Konzern**
38, 41, 45 f., 48 f., 55, 58, 66 f.
- Aufsichtsrat**
17 ff., 27, 51, 59, 62, 65, 93
- Ausblick Intertainment AG**
31 f.
- Ausblick Intertainment Konzern**
76 f.
- Außerordentliches Ergebnis**
40, 55, 58
- Beta Film GmbH**
9, 26
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Intertainment AG**
85 ff.
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Intertainment Konzern**
43, 45 ff.
- Blackout**
4, 8 f., 18, 26, 32, 51, 65, 70, 73, 76, 89
- Cash Flow**
62
- Caveman's Valentine**
11, 29, 35, 50, 54, 61, 72 f., 75, 79, 88
- Comerica Bank**
10 ff., 28, 32 ff., 64, 71 f., 76 f., 79
- Corporate Governance**
18 ff., 65, 93
- Disney**
8, 26
- Driven**
11, 13, 33, 35, 61, 64, 77, 79
- EBIT**
30
- Eigenkapital Intertainment AG**
75, 83, 87, 90
- Eigenkapital Intertainment Konzern**
31, 39, 42, 44 f., 51, 62
- Eigenkapitalquote Intertainment AG**
75
- Eigenkapitalquote Intertainment Konzern**
31
- Entwicklung Fernsehbranche**
24
- Entwicklung Filmwirtschaft**
31, 70
- Entwicklung Kinobranche**
23, 70
- Entwicklung Video/DVD**
23 f., 31, 33, 70, 77
- Entwicklungen nach Abschluss des Geschäftsjahres Intertainment AG**
76 f.
- Entwicklungen nach Abschluss des Geschäftsjahres Intertainment Konzern**
31 f.
- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Intertainment AG**
71, 74, 84
- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Intertainment Konzern**
30, 40
- Ergebnis pro Aktie**
17, 40, 59
- Fast Forward**
8, 26, 32, 76
- Film Finances**
10 ff., 28, 33, 71 f., 77
- Filmentwicklung**
25, 32, 70
- Filmproduktion**
25 f., 30, 32, 36 f., 49, 58, 60, 64, 70, 75 f., 80 f., 85, 87
- Finanzlage Intertainment AG**
75
- Finanzlage Intertainment Konzern**
31
- Forderungen Intertainment AG**
72, 75, 82, 86, 89, 92
- Forderungen Intertainment Konzern**
28, 30 f. 38, 41, 45, 47 f., 51, 54 ff., 58, 61, 63
- Franchise Pictures**
4 f., 9 ff., 18, 25 ff., 33 ff., 46, 50, 53, 55, 61, 64 f., 69 ff., 76 ff., 81, 86, 88 f., 95
- Fremdkapital**
46 f., 87, 90
- Gefühle, die man sieht ...**
9, 32 f., 76
- Gesamtwirtschaftliche Entwicklung**
23, 70
- Get Carter**
10
- Gewinnrücklage**
39, 42, 52, 83, 90
- Intertainment Aktie / Aktie**
16 f., 20 f., 23, 40, 51 f., 59 f., 63, 90
- Intertainment Animation & Merchandising GmbH**
14, 27, 29, 33 f., 43 f., 49, 62 f., 73, 77, 87, 89
- INTERENTAINMENT Licensing GmbH**
11, 28 f., 33 ff., 43 ff., 48, 61 ff., 69, 71 ff., 75, 87, 89, 92
- Investor Relations**
16 f.
- Jahresfehlbetrag Intertainment AG**
75, 84
- Jahresfehlbetrag Intertainment Konzern**
30, 39 f., 59
- Kapitalflussrechnung**
41
- Kapitalmaßnahmen**
17
- Kapitalrücklage Intertainment AG**
83, 90
- Kapitalrücklage Intertainment Konzern**
39, 42, 45, 52
- Kassenbestand**
31, 38, 47, 51, 86
- Kennzahlen**
2
- Konsolidierungsmethoden, Konzern**
45
- Kopelson Entertainment**
4, 8 f., 18, 25 f. 32, 44, 70, 73, 76
- Lizenzhandel,**
9, 26, 30, 32 f., 36, 70 f., 76, 80
- Management**
17, 27
- Materialaufwand Intertainment AG**
74, 84, 91
- Materialaufwand Intertainment Konzern**
40, 46, 54
- Merchandising**
14, 25, 27, 29 f., 33, 50, 55, 58, 77, 88
- Mitarbeiter**
19, 27, 52, 59, 93
- Mitarbeiterbeteiligungsprogramm**
59
- Navy Seal**
8, 26, 32, 76
- OpenPictures AG**
32, 64, 76
- ottfilm GmbH**
9, 33, 76
- Paramount Pictures**
4, 8 f., 26, 32, 51, 54, 65, 73 ff., 89, 91 f.
- Planet Media home entertainment GmbH**
33, 76
- Prime Standard**
17, 21, 43, 85
- RICO-Klagen**
10 f., 13, 27 f., 71
- Risikobericht Intertainment AG**
78 ff.

| | |
|---|---|
| Risikobericht Intertainment Konzern | Steuern |
| 34 ff. | 38 ff., 447 ff., 51 ff., 62, 75, 83 f., 90, 92 |
| Rückstellungen Intertainment AG | Summit Entertainment |
| 83, 87, 90 | 7, 26, 70 |
| Rückstellungen Intertainment Konzern | The Pledge |
| 31, 39, 41, 47, 52 f., 55 | 10 |
| Rudolph | The Whole Nine Yards |
| 14, 27, 30, 33, 73, 77 | 9 |
| Rudolph 2 – | Tracker |
| Rudolph und der Spielzeugdieb | 33, 77 |
| siehe Rudolph | Umlaufvermögen Intertainment AG |
| Rudolph mit der roten Nase | 82, 86 ff. |
| siehe Rudolph | Umlaufvermögen Intertainment Konzern |
| Samaha, Elie | 38, 46 f., 50 |
| 10 f., 13, 28, 71 | Umsatz Intertainment AG |
| Segmentberichterstattung | 70, 74, 76, 84, 91 |
| 58 f. | Umsatz Intertainment Konzern |
| SightSound Technologies Inc. | 26, 29 f., 32, 40, 47, 54, 58 |
| 15, 27, 32 f., 37, 49, 64 f., 73 f., 81, 87, 89, 92 | Unternehmenskalender |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen Intertainment AG | 2, 17 |
| 74, 84, 91 | USA-Intertainment, Inc. |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen Intertainment Konzern | 25, 27, 43 ff., 61 ff., 73 f., 87, 89, 91 f. |
| 40, 55 | Verbindlichkeiten Intertainment AG |
| Sonstige betriebliche Erträge Intertainment AG | 75, 80, 83, 87, 90 f. |
| 84, 91 | Verbindlichkeiten Intertainment Konzern |
| Sonstige betriebliche Erträge Intertainment Konzern | 31, 39, 41, 45, 47 f., 53 f., 56, 58, 61 |
| 40, 54 | Vermögenslage Intertainment AG |
| Sonstige Haftungsverhältnisse Intertainment AG | 74 f. |
| 92 | Vermögenslage Intertainment Konzern |
| Sonstige Haftungsverhältnisse Intertainment Konzern | 30 f. |
| 61 f. | Vorräte Intertainment AG |
| Sonstige Vermögensgegenstände Intertainment AG | 82 |
| 82, 86, 89 | Vorräte Intertainment Konzern |
| Sonstige Vermögensgegenstände Intertainment Konzern | 38, 41, 46 f., 49 |
| 38, 51 | Vorstand |
| | 4 f., 18 f., 20 f., 27, 29, 59 f., 62 ff., 72, 93 |
| | WorldWide Film Completion |
| | 10 f., 13, 28, 43, 71 f., 77 |
| | Zinsergebnis Intertainment AG |
| | 92 |
| | Zinsergebnis Intertainment Konzern |
| | 40, 55, 58 |

Impressum

Herausgeber Intertainment AG,
Ismaning

Redaktion und Realisation Intertainment AG,
Investor Relations, und
bw media, München

Fotos S. 6, 7, 8, 9:
gettyimages
S. 11, 13:
bw photoagentur
S. 15:
bw photoagentur,
gettyimages,
imagebank
Alle sonstigen Bilder:
Intertainment

Druck Color-Offset GmbH,
München



Intertainment AG
Osterfeldstraße 84 • D-85737 Ismaning
Telefon: + 49 (0)89 21699-0
Telefax: + 49 (0)89 21699-11
E-Mail: investor@intertainment.de
Internet: www.intertainment.de